



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 3. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 15. Dezember 2020, um 18:30 Uhr

in der großen Halle der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler 68-2020/2025 und 1. Ergänzung
- 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 48-2020/2025
- 4) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung 49-2020/2025
- 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 50-2020/2025
- 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 52-2020/2025
- 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 63-2020/2025

- | | |
|---|--------------|
| 8) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021 | 67-2020/2025 |
| 9) Ermächtigung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen und Investitionen | 74-2020/2025 |
| 10) Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung und Wahl des Bürgermeisters) der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 | 69-2020/2025 |
| 11) Fahrradfreundliche Umgestaltung der Goethestraße | 82-2020/2025 |
| 12) Weitere Sitzbänke auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt | 83-2020/2025 |
| 13) Tempo 30 auf den Straßen Dam und Annastraße | 84-2020/2025 |
| 14) Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Wohnumfeldes im Bereich der Ortschaften Heyen und Dam | 85-2020/2025 |
| 15) Erarbeitung von Konzepten zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes | 86-2020/2025 |
| 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 30. November 2020 | 75-2020/2025 |
| 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 01. Dezember 2020 | 76-2020/2025 |
| 18) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 08. Dezember 2020 | 77-2020/2025 |

19) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung
- Wahlperiode 2020/2025 - des Wahlprüfungsausschusses vom
09. Dezember 2020 78-2020/2025

20) Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

21) Beitritt zur KKP Kooperation Klärschlamm Poolgesellschaft mbH 60-2020/2025

22) Grundstücksangelegenheit 54-2020/2025

23) Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der
1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung,
Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 30. November 2020 79-2020/2025

24) Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der
1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen,
Klima- und Umweltschutz vom 01. Dezember 2020 80-2020/2025

25) Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der
2. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzaus-
schusses vom 08. Dezember 2020 81-2020/2025

26) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 08. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 3. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates am 15. Dezember 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 08. Dezember 2020
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 08. Dezember 2020

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 3. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 15. Dezember 2020
Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:07 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Buckenhüskes, Ulrich
3. Ratsmitglied Coenen, Bernd
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Ebbers, Monica
8. Ratsmitglied Fackler, Martin
9. Ratsmitglied Faßbender, Maik
10. Ratsmitglied Goertz, Marco
11. Ratsmitglied Gumbel, Lars
12. Ratsmitglied Haese, Detlef
13. Ratsmitglied Heinrichs, Markus
14. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
15. Ratsmitglied Lucht, Christiane
16. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
17. Ratsmitglied Meisel, Iris
18. Ratsmitglied Michiels, Walter
19. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
20. Ratsmitglied Otto, Michael
21. Ratsmitglied Polmans, Matthias
22. Ratsmitglied Rothe, Claudia

23. Ratsmitglied Siegers, Beate
24. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
25. Ratsmitglied Szallies, Christoph
26. Ratsmitglied van de Weyer, Sebastian
27. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
28. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
29. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
30. Ratsmitglied Walter, Erwin
31. Ratsmitglied Walter, Klaus
32. Ratsmitglied Wochnik, Florian
33. Ratsmitglied Zilz, Dirk
34. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Hinsen, Tobias
4. Kriegers, Frank
5. Baier, Britta
6. Gilleßen, Ursula
7. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

./.

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ratsmitglied Tekolf, Michael

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler 68-2020/2025 und 1. u. 2. Ergänzung
- 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 48-2020/2025
- 4) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung 49-2020/2025
- 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 50-2020/2025
- 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 52-2020/2025
- 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 63-2020/2025
- 8) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021 67-2020/2025
- 9) Ermächtigung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen und Investitionen 74-2020/2025
- 10) Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung und Wahl des Bürgermeisters) der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 69-2020/2025 und 1. Ergänzung
- 11) Fahrradfreundliche Umgestaltung der Goethestraße 82-2020/2025
- 12) Weitere Sitzbänke auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt 83-2020/2025
- 13) Tempo 30 auf den Straßen Dam und Annastraße 84-2020/2025
- 14) Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Wohnumfeldes im Bereich der Ortschaften Heyen und Dam 85-2020/2025
- 15) Erarbeitung von Konzepten zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes 86-2020/2025
- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 30. November 2020 75-2020/2025

- | | |
|---|--------------|
| 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 1. Dezember 2020 | 76-2020/2025 |
| 18) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 8. Dezember 2020 | 77-2020/2025 |
| 19) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Wahlprüfungsausschusses vom 9. Dezember 2020 | 78-2020/2025 |
| 20) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 8. Dezember 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

./.

- 2) Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler 68-2020/2025 und 1. u. 2. Ergänzung

Sachverhalt:

Die Junge Union Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2020 gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, im Zusammenspiel mit dem Träger des ÖPNV weitere Fahrzeuge für die Schülerinnen und Schüler während der Corona-Pandemie bereitzustellen und einzusetzen. Der Rat hat die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten in seiner Sitzung am 24. November 2020 zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Die Verwaltung möge in ihrer Sachverhaltsdarstellung auch Informationen zu den Schülerbeförderungen nach Brüggem und Schwalmtal einfließen lassen.

Grundschulen

Die Beförderung der Schüler*innen an den beiden hiesigen Grundschulen erfolgt an der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt (GGs Elmpt) mit dem ÖPNV und an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten mit einem Schülerspezialverkehr.

Die sich aus der Schülerfahrtkostenverordnung ergebenden Voraussetzungen zum Schülertransport erfüllen an der GGS Elmpt aktuell 34 Schüler*innen. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr werden diese Schüler*innen mit einer vom ÖPNV eingerichteten Sonderfahrt zur Schule befördert. Im Bereich der Rückfahrten entzerrt sich die Situation zudem durch die unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung der Schüler*innen in der Offenen Ganztagschule. Im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten der Busse kann die Situation der Schülerbeförderung auch in Zeiten der Corona-Pandemie an der GGS Elmpt als unkritisch eingestuft werden.

An der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten werden aktuell ca. 75 Schüler*innen mit dem Schülerspezialverkehr zur Schule befördert. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr wird der Schülerspezialverkehr in zwei unterschiedlichen aufeinander

folgenden Routen eingesetzt. Nach Rücksprache mit dem beauftragten Unternehmer, Firma Kessels, hat das eingesetzte Fahrzeug ausreichende Kapazitäten, dass jedem Schüler ein Sitzplatz zugewiesen werden kann und der Bus auf der jeweiligen Route nicht überfüllt ist. Mit Blick auf die Bewertung von potenziellen Kontakten und Kontaktzeiten kann festgehalten werden, dass die Fahrzeit jeweils nicht länger dauert als 15 Minuten und alle Schüler*innen während der Fahrt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Situation entzerrt sich an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten bei den Rückfahrten ebenfalls aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung der Schüler*innen in der Offenen Ganztagschule. Die Situation an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten kann demnach ebenfalls als unkritisch bewertet werden.

Janusz-Korczak-Realschule – Teilstandort Niederkrüchten –

Am Teilstandort der Janusz-Korczak-Realschule (JKRS) in Niederkrüchten werden im aktuellen Schuljahr 104 Schüler*innen aus der Gemeinde Niederkrüchten – zum überwiegenden Anteil aus der Ortschaft Elmpt kommend – mit dem ÖPNV zur Schule befördert. Hierfür werden zwei Busse zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr vom ÖPNV eingesetzt. Die Rückfahrten erfolgen aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten zu verschiedenen Uhrzeiten und stellen somit ebenfalls eine Entzerrung dar. Zudem wird für Schüler*innen aus dem Stadtgebiet Wegberg ein Schülerspezialverkehr eingesetzt. Hier werden aktuell ca. 35 Schüler*innen befördert. Die Situation der Schülerbeförderung zum Teilstandort der JKRS kann hier als unkritisch gesehen werden.

Gesamtschule Brüggen

Die Gemeinde Brüggen hat der Verwaltung auf Anfrage mitgeteilt, dass sie nach Rücksprache mit dem für den Schülerspezialverkehr der Gesamtschule Brüggen beauftragten Unternehmen feststellen konnte, dass die Busse zurzeit eher weniger frequentiert sind als außerhalb der Corona-Pandemie. Die Gemeinde Brüggen sieht daher aktuell keine Notwendigkeit zum Einsatz zusätzlicher Busse für den Schülerspezialverkehr zur Gesamtschule Brüggen.

Schulen in Schwalmtal

Nach Rücksprache mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen, wurde die Auslastung der eingesetzten Linien zur Schülerbeförderung zum Schulstandort Schwalmtal überprüft. Eine übermäßige Auslastung der eingesetzten Busse konnte hier nur teilweise

festgestellt werden. Der Schulträger Gemeinde Schwalmtal wurde von der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen darüber informiert, dass die Schüler*innen zudem zwei zusätzliche Fahrten ca. 30 Minuten früher nutzen könnten, um die Situation zu entzerren. Der Schulträger stellt für Nutzer dieser Fahrten sicher, dass ein Zutritt zu den Schulen bzw. zur Mensa gewährleistet ist.

Die Verwaltung weist bezüglich möglicher gestaffelter Zeiten des Unterrichtsbeginns darauf hin, dass es sich bei der Gestaltung der Unterrichtszeiten um eine sogenannte innere Schulangelegenheit handelt, welche den Schulen und nicht den Schulträgern obliegt. Die Schulen haben gegenüber dem Schulträger mitgeteilt, dass die Möglichkeit der gestaffelten Unterrichtszeiten aufgrund der Stundenplangestaltung und dem Einsatz der Lehrkräfte – zum Teil an verschiedenen Schulstandorten – nicht geeignet und umsetzbar sei.

Zudem teilt die Verwaltung mit, dass die Gemeinde Niederkrüchten nur für die Schulen Einfluss auf die Schülerbeförderung nehmen kann, bei denen sie auch die Schulträgereigenschaft besitzt.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhaltsdarstellung sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit, zusätzliche Fahrzeuge zur Beförderung von Schüler*innen während der Corona-Pandemie einzusetzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 die Anregung, während der Corona-Pandemie weitere Fahrzeuge für die Beförderung von Schüler*innen bereitzustellen, beraten und empfiehlt dem Rat einstimmig, der Anregung der Jungen Union Niederkrüchten aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts nicht zu folgen. Bei Veränderung der Sachlage hinsichtlich der zu treffenden Corona-Schutzmaßnahmen solle die Verwaltung unverzüglich tätig werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Rat folgt der Anregung der Jungen Union Niederkrüchten auf die Bereitstellung und den Einsatz zusätzlicher öffentlicher Verkehrsmittel zur Beförderung von Schüle-

rinnen und Schülern aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts nicht. Bei Veränderung der Sachlage hinsichtlich der zu treffenden Corona-Schutzmaßnahmen wird die Verwaltung unverzüglich tätig werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 48-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die Kehrichtmenge im Jahr 2019 hat rund 201 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2020. Die Hochrechnung für 2020 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 203 t.

Für die Kalkulation 2021 werden daher 203 t angesetzt (Vorjahr 211 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2021 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,76 € je lfdm. (Vorjahr 0,77 €).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2018 und 2019 insgesamt noch eine Rücklage von 4.037,92 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2021 werden hiervon 1.300,00 € eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation 2023 auszugleichen. Es wird erwartet, dass hierdurch der verringerte Gebührensatz in diesen beiden Jahren nochmals beibehalten werden kann.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.300,00 EUR beträgt der festzusetzende Gebührensatz 0,74 € je lfdm (Vorjahr 0,77 €).

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

- 4) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung 49-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Grundsätzlich konnten die Umlagen des Schwalmverbandes an die Gemeinden für das kommende Jahr um rund 1,5% gesenkt werden. Die Umlage, die die Gemeinde Niederkrüchten zu zahlen hat, erhöht sich dennoch um rund 26.000,00 € gegenüber dem Vorjahr. Dies ist dadurch bedingt, dass ab dem Jahr 2021 der Umlageanteil für die im Schwalmverbandsgebiet liegende Fläche der ehemaligen Javelin Barracks enthalten ist. Bisher hat die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar den Bescheid durch den Schwalmverband erhalten. Aufgrund der Aufgabe der Nutzung für hoheitliche Zwecke und der künftigen Privatnutzung durch den Bund sowie der teilweisen Veräußerung wird ab dem Jahr 2021 die Umlage, wie für alle anderen im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke, bei der Gemeinde Niederkrüchten angefordert. Die Veranlagung für diese Grundstücke erfolgt dann ab 2021 entsprechend den Satzungsbestimmungen der Gemeinde bei den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 50.725,65 € an. Hierbei handelt es sich um den auf die Gemeinde Niederkrüchten entfallenden Anteil der Kosten für die Entschlammung des Vorbeckens des Hariksees.

Die an den Schwalmverband zu zahlenden Kosten betragen somit insgesamt 280.824,69 €. Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 5.264,49 €.

Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 286.089,18 €.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 23. Oktober 2020 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. Zu den erfassten versiegelten Flächen wurden rund 12.000 m² für die noch nicht in die Datenbank eingepflegten Flächen des letzten zu erfassenden Campingplatzes berücksichtigt. Zusätzlich waren die bisherigen unversiegelten und versiegelten Flächen um die Flächen im Bereich der Grundstücke im Schwalmverbandsgebiet der ehemaligen Javelin Barracks mit insgesamt 2.633.333 m², hiervon 482.632 m² versiegelte und 2.150.701 m² unversiegelte Flächen, zu erhöhen.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 257.480,26 €
2. für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 26.608,92 €.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Als Verteilungsflächen werden nunmehr insgesamt für die versiegelten Flächen 4.620.888 m² und für die unversiegelten Flächen 45.048.753 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die versiegelten Flächen 0,0557 € je m² (Vorjahr 0,0459 €)
2. für die unversiegelten Flächen 0,0006 € je m² (Vorjahr 0,0005 €).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gebührenerhöhung nicht durch die Veränderung der Zahlung der Umlage für die Flächen der ehemaligen Javelin Barracks ausgelöst wird, sondern durch die neben der Umlage zu zahlenden Kosten für den Gewässerausbau. Die Gebührekalkulation ohne die Kosten für den Gewässerausbau würde keine Gebührenerhöhung ergeben.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

- 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren 50-2020/2025
der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2021 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind unter Einbeziehung neuer Anlagen um rund 85.000,00 € höher als im Vorjahr.

Die Kosten der Verzinsung sind weiter gesunken.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2021 insgesamt 1.253.380,00 € und sind damit rund 64.400,00 € höher als in der Kalkulation des Vorjahres. Die wesentlichen Erhöhungen ergeben sich aus den geplanten Maßnahmen für die Erneuerung der Flachdächer von Gebäuden der Gruppenkläranlage, der Wärmedämmung der Decke im Betriebsgebäude 1 sowie der Vorbereitung für die Photovoltaikanlagen.

Die Erhöhung der Personalaufwendungen ist neben der Tarifierhöhung vor allem auf den Mehrbedarf an Fachpersonal zurückzuführen. Bei den Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz, die unmittelbar dem Abwasserbereich zugeordnet sind, sinken die Kosten, da ein Mitarbeiter, der bisher mit 30 % dem Abwasserbereich zugeordnet war, jetzt nur noch zu 10 % hier mitarbeitet. Die Personalkosten steigen in diesem Bereich insgesamt um rund 73.800,00 €.

Bei den Verwaltungsaufwendungen steigen die Kosten um rund 10.000,00 €. Dies beruht einerseits auf gestiegenen Sachkosten für die Mitarbeiter der Kläranlage, die nach den Personalkosten berechnet werden. Andererseits steigen auch die Kosten für die Beschäftigten im Rathaus, deren Stundenanteile für die Abwasserbeseitigung angesetzt sind. Hier ist die Steigerung neben den Tarifierhöhungen im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Aufwand für die Bearbeitung der Gartenzwischenzähler aufgrund der steigenden Zahl der Zähler immer größer wird. Allein im Jahr 2020 wurden rund 350 neue Zähler angemeldet. Die Stunden mussten daher erhöht werden.

Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt. Insgesamt erhöhen sich die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 170.900,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2019 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der angeschlossenen Neubauten leicht erhöht.

Aus dem Jahr 2017 besteht noch eine Rücklage in Höhe von 5.745,96 €, die in der Kalkulation aufzulösen ist. Hiervon werden zur Beibehaltung der Gebühren für den „Kanal auf Rädern“ 5.490,00 € benötigt (siehe Ausführungen dazu). Der verbleibende Überschuss von 255,96 € wird bei den Aufwendungen für den Kanal abgezogen. Im Übrigen wird die restliche Unterdeckung aus dem Jahr 2018 von 825,08 € sowie die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 129.619,89 €, somit insgesamt 130.444,97 € dem Aufwand für den Kanal zugeschlagen.

Nach Einsatz der Anteile aus der Über- und der Unterdeckung beträgt der berechnete Gebührensatz für das Schmutzwasser 3,79 € je m³ (Vorjahr 3,46 €) und für das Niederschlagswasser 1,25 € je m² (Vorjahr 1,19 €).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25.09.2018 sollen die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollen stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden und zwar durch eine Beschränkung der Erhöhung, die sich aufgrund der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert ergibt, von rund 3 % je Jahr.

Zur Ermittlung der hiernach festzusetzenden Gebührensätze wurde neben der Kalkulation mit der AfA nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die Kalkulation mit der AfA nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert durchgeführt. Hiernach würde sich ein Gebührensatz von 3,06 €/m³ für Schmutzwasser und von 1,01 €/m² für Niederschlagswasser ergeben. Unter Berücksichtigung einer Erhöhung um 3 % je Jahr ab 2019, betragen die festzusetzenden Gebührensätze somit 3,25 €/m³ (Vorjahr 2,93 €/m³) bei der Schmutzwassergebühr und 1,07 €/m² (Vorjahr 1,01 €/m²) bei der Niederschlagswassergebühr.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungs-

kosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Bereits im Jahr 2018 sind die Unternehmerpreise für die Abfuhr deutlich gestiegen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden die Gebühren durch Einsatz von Überdeckungen moderat erhöht. Die verbleibende Überdeckung sollte ebenfalls dem Kanal auf Rädern zugerechnet werden. Es besteht noch eine Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 5.745,96 €. Diese Überdeckung ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit der Kalkulation 2021 aufzulösen. Die Rücklage wird dem „Kanal auf Rädern“ insoweit zugerechnet, dass für 2021 – vermutlich letztmalig – keine Gebührenerhöhung erfolgt. Falls sich für 2020 keine Überdeckung ergibt, müssen ab dem Jahr 2022 die tatsächlich berechneten Gebührensätze erhoben werden. Somit werden für den Kanal auf Rädern insgesamt 5.490,00 € eingesetzt; die restliche Rücklage von 255,96 € wurde beim Aufwand für den Kanal abgezogen.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 24,81 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 24,96 €/m³).

Es wird für 2021 ein Betrag von insgesamt 420,00 € eingesetzt (Rücklageneinsatz Vorjahr 406,00 €); damit beträgt die Gebühr 22,50 € je m³ (Vorjahr 22,50 €/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 20,46 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,03 €/m³).

Es wird für 2021 ein Betrag in Höhe von 5.070,00 € eingesetzt (Vorjahr 4.550,00 €). Die Gebühr für 2021 beträgt danach 17,00 € je m³ (Vorjahr 17,00 €/m³).

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt jedoch nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,25 € je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,07 € je m² bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

- 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 52-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne).

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2020 weiterhin gestiegen, was im Wesentlichen zu höheren Unternehmerkosten führt. Bei Sammlung und Transport der Braunen Tonnen wirkt sich die höhere Anzahl jedoch auf den Staffelpreis aus, wodurch hier die Unternehmerkosten geringer werden.

Des Weiteren erhöhen sich die Aufwendungen beim Unternehmer im Bereich der Blauen Tonne dadurch, dass aufgrund der Änderung der Vorschriften der Verpackungsverordnung künftig die Verrechnung nicht mehr wie bisher mit dem beauftragten Unternehmer erfolgen darf. Dieser erhält somit die Abfuhrkosten zu 100 % (bisher 71,51 %). Die Anteile für die Transportverpackungen aus Altpapier sind künftig gesondert direkt bei den jeweiligen DSD-Unternehmern in Rechnung zu stellen. Hierzu ist noch eine Abstimmungsvereinbarung abzuschließen. Die künftigen Erstattungen sind unter dem Punkt „Reduzierung der Kosten“ ausgewiesen.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen von einer leichten Steigerung ausgegangen, wobei in der Hochrechnung die deutlich erhöhten Mengen 2020 aus der Zeit des Corona bedingten Lockdowns nicht mitberücksichtigt worden sind. Bei den Grünabfallsammlungen werden die gleichen Mengen wie im Vorjahr angesetzt. Bei den Elektro-Altgeräten wird ebenfalls die gleiche Menge angesetzt; die in 2020 erhöhten Abfuhrmengen stammen ebenfalls aus der Zeit des Lockdowns.

Insgesamt steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um rund 22.430,00 €. Hierbei ist

jedoch zu berücksichtigen, dass im Vorjahr diese Aufwendungen um den Papieranteil aus Transportverpackungen, der nunmehr bei den Erstattungen mit rund 30.000,00 € ausgewiesen ist, reduziert war. Die bisherige Abrechnung des Aufwandes für Papier hätte im Bereich der Unternehmerkosten zu einer Kostensenkung geführt.

Der Kreis Viersen hat für die Entsorgungsgebühren 2021 – 2023 eine neue Gebührenkalkulation erstellt. Hiernach werden sich die Entsorgungsgebühren für Haus- und Sperrmüll, Altholz, Gartenabfälle (Braune Tonne sowie Strukturmaterial) nicht ändern. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet. Hier ergibt sich aufgrund der Mehrmengen beim Hausmüll eine Erhöhung, die Kosten beim Sperrmüll bleiben gleich. Aufgrund der geringeren Mengen im Bereich Altholz und Bündelsammlung sind die Kosten niedriger als im Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen steigen die Mengen deutlich an und hierdurch entsprechend die Entsorgungskosten. Insgesamt steigen die Entsorgungskosten um rund 12.000,00 €.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes steigen die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen geringfügig. Die Kosten für ggf. benötigte Abfahren durch Fremdunternehmer wurden gesenkt. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, erhöht sich der Kostenansatz im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist dadurch bedingt, dass sich zum einen die Behälterzahl erhöht hat, zum anderen waren in diesem Jahr im Bereich Venekoten und im Bereich von Anlagen im Sommer wieder etliche Zusatzleerungen erforderlich. Insofern wird hierfür im kommenden Jahr ein höherer Ansatz kalkuliert als im Vorjahr.

Für den Bereich Altkleider / Altschuhe ist zum Ende des Jahres seitens des Kreises Viersen eine Neuausschreibung vorgesehen. Es wird jedoch nicht von deutlich geänderten Preisen ausgegangen. Die Aufwendungen sowie die Erträge im Bereich der Altkleider/Altschuhe wurden daher mit den bisherigen Preisen des Kreises Viersen angesetzt. Hier war insgesamt festzustellen, dass die Erträge geringer sind als die Aufwendungen. In diesen Fällen hat die Gemeinde entsprechend der Vereinbarung mit dem Kreis Viersen weder Kosten zu tragen, noch erhält sie Gutschriften. Somit wurden sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Erträgen jeweils 0,00 € angesetzt. Es wird seitens des Kreises Viersen davon ausgegangen, dass dies auch nach einer Neuausschreibung so bleiben wird.

Bei den Personalkosten ist ebenfalls eine Kostensenkung zu verzeichnen, da aufgrund einer Umstrukturierung im Abfallbereich die beiden jetzt zuständigen Mitarbeiterinnen nunmehr mit insgesamt weniger Stundenanteilen als bisher diesem Bereich zugeordnet sind.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind unter Berücksichtigung der sich ergebenden Erhöhungen und Senkungen insgesamt um rund 10.700,00 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Jahre 2021 – 2023 sinkt der Festpreis von 55,00 €/t. auf 50,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Marktlage weiterhin gesunken. Es wird für 2021 aufgrund der aktuellen Marktlage davon ausgegangen, dass keine Zusatzerstattung aufgrund des Euwid-Wertes mehr erfolgen wird. Somit konnte als Erstattungspreis nur noch der vom Kreis Viersen zu zahlende Betrag von 50,00 €/t angesetzt werden. Allerdings wird sich der abzurechnende Anteil für Altpapier durch den Kreis erhöhen. In der Gemeinde Niederkrüchten hat der Anteil bisher 81,01 % betragen. Der Kreis Viersen geht im Rahmen seiner Gebührenkalkulation ab 2021 davon aus, dass ein Anteil von 100 % übernommen wird. Hierzu wird die ebenfalls noch abzuschließende Abstimmungserklärung für Transportverpackungen aus Altpapier maßgeblich sein. Aufgrund des geringeren Erstattungsbetrages je t ist die Erstattung dennoch rund 2.500,00 € geringer als der Vorjahresansatz.

Wie oben ausgeführt, wird die Gemeinde im kommenden Jahr keine Gutschriften aus dem Verkauf der Altkleider und Altschuhe erhalten. Insofern sind hier die Erlöse mit 0,00 € anzusetzen.

Neu einzusetzen bei den Gutschriften sind, wie bereits oben ausgeführt, die Erstattungen der DSD-Unternehmer für die Transportverpackungen aus Altpapier, die ab dem kommenden Jahr unmittelbar mit den DSD-Unternehmern abzurechnen sind. Da zum Zeitpunkt der Kalkulation die Abstimmungsvereinbarung noch nicht abschließend verhandelt war, wurde der Kostenanteil für die Erstattungen mit dem bisherigen Anteil von 28,49 % zugrunde gelegt. Hiernach beträgt der Erstattungsbetrag 30.128,83 €. Mögliche Mehreinnahmen werden der Rücklage zugeführt.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr weiter gestiegen.

Die umzulegenden Kosten ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind um 17.061,07 € geringer als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 76,81 € (Vorjahr 78,66 €).

Es sind noch Überdeckungen aus dem Jahr 2017 von insgesamt 74.723,19 € vorhanden. Demgegenüber stehen Unterdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 von insgesamt 58.462,10 € (im Wesentlichen aus geringeren Einnahmen bei den Gutschriften für Altpapier und Altkleider). Nach den Vorschriften des KAG sind die Überdeckungen innerhalb von 4

Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Nach Einsatz der verbleibenden Rücklage in Höhe von 16.261,09 € ergibt sich ein Gebührensatz von 75,85 € je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 75,00 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenteile ermittelt. Der Gebührenabschlag bleibt hiernach mit 25,00 € bestehen. Dies entspricht einem Abschlag von 30,9 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 3,09 € betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann und im Hinblick auf eine Kontinuität für die Verkaufsstellen, soll der bisherige Gebührensatz von 3,50 € weiterhin beibehalten werden. Die hieraus erzielten Mehreinnahmen wurden zur Reduzierung der Kosten im System Graue Tonne eingesetzt.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System grau ermittelt. Die Rücklage wurde insgesamt dem System der Grauen Tonne, in dem jedem Haushalt eine blaue Tonne zur Verfügung gestellt wird, zugerechnet, da diese Entlastung allen Gebührenpflichtigen zu Gute kommt. Die Gebühren betragen hiernach 5,65 € /Jahr für den 240 l-Behälter (Vorjahr 8,00 €), 9,00 €/Jahr für den 1.100 l Behälter 4-wöchentlich (Vorjahr 10,50 €) und 13,35 €/Jahr für den 1.100 l Behälter 2-wöchentlich (Vorjahr 13,70 €).

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l-Behälter und 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren hierfür wurden für den 120 l-Behälter mit 56,50 € (Vorjahr 58,50) und mit 86,10 € für den 240 l-Behälter (Gebühr Vorjahr 89,20 €) berechnet.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

- 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 63-2020/2025

Sachverhalt:

Für das Jahr 2021 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungspositionen für das Jahr 2021 wurden im Gegensatz zum Vorjahr den einzelnen Anlageklassen neu zugeordnet und hiernach entsprechend zusammengefasst. Bei den Abschreibungen für die Urnenkammern wurden die Kosten nunmehr nach dem Ergebnis der Ausschreibung berechnet. Die Urnenkammern sollen nun bis zum Jahresende errichtet werden.

Da es aufgrund der haushaltsrechtlichen Änderungen keine geringfügigen Wirtschaftsgüter mehr gibt, werden die dort bisher aufgeführten Kosten (u. a. für 8 Bronzetafeln der pflegefreien Urnengräber in Baumnähe) mit 3.100,00 € nun bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung (Abschreibungen im laufenden Jahr) geführt. Der Aufwand erhöht sich dort entsprechend.

Für das Jahr 2021 waren die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten zu erhöhen, da im kommenden Jahr Wegereparaturen sowie die Instandsetzung der Treppenanlagen auf dem Friedhof Oberkrüchten geplant sind. Die Bewirtschaftungskosten konnten nochmals um 1.000,00 € gesenkt werden, da die Kosten der Abfallentsorgung geringer waren als hochgerechnet.

Ursprünglich war vorgesehen, ab dem Jahr 2020 die Verträge für die Friedhofsunterhaltung neu zu vergeben. Aufgrund verschiedener notwendiger Klärungen konnte jedoch eine rechtzeitige europaweite Ausschreibung bis Ende 2019 nicht erfolgen. Auch im Jahr 2020 konnte die Ausschreibung nicht durchgeführt werden, da bedingt durch die Corona-Pandemie im Ordnungsamt hierfür die Ressourcen fehlten. Es ist nunmehr beabsichtigt, in 2021 die Ausschreibung vorzunehmen.

Da die Verträge zum 1. Januar 2020 gekündigt waren, werden die Arbeiten seitdem von den bisherigen Firmen nach einem Interimsvertrag ausgeführt. In diesen Verträgen wurden die Kosten angemessen erhöht. Für die Kalkulation 2021 werden die Unternehmerkosten entsprechend den erhöhten Einheitspreisen angesetzt. Wie in der letzten Kalkulation wurden im Bereich des Friedhofes Elmpt die Kosten für die Pflege der künftigen Urnenstelen-Anlage geschätzt.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten erhöhen sich die Kosten aufgrund der Tarifierhöhungen im Vergleich zum Vorjahr.

Bei den Kosten für Dienstleistungen durch Fremdbeauftragte wurden erstmalig die anfallenden Kosten der Baumkontrolle und Baumpflege angesetzt. Die Kosten für die in den Vorjahren durchgeführte Grundkontrolle und die daraufhin notwendig gewordenen umfangreichen Pflegemaßnahmen wurden bisher nicht mit in die Kalkulation aufgenommen, da es sich bei diesen Maßnahmen nicht um die laufende Unterhaltung handelte. Inzwischen werden Kontrollen und notwendige Pflegemaßnahmen jedoch laufend durchgeführt und sind somit in die Kalkulation einzustellen. Bisher wurden die Aufwendungen für die Friedhöfe nicht gesondert erfasst. Die Erfassung erfolgt ab 2021; es wird daher zunächst ein Aufwand von geschätzt 2.000,00 € angesetzt. Weiterhin sind jährliche Kosten für die Pflege des neuen mobilen Bearbeitungsprogramms „jPAX mobile“ anzusetzen.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 211.010,13 € (Vorjahr 191.702,34 €).

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 189.909,12 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2021 nach dem Äquivalenzprinzip zu verteilen.

Da die Urnenkammern bisher noch nicht errichtet werden konnten und somit keine Erfahrungswerte bezüglich der Nachfrage vorliegen, wurden für die Berechnung nochmals die Gesamtfallzahlen des Vorjahres angesetzt. Eine erneute Überprüfung wird daher erst im nächsten Jahr erfolgen und an die Entwicklung angepasst werden.

Aus den Jahren 2017 bis 2019 sind unter Berücksichtigung einer noch ausstehenden

Rechnung für die Beratung zur Ausschreibung der Friedhofsunterhaltung insgesamt noch Überdeckungen von rund 39.400,00 € auszugleichen. Überdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Für die Kalkulation 2021 soll auf alle Gebührenarten ein Betrag von insgesamt 21.850,00 € eingesetzt werden. Hierdurch kann im Bereich der Grabnutzungsgebühren und der Bestattungsgebühren die Kostensteigerung reduziert und im Bereich der Hallen und Zellen aufgefangen werden. Mit dem Restbetrag können dann weitere mögliche Kostensteigerungen im nächsten Jahr aufgefangen werden. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 10.000,00 € eingesetzt. Insgesamt werden somit Kosten in Höhe von 179.909,12 € verteilt (Vorjahr 164.832,11 €).

Es ergeben sich hiernach folgende Gebühren:

Grabart	Gebühr 2021	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.505,00 €	1.381,00 €	9,0%
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.779,00 €	1.629,00 €	9,2%
Pflegefreie Reihengrabstätte	2.052,00 €	1.877,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte	2.201,00 €	2.013,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.337,00 €	2.137,00 €	9,4%
Urnenwahlgrabstätte	1.710,00 €	1.567,00 €	9,1%
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.779,00 €	1.629,00 €	9,2%
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.097,00 €	1.941,00 €	8,0%
Anonyme Urnengrabstätte	1.505,00 €	1.381,00 €	9,0%
Urnenkammer	2.052,00 €	1.877,00 €	9,3%
Nacherwerb Wahlgrabstätte	73,00 €	67,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	78,00 €	71,00 €	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	68,00 €	63,00 €	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	82,00 €	75,00 €	

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurden ebenfalls die Gesamtfallzahlen beibehalten. Abschreibungen und Verzinsung ändern sich nur unwesentlich. Bei den Unternehmerkosten wurden hier ebenfalls die Kosten nach den erhöhten Preisen des Interimsvertrages berechnet. Die Personalkosten sind auch hier aus den oben beschriebenen Gründen gestiegen. Da noch keine neuen Verträge für die Unterhaltung vorliegen, wird wie im Vorjahr davon ausgegangen, dass die Kosten für die Bestattung in einer Urnenkammer dieselbe

Höhe haben werden, wie die übrigen Urnenbestattungen. Die Werte der Ausschreibung werden ab der Kalkulation 2022 berücksichtigt.

Es sind somit im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 29.229,22 € anzusetzen (Vorjahr 26.942,95 € – ohne Einsatz der Rücklage).

In 2021 sollen der Rücklage 3.000,00 € entnommen werden.

Hiernach ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 26.229,22 €.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2021	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	230,00 €	214,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	427,00 €	393,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	230,00 €	214,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	418,00 €	385,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	499,00 €	459,00 €
Urnenbeisetzungen	161,00 €	151,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern	161,00 €	151,00 €

Die Veränderungen hierbei betragen jeweils 7% bzw. 9 %.

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes

Für die Trauerräume ändert sich die Abschreibung nur unwesentlich; die Zinsen sinken.

Der Ansatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung ist gleichgeblieben. Auch hier steigen die Unternehmerkosten sowie die Personal- und Verwaltungskosten.

Für die Nutzung der Trauerräume wurde ebenfalls dieselbe Fallzahl angesetzt wie im Vorjahr.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 15.672,04 € (Vorjahr 14.640,71 €). Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 275,00 € (Vorjahr 257,00 €)

Um die bisherige Gebühr von 198,00 € ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.400,00 € eingesetzt (Vorjahr 3.350,00 €).

Gebühren Zellen

Für die Zellen ändern sich die Abschreibung und Verzinsung ebenfalls nur unwesentlich.

Wie im Bereich der Trauerräume, bleiben die Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung gleich; die Unternehmerkosten sowie Personal und Verwaltungskosten steigen.

Insgesamt entstehen Kosten von 9.281,47 € (Vorjahr 8.973,70 €).

Es wird von derselben Fallzahl ausgegangen wie im Vorjahr.

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 227,00 € (Vorjahr 219,00 €) für die Aufbahrungen und 106,00 € (Vorjahr 102,00 €) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres für die Aufbahrung halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.450,00 € eingesetzt (Vorjahr 4.170,00 €).

Hierdurch bleibt die Gebühr für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 € bestehen. Aufgrund der Rundung bei der Anrechnung der Rücklage erhöht sich die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne von 51,00 € auf 52,00 €. Dies ist aber vertretbar, da diese Leistung inzwischen ohnehin fast nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Bei den Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen waren entsprechend die erhöhten Kosten der Unternehmer aus den Interimsverträgen anzusetzen. Die Gebühren erhöhen sich daher wie folgt:

Ausgrabungen	Neu	Bisher
Beerdigung nicht länger als 20 Jahre	983,00 €	903,00 €
Beerdigung länger als 20 Jahre	747,00 €	689,00 €
Ausgrabung einer Urne	227,00 €	215,00 €
Umbettungen		
Beerdigung nicht länger als 20 Jahre	1.191,00 €	1.092,00 €
Beerdigung länger als 20 Jahre	857,00 €	788,00 €
Umbettung einer Urne	250,00 €	236,00 €

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 27,00 € auf 28,50 €.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

8) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021

67-2020/2025

Sachverhalt:

Durch die Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 24. November 2020 liegen alle relevanten Plandaten für das kommende Haushaltsjahr vor. Der Haushaltsentwurf 2021 sieht – entgegen der bisherigen mittelfristigen Ergebnisplanung – nunmehr ein Defizit in Höhe von 689.336,00 € vor.

Die Auswirkungen der immer noch andauernden Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte sind dramatisch. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich dieser Konjunkturunbruch hinziehen wird. Ohne ein nachhaltiges und mittelfristiges Konzept zur Haushaltskonsolidierung ist eine Erhöhung der Steuerhebesätze unter Beachtung des § 77 Abs. 2 GO NRW, der den Grundsatz der Nachrangigkeit zur Erhebung von Steuern verankert, nicht das geeignete Mittel zum Haushaltsausgleich. Zumal die Gemeinde gemäß Abs. 3 bei der Finanzmittelbeschaffung auch auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat.

Der Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 GFG 2021) sieht die gleichen normierten Hebesätze für die Realsteuern wie 2020 vor.

Mit diesen fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2021	Hebesätze Niederkrüchten 2020
Grundsteuer A	223 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	443 v. H.	450 v. H.
Gewerbsteuer	418 v. H.	420 v. H.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sieht in § 6 ebenfalls die Beibehaltung der Realsteuerhebesätze vor. Da die Haushaltssatzung jedoch zum 1. Januar 2021 noch keine Rechtskraft erlangt hat und die Bescheide über die Grundbesitzabgaben voraussichtlich im Januar versendet werden, wird die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern durch den Beschluss des Rates notwendig.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

- 9) Ermächtigung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz 74-2020/2025
hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen und Investitionen

Sachverhalt:

Nach § 41 GO NRW kann der Rat Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse übertragen. In der vergangenen Wahlperiode ist entsprechend dieser Vorschrift der Bauausschuss vom Rat ermächtigt worden, über die Vergabe von Aufträgen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der jeweils bestehenden Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplanes zu entscheiden.

Diese Ermächtigung führte dazu, dass der Bauausschuss lediglich über Vergaben zu entscheiden hatte. Dies war aus vergaberechtlichen Gründen jedoch nicht erforderlich. Daher wurde im Frühjahr 2016 von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem

stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses ein Konzept zur inhaltlichen Gestaltung des Bauausschusses erarbeitet, welches im Kern verschiedene Beteiligungsschritte und Gestaltungsmöglichkeiten des Bauausschusses bei geplanten Baumaßnahmen und Investitionen umfasste. Die unmittelbare Auftragsvergabe, mit Ausnahme einzelner Sonderfälle, sollte nicht mehr durch den Bauausschuss erfolgen. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 dieses Konzept beschlossen (siehe Sitzungsvorlage Nr. 386-2014/2020). Der Rat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 dem vorgenannten Konzept zugestimmt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Rat ermächtigt den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz bis zum Inkrafttreten einer Zuständigkeitsordnung, die Verwaltung zu beauftragen, Baumaßnahmen und Investitionen einschließlich Ausschreibungen und Vergaben in unbegrenzter Höhe im Rahmen der jeweils bestehenden Ausgabeermächtigung des Haushaltsplanes durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 10) Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung und Wahl des Bürgermeisters) der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 69-2020/2025 und 1. Ergänzung

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von ent-

scheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

- c. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d. Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

In der Bekanntmachung vom 23. September 2020 über die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020 wurde darauf hingewiesen, dass jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 45/2020, ausgegeben am 1. Oktober 2020, Eintrag Nr. 651/2020.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind nicht eingegangen, und es liegen keine der unter den Buchstaben a bis c genannten Fälle vor.

Der Wahlprüfungsausschuss hat am 9. Dezember 2020 getagt und empfiehlt dem Rat, die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 zu beschließen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

11) Fahrradfreundliche Umgestaltung der Goethestraße

82-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. November 2020 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Goethestraße in Niederkrüchten-Elmpt fahrradfreundlich umzugestalten.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Mankau beantragt, den Beschluss in Anlehnung an den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 17 des Rates vom 23. Juni 2020 wie folgt abzuändern:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. November 2020 wird im Zusammenhang mit der Erstellung eines gesamtgemeindlichen Verkehrslenkungskonzeptes zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Ratsmitglied Mankau gibt zu bedenken, dass eine Umgestaltung der Goethestraße zu einer Fahrradstraße ein signifikanter Eingriff in die Verkehrslenkung sei.

Ratsmitglied Szallies äußert, dass die Beratung über den Antrag in jedem Falle kurzfristig erfolgen solle, um die durchaus positiven und verkehrsberuhigenden Effekte der derzeitigen Sperrung der Zufahrt von der Mönchengladbacher Straße/Hauptstraße in die Goethestraße nicht durch eine ggfs. zwischenzeitliche Wiederfreigabe dieses Bereiches bis zur Entscheidung über den Antrag ungenutzt zu lassen.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Verkehrssituation auf der Goethestraße auch mit Herrn Leven vom Planungsbüro bueffee GbR aus Wuppertal diskutiert worden sei und es eine kurzfristige Lösung für die Goethestraße, insbesondere vor dem Hintergrund der Wiederfreigabe, geben müsse. Aus seiner Sicht sei es durchaus möglich, den Antrag unter Berücksichtigung einer örtlichen Verkehrslenkung zu beraten. Das Konzept müsse dazu nicht in Gänze fertig sein.

Ratsmitglied Wahlenberg hält die Erstellung eines gesamtgemeindlichen Verkehrslenkungs Konzeptes ebenfalls für zwingend erforderlich. Da aber selbstverständlich nicht jede Entscheidung bis zu dieser abschließenden Konzepterstellung zurückgestellt werden könne, hält er die Beratung des Antrags im Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 22. Februar 2021 für erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. November 2020 wird im Zusammenhang mit der Erstellung eines gesamtgemeindlichen Verkehrslenkungs Konzeptes zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag – lfd. Nr. 569 – Bündnis 90/Die Grünen vom 17. November 2020

12) Weitere Sitzbänke auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt

83-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 24. November 2020 beantragt die SPD-Fraktion, auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt zwei weitere Sitzbänke im Bereich des Hochkreuzes aufzustellen.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 24. November 2020 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag – lfd. Nr. 570 – SPD vom 24. November 2020

13) Tempo 30 auf den Straßen Dam und Annastraße

84-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 1. Dezember 2020 beantragt die CDU-Fraktion, die Geschwindigkeit im Bereich zwischen Dam 65 und der Kreuzung Boscherhausen auf Tempo 30 zu reduzieren.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong lässt über den Antrag – mit dem wie bei Tagesordnungspunkt 11 vorgenommenen Zusatz – abstimmen.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Dezember 2020 wird im Zusammenhang mit der Erstellung eines gesamtgemeindlichen Verkehrslenkungskonzeptes zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag – lfd. Nr. 571 – CDU vom 1. Dezember 2020

14) Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Wohnumfeldes im Bereich der Ortschaften Heyen und Dam

85-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 1. Dezember 2020 beantragt die CDU-Fraktion, die Verkehrssicherheit und das Wohnumfeld im Bereich der Ortschaften Heyen und Dam (Steinkenrather Weg, Damer Straße) durch verschiedene Maßnahmen zu verbessern.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Dezember 2020 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag – lfd. Nr. 572 – CDU vom 1. Dezember 2020

- 15) Erarbeitung von Konzepten zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes 86-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 4. Dezember 2020 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Konzepte zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes zu erarbeiten.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Mit Blick auf die Antragsbegründung bittet Ratsmitglied Theo Coenen mit nichtöffentlichen Beratungsinhalten der Gremien vertraulicher umzugehen.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 4. Dezember 2020 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag – lfd. Nr. 573 – Bündnis 90/Die Grünen vom 4. Dezember 2020

16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung
- Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und
Grundstücksangelegenheiten vom 30. November 2020

75-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 30. November 2020 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 7 der Niederschrift „Tempo 30 in der Gemeinde Niederkrüchten“ stellt Ratsmitglied Degenhardt fest, dass die Zielsetzung des Fachausschusses im protokollierten Beschlussvorschlag nicht richtig wiedergegeben sei. Sie beantragt daher, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur Vorbereitung eines Gesamtverkehrskonzeptes zur Wohnumfeldverbesserung einzuleiten, wobei der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Tempo 30 an allen Ortseingängen der Gemeinde Niederkrüchten durch das Planungsbüro entsprechend gewürdigt werden soll.

Bürgermeister Wassong lässt sodann über den Beschlussvorschlag des Ratsmitgliedes Degenhardt abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur Vorbereitung eines Gesamtverkehrskonzeptes zur Wohnumfeldverbesserung einzuleiten, wobei der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Tempo 30 an allen Ortseingängen der Gemeinde Niederkrüchten durch das Planungsbüro entsprechend gewürdigt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 4 und 6 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den übrigen Tagesordnungspunkten wird zur Kenntnis genommen.

- 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung 76-2020/2025
- Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen, Klima- und
Umweltschutz vom 1. Dezember 2020

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 1. Dezember 2020 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 3, 4, 6 und 7 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den übrigen Tagesordnungspunkten wird zur Kenntnis genommen.

- 18) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Sitzung 77-2020/2025
- Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses
vom 8. Dezember 2020

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 8. Dezember 2020 wird bekanntgegeben.

Die Tagesordnungspunkte 2 bis 9 haben gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 1 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den übrigen Tagesordnungspunkten wird zur Kenntnis genommen.

- 19) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung 78-2020/2025
- Wahlperiode 2020/2025 - des Wahlprüfungsausschusses vom 9. Dezember 2020

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Wahlprüfungsausschusses vom 9. Dezember 2020 wird bekanntgegeben.

Der Tagesordnungspunkt 3 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den übrigen Tagesordnungspunkten wird zur Kenntnis genommen.

- 20) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass es aufgrund der anhaltenden Pandemie in diesem Jahr keinen Fußmarsch zum Mahnmal im Lüsekamp geben wird. Er werde jedoch am 30. Dezember 2020 mit dem Vorsitzenden des „Comité Voettocht 30 December“ und der Bürgermeisterin der Gemeinde Roermond einen Kranz am Mahnmal niederlegen und gemeinsam der Opfer gedenken.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 40 31 08

Niederkrüchten, den 11.12.2020

Vorlagen-Nr. 68-2020/2025 2. Ergänzung

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Sachverhalt:

Die Junge Union Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2020 gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, im Zusammenspiel mit dem Träger des ÖPNV weitere Fahrzeuge für die Schülerinnen und Schüler während der Corona-Pandemie bereitzustellen und einzusetzen. Der Rat hat die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten in seiner Sitzung am 24. November 2020 zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Die Verwaltung möge in ihrer Sachverhaltsdarstellung auch Informationen zu den Schülerbeförderungen nach Brügggen und Schwalmtal einfließen lassen.

Grundschulen

Die Beförderung der Schüler*innen an den beiden hiesigen Grundschulen erfolgt an der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt (GGS Elmpt) mit dem ÖPNV und an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten mit einem Schülerspezialverkehr.

Die sich aus der Schülerfahrtkostenverordnung ergebenden Voraussetzungen zum Schülertransport erfüllen an der GGS Elmpt aktuell 34 Schüler*innen. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr werden diese Schüler*innen mit einer vom ÖPNV eingerichteten Sonderfahrt zur Schule befördert. Im Bereich der Rückfahrten entzerrt sich die Situation zudem durch die unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung

der Schüler*innen in der Offenen Ganztagschule. Im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten der Busse kann die Situation der Schülerbeförderung auch in Zeiten der Corona-Pandemie an der GGS Elmpt als unkritisch eingestuft werden.

An der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten werden aktuell ca. 75 Schüler*innen mit dem Schülerspezialverkehr zur Schule befördert. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr wird der Schülerspezialverkehr in zwei unterschiedlichen aufeinander folgenden Routen eingesetzt. Nach Rücksprache mit dem beauftragten Unternehmer, Firma Kessels, hat das eingesetzte Fahrzeug ausreichende Kapazitäten, dass jedem Schüler ein Sitzplatz zugewiesen werden kann und der Bus auf der jeweiligen Route nicht überfüllt ist. Mit Blick auf die Bewertung von potenziellen Kontakten und Kontaktzeiten kann festgehalten werden, dass die Fahrzeit jeweils nicht länger dauert als 15 Minuten und alle Schüler*innen während der Fahrt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Situation entzerrt sich an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten bei den Rückfahrten ebenfalls aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung der Schüler*innen in der Offenen Ganztagschule. Die Situation an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten kann demnach ebenfalls als unkritisch bewertet werden.

Janusz-Korczak-Realschule – Teilstandort Niederkrüchten –

Am Teilstandort der Janusz-Korczak-Realschule (JKRS) in Niederkrüchten werden im aktuellen Schuljahr 104 Schüler*innen aus der Gemeinde Niederkrüchten –zum überwiegenden Anteil aus der Ortschaft Elmpt kommend– mit dem ÖPNV zur Schule befördert. Hierfür werden zwei Busse zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr vom ÖPNV eingesetzt. Die Rückfahrten erfolgen aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten zu verschiedenen Uhrzeiten und stellen somit ebenfalls eine Entzerrung dar. Zudem wird für Schüler*innen aus dem Stadtgebiet Wegberg ein Schülerspezialverkehr eingesetzt. Hier werden aktuell ca. 35 Schüler*innen befördert. Die Situation der Schülerbeförderung zum Teilstandort der JKRS kann hier als unkritisch gesehen werden.

Gesamtschule Brüggen

Die Gemeinde Brüggen hat der Verwaltung auf Anfrage mitgeteilt, dass sie nach Rücksprache mit dem für den Schülerspezialverkehr der Gesamtschule Brüggen beauftragten Unternehmen feststellen konnte, dass die Busse zurzeit eher weniger frequentiert sind als außerhalb der Corona-Pandemie. Die Gemeinde Brüggen sieht daher aktuell keine Notwendigkeit zum Einsatz zusätzlicher Busse für den Schülerspezialverkehr zur Gesamtschule Brüggen.

Schulen in Schwalmtal

Nach Rücksprache mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen, wurde die Auslastung der eingesetzten Linien zur Schülerbeförderung zum Schulstandort Schwalmtal überprüft. Eine übermäßige Auslastung der eingesetzten Busse konnte hier nur teilweise festgestellt werden. Der Schulträger Gemeinde Schwalmtal wurde von der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen darüber informiert, dass die Schüler*innen zudem zwei zusätzliche Fahrten ca. 30 Minuten früher nutzen könnten, um die Situation zu entzerren. Der Schulträger stellt für Nutzer dieser Fahrten sicher, dass ein Zutritt zu den Schulen bzw. zur Mensa gewährleistet ist.

Die Verwaltung weist bezüglich möglicher gestaffelter Zeiten des Unterrichtsbeginns darauf hin, dass es sich bei der Gestaltung der Unterrichtszeiten um eine sogenannte innere Schulangelegenheit handelt, welche den Schulen und nicht den Schulträgern obliegt. Die Schulen haben gegenüber dem Schulträger mitgeteilt, dass die Möglichkeit der gestaffelten Unterrichtszeiten aufgrund der Stundenplangestaltung und dem Einsatz der Lehrkräfte – zum Teil an verschiedenen Schulstandorten – nicht geeignet und umsetzbar sei.

Zudem teilt die Verwaltung mit, dass die Gemeinde Niederkrüchten nur für die Schulen Einfluss auf die Schülerbeförderung nehmen kann, bei denen sie auch die Schulträgereigenschaft besitzt.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhaltsdarstellung sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit, zusätzliche Fahrzeuge zur Beförderung von Schüler*innen während der Corona-Pandemie einzusetzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 die Anregung, während der Corona-Pandemie weitere Fahrzeuge für die Beförderung von Schüler*innen bereitzustellen, beraten und empfiehlt dem Rat einstimmig, der Anregung der Jungen Union Niederkrüchten aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts nicht zu folgen. Bei Veränderung der Sachlage hinsichtlich der zu treffenden Corona-Schutzmaßnahmen solle die Verwaltung unverzüglich tätig werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat folgt der Anregung der Jungen Union Niederkrüchten auf die Bereitstellung und den Einsatz zusätzlicher öffentlicher Verkehrsmittel zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts nicht. Bei Veränderung der Sachlage hinsichtlich der zu treffenden Corona-Schutzmaßnahmen soll die Verwaltung unverzüglich tätig werden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Soziales, Sport und Bildung
 Aktenzeichen: 40 31 08

Niederkrüchten, den 07.12.2020

Vorlagen-Nr. 68-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Sachverhalt:

Mit dieser 1. Ergänzungsvorlage wird die Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Jungen Union Niederkrüchten vom 24. Oktober 2020 nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

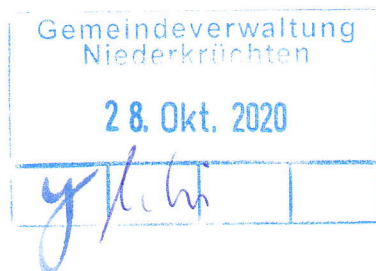
Anlage(n):

1. Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land NRW der Jungen Union Niederkrüchten vom 24. Oktober 2020

gez. Wassong

Junge Union Niederkrüchten,
Kapellenstraße 2 41372 Niederkrüchten

An den
Rat der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister
Karl- Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Niederkrüchten, den 24 Oktober 2020

Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

da wir uns in der Gemeinde Niederkrüchten in einem sehr ländlichen und weitläufigen Gebiet befinden, ist der öffentliche Nahverkehr für die Schülerinnen und Schüler unserer Schulen ein essenzielles Beförderungsmittel zur Erreichung der Schulen. Gerade bei steigenden Infektionszahlen bietet der geringe Platz innerhalb des ÖPNV ein hohes Risiko. Im Rahmen der Präventionsaufgaben hinsichtlich der Ausbreitung der Pandemie sollten wir zusätzlich zu den getroffenen Maßnahmen, unserer Meinung nach, als Gemeinde aktiv werden und gemeinsam mit dem Träger des ÖPNV zusätzliche Fahrzeuge zu den Hauptzeiten bereitstellen und einsetzen.

Dies wird gerade den Schülerinnen und Schülern dabei helfen, das Infektionsrisiko zu minimieren und somit einer weiteren Ausbreitung in unserer Gemeinde vorbeugen.

Deshalb beantragen wir, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, im Zusammenspiel mit dem Träger des ÖPNV weitere Fahrzeuge für die Schülerinnen und Schüler, für die Dauer der Corona-Pandemie, bereitzustellen und einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Junge Union Niederkrüchten
i.A. Marcus Coenen
1. Vorsitzender

1.Vorsitzender
Marcus Coenen
Kapellenstraße 2,
41372 Niederkrüchten
(+49) 0170 / 72 10 493
m.coenen@ju-niederkrüchten.de

2.Vorsitzender
Alexander Rölkes
Dam 80a
41372 Niederkrüchten
(+49) 0175 / 34 32 562
a.roelkes@ju-niederkrüchten.de

Geschäftsführerin
Pia Wolf
Kapellenstraße 2,
41372 Niederkrüchten
(+49) 0175 / 36 99 9046
p.wolf@ju-niederkrüchten.de



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 40 31 08

Niederkrüchten, den 26.11.2020

Vorlagen-Nr. 68-2020/2025

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Sachverhalt:

Die Junge Union Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2020 gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, im Zusammenspiel mit dem Träger des ÖPNV weitere Fahrzeuge für die Schülerinnen und Schüler während der Corona-Pandemie bereitzustellen und einzusetzen. Der Rat hat die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten in seiner Sitzung am 24. November 2020 zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Die Verwaltung möge in ihrer Sachverhaltsdarstellung auch Informationen zu den Schülerbeförderungen nach Brügggen und Schwalmtal einfließen lassen.

Grundschulen

Die Beförderung der Schüler*innen an den beiden hiesigen Grundschulen erfolgt an der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt (GGs Elmpt) mit dem ÖPNV und an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten mit einem Schülerspezialverkehr.

Die sich aus der Schülerfahrtkostenverordnung ergebenden Voraussetzungen zum Schülertransport erfüllen an der GGs Elmpt aktuell 34 Schüler*innen. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr werden diese Schüler*innen mit einer vom ÖPNV eingerichteten Sonderfahrt zur Schule befördert. Im Bereich der Rückfahrten entzerrt sich die Situation zudem durch die unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung

der Schüler*innen in der Offenen Ganztagschule. Im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten der Busse kann die Situation der Schülerbeförderung auch in Zeiten der Corona-Pandemie an der GGS Elmpt als unkritisch eingestuft werden.

An der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten werden aktuell ca. 75 Schüler*innen mit dem Schülerspezialverkehr zur Schule befördert. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr wird der Schülerspezialverkehr in zwei unterschiedlichen aufeinander folgenden Routen eingesetzt. Nach Rücksprache mit dem beauftragten Unternehmer, Firma Kessels, hat das eingesetzte Fahrzeug ausreichende Kapazitäten, dass jedem Schüler ein Sitzplatz zugewiesen werden kann und der Bus auf der jeweiligen Route nicht überfüllt ist. Mit Blick auf die Bewertung von potenziellen Kontakten und Kontaktzeiten kann festgehalten werden, dass die Fahrzeit jeweils nicht länger dauert als 15 Minuten und alle Schüler*innen während der Fahrt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Situation entzerrt sich an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten bei den Rückfahrten ebenfalls aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung der Schüler*innen in der Offenen Ganztagschule. Die Situation an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten kann demnach ebenfalls an unkritisch bewertet werden.

Janusz-Korczak-Realschule – Teilstandort Niederkrüchten –

Am Teilstandort der Janusz-Korczak-Realschule (JKRS) in Niederkrüchten werden im aktuellen Schuljahr 104 Schüler*innen aus der Gemeinde Niederkrüchten –zum überwiegenden Anteil aus der Ortschaft Elmpt kommend– mit dem ÖPNV zur Schule befördert. Hierfür werden zwei Busse zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr vom ÖPNV eingesetzt. Die Rückfahrten erfolgen aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten zu verschiedenen Uhrzeiten und stellen somit ebenfalls eine Entzerrung dar. Zudem wird für Schüler*innen aus dem Stadtgebiet Wegberg ein Schülerspezialverkehr eingesetzt. Hier werden aktuell ca. 35 Schüler*innen befördert. Die Situation der Schülerbeförderung zum Teilstandort der JKRS kann hier als unkritisch gesehen werden.

Gesamtschule Brüggen

Die Gemeinde Brüggen hat der Verwaltung auf Anfrage mitgeteilt, dass sie nach Rücksprache mit dem für den Schülerspezialverkehr der Gesamtschule Brüggen beauftragten Unternehmen feststellen konnte, dass die Busse zurzeit eher weniger frequentiert sind als außerhalb der Corona-Pandemie. Die Gemeinde Brüggen sieht daher aktuell keine Notwendigkeit zum Einsatz zusätzlicher Busse für den Schülerspezialverkehr zur Gesamtschule Brüggen.

Schulen in Schwalmtal

Nach Rücksprache mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen, wurde die Auslastung der eingesetzten Linien zur Schülerbeförderung zum Schulstandort Schwalmtal überprüft. Eine übermäßige Auslastung der eingesetzten Busse konnte hier nur teilweise festgestellt werden. Der Schulträger Gemeinde Schwalmtal wurde von der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen darüber informiert, dass die Schüler*innen zudem zwei zusätzliche Fahrten ca. 30 Minuten früher nutzen könnten, um die Situation zu entzerren. Der Schulträger stellt für Nutzer dieser Fahrten sicher, dass ein Zutritt zu den Schulen bzw. zur Mensa gewährleistet ist.

Die Verwaltung weist bezüglich möglicher gestaffelter Zeiten des Unterrichtsbeginns darauf hin, dass es sich bei der Gestaltung der Unterrichtszeiten um eine sogenannte innere Schulangelegenheit handelt, welche den Schulen und nicht den Schulträgern obliegt. Die Schulen haben gegenüber dem Schulträger mitgeteilt, dass die Möglichkeit der gestaffelten Unterrichtszeiten aufgrund der Stundenplangestaltung und dem Einsatz der Lehrkräfte – zum Teil an verschiedenen Schulstandorten – nicht geeignet und umsetzbar sei.

Zudem teilt die Verwaltung mit, dass die Gemeinde Niederkrüchten nur für die Schulen Einfluss auf die Schülerbeförderung nehmen kann, bei denen sie auch die Schulträgereigenschaft besitzt.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhaltsdarstellung sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit, zusätzliche Fahrzeuge zur Beförderung von Schüler*innen während der Corona-Pandemie einzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, der Anregung der Jungen Union Niederkrüchten auf die Bereitstellung und den Einsatz zusätzlicher öffentlicher Verkehrsmittel zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 40 07

Niederkrüchten, den 25.11.2020

Vorlagen-Nr. 48-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die Kehrrichtmenge im Jahr 2019 hat rund 201 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2020. Die Hochrechnung für 2020 ergibt eine Kehrrichtmenge von rund 203 t.

Für die Kalkulation 2021 werden daher 203 t angesetzt (Vorjahr 211 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2021 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,76 € je lfdm. (Vorjahr 0,77 €).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2018 und 2019 insgesamt noch eine Rücklage von 4.037,92 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2021 werden hiervon 1.300,00 € eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation 2023 auszugleichen. Es wird erwartet, dass hierdurch der verringerte Gebührensatz in diesen beiden Jahren nochmals beibehalten werden kann. Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.300,00 EUR beträgt der festzusetzende Gebührensatz 0,74 € je lfdm (Vorjahr 0,77 €).

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 120102 / verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Straßenreinigungsgebühren 2021
Gebührenkalkulation

Produkt 120102

Kosten 2020 Kosten 2021

I. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

1.) Kosten für die Straßenreinigung an die Firma Lankes

a) allgemeine Straßenreinigung	31.137,24 €
b) Mittelstraße zwischen Hochstraße u. Oberkrüchtener Weg	6.545,23 €
c) Ortsteil Venekoten	5.369,89 €

Gesamtkosten Reinigungsentgelte **43.052,36 €**

Vorjahr 43.052,36 €

2.) Kosten für die Verwertung

In der Kalkulation für 2020 wurde von einer Menge von 211 t ausgegangen. Die hochgerechnete Menge für 2020 beträgt rund 203 t. Im Jahr 2019 haben die tatsächlichen Kehrichtmengen rd. 201 t betragen.

Für das Jahr 2021 wird von einer gerundeten Menge von 203 t ausgegangen.

Verwertungskosten hiernach lt. Vertrag mit der Fa. Lankes insgesamt:

13.286,35 €

Vorjahr 14.529,90 €

Aufwendungen Sachkonto 54310000 insgesamt:

56.862,31 **56.338,71 €**

II) Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

1.) persönliche Verwaltungsaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Hauptamtes vom 21.10.2020

Sachbearbeiter	Stunden	Std.-Satz	insgesamt	Stunden bisher
FB II PG1 - A 12	30	57,74 €	1.732,20 €	30
FB III - A 12	37	63,97 €	2.366,89 €	37
	67		4.099,09 €	67

Vorjahr 4.112,31 €

Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	4.099,09	491,89 €

persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: 4.590,98 €

Vorjahr 4.605,79 €

2.) sächliche Verwaltungsaufwendungen

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, sowie die Benutzungsgebühren angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Steuerbescheide werden in 2021 durch die Deutsche Post durchgeführt .

Die Gebühren für einen Standardbrief betragen 0,80 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
8.000	0,80 €	6.400,00 €
		6.400,00 €

Mit den Steuerbescheiden werden Grundsteuer, Abfall, Abwasser, Straßenreinigung und Gewässerunterhaltung angefordert. Der Anteil für die Abfallbeseitigung wurde mit 10% ermittelt.

Die o.a. Kosten sind somit zu 10 % für den Bereich Straßenreinigung anzusetzen.

Somit

10% von	6.400,00 €	640,00 €
	<i>Vorjahr</i>	640,00 €

Telekommunikationskosten

geschätzt pauschal	25,00 €
	<i>Vorjahr</i> 25,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Straßenreinigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Im Bereich Straßenreinigung ist ein Beamter mit 1.671 Jahresarbeitsstunden und eine Beamtin mit 1590 Jahresarbeitsstunden beschäftigt. Hieraus wurde ein Durchschnittswert gebildet.

Jahresarbeitsstd. lt.
KGSt- Gutachten (Stand
2020/2021)

	Stunden f. Straßenreinigung	Anteil
1.627	67	4%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m² je Person.

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
4%	12,57	0,50
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,50	5,00 €	2,50 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
2,50 €	12	30,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>30,00 €</i>

Bewirtschaftungskosten

Pauschal geschätzt **250,00 €**

Vorjahr 250,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen, usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen nach KGSt-Bericht des Jahres 2020/2021 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz: insgesamt nach KGST	6.250,00 €	
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:		1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €	
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:		<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich Straßenreinigung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	:Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.627	67	185,13 €
		<i>Vorjahr</i>	185,13 €

sächliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt:	1.130,13 €
	<i>Vorjahr</i> 1.130,13 €

<u>Aufwendungen Sachkonto 58114000 insgesamt:</u>	5.735,92 €	5.721,11 €
--	------------	-------------------

<u>Kosten der Straßenreinigung insgesamt</u>	<u>62.598,23 €</u>	<u>62.059,82 €</u>
---	--------------------	---------------------------

Nach der Neufassung des Straßenreinigungsgesetzes zum 01.01.1998 hat die Gemeinde im Einzelfall zu prüfen, welcher Anteil der Kosten auf die Allgemeinheit entfällt. In der einschlägigen Literatur wird davon ausgegangen, dass dieser Anteil wenigstens 10 % betragen muss, dieser in der Regel aber ausreicht.

Eine Gegenüberstellung der gereinigten Hauptstraßen zu den übrigen Straßen in der Gemeinde Niederkrüchten hat ergeben, dass der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil bei gerundet 15 % liegt. Die Kosten der Straßenreinigung werden somit zu 85 % umgelegt.

Umlagefähige Kosten:	85%	53.208,50 €	52.750,85 €
-----------------------------	-----	-------------	--------------------

Entnahme aus der Rücklage: SK 43810000:

Derzeit beträgt die Überdeckung aus Vorjahren rund 4.000,00 €. Nach den Vorschriften des KAG sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Die o.a. Rücklage stammt aus den Jahren 2018 und 2019. Der Gesamtbetrag ist bis zur Kalkulation 2023 aufzulösen. Insofern wird für das Jahr 2021 rund ein Drittel angesetzt.

Einsatz für 2021 - € **1.300,00 €**

Zuführung aus der Unterdeckung ohne Sachkonto - € - €

verbleiben umzulegende Kosten SK 43210000: 53.208,50 € **51.450,85 €**

Die umlagefähigen Kosten sind auf die Veranlagungsmeter zu verteilen. Es wurden insgesamt 69.444 Veranlagungsmeter festgestellt (Ermittlung des Steueramtes, Stand 21.09.2020)

Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich somit wie folgt:

Umlagefähiger Aufwand	lfdm.	Gebühr
51.450,85 €	69.444 m	0,74 €
<i>Vorjahr</i>		
53.208,50 €	69.422 m	0,77 €

Niederkrüchten, den 23. November 2020

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Im Auftrag
gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 60 07

Niederkrüchten, den 25.11.2020

Vorlagen-Nr. 49-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung

Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Grundsätzlich konnten die Umlagen des Schwalmverbandes an die Gemeinden für das kommende Jahr um rund 1,5% gesenkt werden. Die Umlage, die die Gemeinde Niederkrüchten zu zahlen hat, erhöht sich dennoch um rund 26.000,00 € gegenüber dem Vorjahr. Dies ist dadurch bedingt, dass ab dem Jahr 2021 der Umlageanteil für die im Schwalmverbandsgebiet liegende Fläche der ehemaligen Javelin Barracks enthalten ist. Bisher hat die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar den Bescheid durch den Schwalmverband erhalten. Aufgrund der Aufgabe der Nutzung für hoheitliche Zwecke und der künftigen Privatnutzung durch den Bund sowie der teilweisen Veräußerung wird ab dem Jahr 2021 die Umlage, wie für alle anderen im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke, bei der Gemeinde Niederkrüchten angefordert. Die Veranlagung für diese Grundstücke erfolgt dann ab 2021 entsprechend den Satzungsbestimmungen der Gemeinde bei den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 50.725,65 € an.

Hierbei handelt es sich um den auf die Gemeinde Niederkrüchten entfallenden Anteil der Kosten für die Entschlammung des Vorbeckens des Hariksees.

Die an den Schwalmverband zu zahlenden Kosten betragen somit insgesamt 280.824,69 €.

Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 5.264,49 €.

Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 286.089,18 €.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 23. Oktober 2020 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. Zu den erfassten versiegelten Flächen wurden rund 12.000 m² für die noch nicht in die Datenbank eingepflegten Flächen des letzten zu erfassenden Campingplatzes berücksichtigt. Zusätzlich waren die bisherigen unversiegelten und versiegelten Flächen um die Flächen im Bereich der Grundstücke im Schwalmverbandsgebiet der ehemaligen Javelin Barracks mit insgesamt 2.633.333 m², hiervon 482.632 m² versiegelte und 2.150.701 m² unversiegelte Flächen, zu erhöhen.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 257.480,26 €
2. für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 26.608,92 €.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Als Verteilungsflächen werden nunmehr insgesamt für die versiegelten Flächen 4.620.888 m² und für die unversiegelten Flächen 45.048.753 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die versiegelten Flächen 0,0557 € je m² (Vorjahr 0,0459 €)
2. für die unversiegelten Flächen 0,0006 € je m² (Vorjahr 0,0005 €).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gebührenerhöhung nicht durch die Veränderung der Zahlung der Umlage für die Flächen der ehemaligen Javelin Barracks ausgelöst wird, sondern durch die neben der Umlage zu zahlenden Kosten für den Gewässerausbau. Die Gebührenkalkulation ohne die Kosten für den Gewässerausbau würde keine Gebührenerhöhung ergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 130201 / verschiedene Sachkonten			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Entwurf

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1408), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV NRW, S. 376) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0557 € je m ² |
| 2. für unversiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0006 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2021
Gebührenkalkulation

Produkt 130201

Kosten 2020

Kosten 2021

1. Ermittlung der Kosten

Umlagen Gewässerunterhaltung

Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Schwalmverband übernimmt die Gemeinde u. a. die anteiligen Kosten, die vom Verband für die Unterhaltung sowie den Ausbau der fließenden Gewässer II. Ordnung aufgewendet werden.

Für die Berechnung der Gebühren werden die kalkulierten Beiträge zugrunde gelegt, die die Gemeinde im Jahr 2021 an den Schwalmverband für die Schwalmverbandsumlage der Gewässerunterhaltung zu zahlen hat. Der Kostenansatz erfolgt aufgrund der Angaben durch den Schwalmverband.

Die zu zahlende Umlage erhöht sich um die Umlage für das Gebiet der ehemaligen Javelin Barracks. Bisher hat die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar den Bescheid durch den Schwalmverband erhalten. Aufgrund der künftigen Umnutzung bzw. "Privatnutzung" durch den Bund und der teilweisen Veräußerung wird ab dem Jahr 2021 die Umlage, wie für alle anderen im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke, bei der Gemeinde angefordert. Die Veranlagung für diese Grundstücke erfolgt dann ab 2021 entsprechend den Satzungsbestimmungen der Gemeinde bei den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Für 2021 werden folgende Kosten kalkuliert :

	<u>Vorjahr</u>			
Unterbeitrag Schwalmverband	204.197,98 €	230.099,04 €		
Gewässerausbau	- €	50.725,65 €		
	<u>204.197,98 €</u>	<u>280.824,69 €</u>		
			204.197,98 €	280.824,69 €

Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

1.) persönliche Verwaltungsaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich geschätzt.

Der Aufwand wird je zur Hälfte auf die Abwasserbeseitigungsgebühren und die Gewässerunterhaltungsgebühren verteilt. Der Ansatz hierfür beträgt wie im Vorjahr anteilig 50 Stunden. Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Hauptamtes vom 21.10.2020

Sachbearbeiter	Stunden	Std.-Satz	insgesamt	Stunden bisher
FB III - A 12	50	63,97 €	3.198,50 €	50
	<u>50</u>		<u>3.198,50 €</u>	<u>50</u>
		<i>Vorjahr</i>	3.211,50 €	

Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden. Hierin sind auch die Kosten des Steueramtes für die laufende Bearbeitung enthalten.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

<u>Kostenanteil</u>	<u>Gesamtkosten</u>	<u>Verwaltungsaufwendungen</u>
12%	3.198,50	383,82 €

persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: 3.582,32 €

Vorjahr 3.596,88 €

2.) sächliche Verwaltungsaufwendungen

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, sowie die Benutzungsgebühren angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen. Die Zustellungen der Bescheide erfolgt durch die Deutsche Post.

Die Gebühren für einen Standardbrief betragen derzeit 0,80 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
8.000	0,80	6.400,00 €
		<u>6.400,00 €</u>

Diese Kosten werden zu 22 % für den Bereich der Gewässerunterhaltungsgebühren angesetzt.

Somit

22% von	6.400,00	1.408,00
	<i>Vorjahr</i>	<i>1.408,00 €</i>

Telekommunikationskosten

geschätzt pauschal

10,00 €
<i>Vorjahr</i> <i>10,00 €</i>

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Straßenreinigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Für die Umlage der Gewässerunterhaltungsgebühr ist eine Beamtin mit 1.590 Jahresarbeitsstunden anzusetzen,

Jahresarbeitsstd. lt.

KGSt- Gutachten

(Stand 2020/2021)

(Stand 2020/2021)	Stunden f. Gewässerunterhaltung	Anteil
1.590	50	3%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m² je Person.

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	12,57	0,38
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,38	5,00 €	1,90 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
1,90 €	12	22,80 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>22,80 €</i>

Bewirtschaftungskosten

Pauschal geschätzt

100,00 €
<i>Vorjahr</i> <i>100,00 €</i>

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen, usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen nach KGSt-Bericht des Jahres 2020/2021 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:		
insgesamt nach KGST	6.250,00 €	
die nicht konkret festgestellt Kosten		1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung		3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:		<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich Gewässerunterhaltung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	:Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten		
4.495,50 €	1.590	50	141,37 €		
		<i>Vorjahr</i>	<i>141,37 €</i>		
sächliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt:			1.682,17 €		
		<i>Vorjahr</i>	<i>1.682,17 €</i>		
Verwaltungsaufwand insgesamt:	SK 58114000		5.264,49 €	<i>5.279,05 €</i>	5.264,49 €
Kosten für die Gewässerunterhaltung insgesamt:				<u>209.477,03 €</u>	<u>286.089,18 €</u>

2. Ermittlung der Kostenanteile

Entsprechend den Bestimmungen des § 64 des Landeswassergesetzes tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90% und die Eigentümer der übrigen (unversiegelten) Flächen 10% der Kosten.

Kostenanteile somit:

90%	257.480,26 €
10%	28.608,92 €
	<u>286.089,18 €</u>

3. Ermittlung der Veranlagungsflächen

Die versiegelten Flächen wurden mit Stand 23.10.2020 ermittelt. Bis zu diesem Datum sind die laufenden Änderungen mit berücksichtigt

Die Erfassung der bisher fehlenden versiegelten Flächen der Campingplätze konnte inzwischen bis auf einen Mobilheimplatz mit sehr vielen Einzelflächen eingepflegt werden. Für diesen letzten Platz wurden die Flächen (geschätzt) hinzugerechnet, bzw. bei den unversiegelten Flächen abgezogen.

Außerdem haben sich die Gesamtflächen aufgrund der Hinzunahme der Grundstücke der ehem. Javelin Barracks - wie bereits oben ausgeführt - erhöht. Diese können sich nach der endgültigen Neuparzellierung aufgrund Größendifferenzen noch verändern. Die derzeit versiegelten Flächen in dem Bereich wurden ebenfalls bereits erfasst und erhöhen die bisherigen versiegelten Flächen entsprechend. Sobald ein Abriss oder teilweiser Abriss der Gebäude erfolgt, werden die Flächen successive wieder sinken. Da derzeit nicht bekannt ist, wann der neue Eigentümer mit den Abrissarbeiten beginnt, werden die Fläche insgesamt für das komplette Jahr zu Grunde gelegt. Eine Anpassung erfolgt dann ggf. für die Kalkulation 2022.

Somit erhöhen sich sowohl die versiegelten als auch die unversiegelten Flächen gegenüber dem Vorjahr.

	Flächen	
	Stand 23.10.2020	Vorjahr
versiegelte Flächen	4.620.888 m²	4.105.019 m ²
unversiegelte Flächen	45.048.753 m²	42.931.157 m ²
	49.669.641 m²	47.036.176 m ²

4. Gebührenermittlung

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

für versiegelte Flächen

Kostenanteil	Veranlagungsflächen	Gebühr je m ²		
257.480,26 €	4.620.888 m ²	0,0557 €	Vorjahr	0,0459 €

für unversiegelte Flächen

Kostenanteil	Veranlagungsflächen	Gebühr je m ²		
28.608,92 €	45.048.753 m ²	0,0006 €	Vorjahr	0,0005 €

Zusammenstellung nach Sachkonten:

SK 53130000	230.099,04 €
SK 53130000	50.725,65 €
SK 58114000	5.264,49 €
	286.089,18 €

Hiervon entfallen auf <u>Gemeindegrundstücke</u>	58.461,24 €
--	--------------------

Niederkrüchten, den 13. November 2020
Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Im Auftrag
gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 30 07

Niederkrüchten, den 25.11.2020

Vorlagen-Nr. 50-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2021 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind unter Einbeziehung neuer Anlagen um rund 85.000,00 € höher als im Vorjahr.

Die Kosten der Verzinsung sind weiter gesunken.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2021 insgesamt 1.253.380,00 € und sind damit rund 64.400,00 € höher als in der Kalkulation des Vorjahres. Die wesentlichen Erhöhungen ergeben sich aus den geplanten Maßnahmen für die Erneuerung der Flachdächer von Gebäuden der Gruppenkläranlage, der Wärmedämmung der Decke im Betriebsgebäude 1 sowie der Vorbereitung für die Photovoltaikanlagen.

Die Erhöhung der Personalaufwendungen ist neben der Tarifierhöhung vor allem auf den Mehrbedarf an Fachpersonal zurückzuführen. Bei den Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz, die unmittelbar dem Abwasserbereich zugeordnet sind, sinken die Kosten, da ein Mitarbeiter, der

bisher mit 30 % dem Abwasserbereich zugeordnet war, jetzt nur noch zu 10 % hier mitarbeitet. Die Personalkosten steigen in diesem Bereich insgesamt um rund 73.800,00 €.

Bei den Verwaltungsaufwendungen steigen die Kosten um rund 10.000,00 €. Dies beruht einerseits auf gestiegenen Sachkosten für die Mitarbeiter der Kläranlage, die nach den Personalkosten berechnet werden. Andererseits steigen auch die Kosten für die Beschäftigten im Rathaus, deren Stundenanteile für die Abwasserbeseitigung angesetzt sind. Hier ist die Steigerung neben den Tarifierhöhungen im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Aufwand für die Bearbeitung der Gartenzwischenzähler aufgrund der steigenden Zahl der Zähler immer größer wird. Allein im Jahr 2020 wurden rund 350 neue Zähler angemeldet. Die Stunden mussten daher erhöht werden.

Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt.

Insgesamt erhöhen sich die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 170.900,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2019 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der angeschlossenen Neubauten leicht erhöht.

Aus dem Jahr 2017 besteht noch eine Rücklage in Höhe von 5.745,96 €, die in der Kalkulation aufzulösen ist. Hiervon werden zur Beibehaltung der Gebühren für den „Kanal auf Rädern“ 5.490,00 € benötigt (siehe Ausführungen dazu). Der verbleibende Überschuss von 255,96 € wird bei den Aufwendungen für den Kanal abgezogen. Im Übrigen wird die restliche Unterdeckung aus dem Jahr 2018 von 825,08 € sowie die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 129.619,89 €, somit insgesamt 130.444,97 € dem Aufwand für den Kanal zugeschlagen.

Nach Einsatz der Anteile aus der Über- und der Unterdeckung beträgt der **berechnete Gebührensatz für das Schmutzwasser 3,79 € je m³** (Vorjahr 3,46 €) und **für das Niederschlagswasser 1,25 € je m²** (Vorjahr 1,19 €).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25.09.2018 sollen die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollen stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden und zwar durch eine Beschränkung der Erhöhung, die sich aufgrund der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert ergibt, von rund 3 % je Jahr.

Zur Ermittlung der hiernach festzusetzenden Gebührensätze wurde neben der Kalkulation mit der AfA nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die Kalkulation mit der AfA nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert durchgeführt. Hiernach würde sich ein Gebührensatz von 3,06 €/m³ für Schmutzwasser und von 1,01 €/m² für Niederschlagswasser ergeben. Unter Berücksichtigung einer Erhöhung um 3 % je Jahr ab 2019, betragen **die festzusetzenden Gebührensätze somit 3,25 €/m³** (Vorjahr 2,93 €/m³) bei der Schmutzwassergebühr und **1,07 €/m²** (Vorjahr 1,01 €/m²) bei der Niederschlagswassergebühr.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt. Bereits im Jahr 2018 sind die Unternehmerpreise für die Abfuhr deutlich gestiegen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden die Gebühren durch Einsatz von Überdeckungen moderat erhöht. Die verbleibende Überdeckung sollte ebenfalls dem Kanal auf Rädern zugerechnet werden. Es besteht noch eine Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 5.745,96 €. Diese Überdeckung ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit der Kalkulation 2021 aufzulösen. Die Rücklage wird dem „Kanal auf Rädern“ insoweit zugerechnet, dass für 2021 – vermutlich letztmalig – keine Gebührenerhöhung erfolgt. Falls sich für 2020 keine Überdeckung ergibt, müssen ab dem Jahr 2022 die tatsächlich berechneten Gebührensätze erhoben werden. Somit werden für den Kanal auf Rädern insgesamt 5.490,00 € eingesetzt; die restliche Rücklage von 255,96 € wurde beim Aufwand für den Kanal abgezogen.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von **Klärschlamm aus Kleinkläranlagen** eine Gebühr in Höhe von 24,81 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 24,96 €/m³).

Es wird für 2021 ein Betrag von insgesamt 420,00 € eingesetzt (Rücklageneinsatz Vorjahr 406,00 €); damit beträgt die Gebühr **22,50 € je m³** (Vorjahr 22,50 €/m³).

Für die Abfuhr von **Abwasser aus abflusslosen Gruben** beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 20,46 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,03 €/m³).

Es wird für 2021 ein Betrag in Höhe von 5.070,00 € eingesetzt (Vorjahr 4.550,00 €). Die Gebühr für 2021 beträgt danach **17,00 € je m³** (Vorjahr 17,00 €/m³)

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt jedoch nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,25 € je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,07 € je m² bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 110202 / verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. April 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 434), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20
der Abwasserbeseitigungssatzung | 3,25 €/m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22
der Abwasserbeseitigungssatzung | 1,07 €/m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Klein-
kläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 22,50 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben
entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 17,00 €/m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

**Abwasserbeseitigungsgebühren 2021
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 110202

Kosten 2020

Kosten 2021

I. Benutzungsgebühren öffentlicher Kanal

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

<u>Anlagenklasse</u>
A2060 Entwässerungs-und Abwasseranlagen (Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A2080 Rohrleitungen (Nutzungsdauer: 60 Jahre)
A2100 Regenwasserkanäle (Nutzungsdauer: 60 Jahre)
A2120 Schmutzwasserkanäle (Nutzungsdauer: 60 Jahre)
A2160 Abwasserbauwerke (Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A2280 Messeinrichtungen (Nutzungsdauer: 12 Jahre)
A3250 PKW (Nutzungsdauer: 10 Jahre)
A3300 Fahrzeuge (PKW) (Nutzungsdauer: 10 Jahre)
A3300 Fahrzeuge (Transporter) (Nutzungsdauer: 10 Jahre)
A3400 Maschinen (Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A3450 techn. Anlagen (Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A3500 Betriebsvorrichtungen (Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A3550 Betriebs-u. Geschäftsausstattung (Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A3600 Telekommunikation u. EDV (Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A0510 Lizenzen (Nutzungsdauer: unterschiedlich)

Bisher wurden zur Übersicht die Restbuchwerte angegeben. Dies ist im Rahmen der Umstellung der Abschreibungsbasis auf Wiederbeschaffungszeitwerte nicht mehr aussagekräftig. Insofern wird hierauf verzichtet.

Die Abschreibungen für das HHJ 2021 werden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	AfA	Sachkonto		
A2060 <i>(Nutzungsdauer unterschiedlich)</i>	318.602,88 €	57114000		
A2080 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	1.215.167,96 €	57114000		
A2100 / 2120 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	10.132,60 €	57114000		
A2160 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	110.253,72 €	57114000		
A3250 <i>(Nutzungsdauer: 10 Jahre)</i>	2.702,82 €	57116000		
A3300 <i>(Nutzungsdauer: 10 Jahre)</i>	6.208,66 €	57116000		
A3400 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	880,49 €	57115000		
A3450 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	1.691,81 €	57115000		
A3500 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	61.768,65 €	57115000		
A3550 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	2.646,20 €	57117000		
A3600 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	8.183,55 €	57117000		
A0510 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	238,00 €	57111000		
Gesamt	- €	- €	1.738.477,34 €	1.653.454,53 €
				1.738.477,34 €

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse einschl. Investitionspauschale für Abwasser, Kanalanschlussbeiträge und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2020 ein zu verzinsender Ausgangswert von 15.657.862,69 €.

Die Berechnung für 2021 basiert auf einem Ausgangswert von

13.829.201,35 €	x Zinssatz	4,00%	626.314,51 €	553.168,05 €
-----------------	------------	-------	--------------	---------------------

3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet .

	<u>Sachkonto</u>		
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	52150000	10.000,00 €	115.000,00 €
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (gs)	52160000	560.000,00 €	504.000,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (gs)	52420000	136.500,00 €	192.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	52550000	140.500,00 €	116.000,00 €
AfA auf geringwertige Wirtschaftsgüter	Sachkonto entfällt 57118000	2.500,00 €	- €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (hr)	52410000	30.000,00 €	26.500,00 €
Aufwand für Energie (hr)	52411000	210.000,00 €	200.000,00 €
Aufwand für Wasserversorgung (hr)	52412000	4.180,00 €	4.200,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung (hr)	52415000	2.000,00 €	1.500,00 €
Bürobedarf (gs)	54310040	850,00 €	500,00 €
Literatur, Software (gs)	54310030	80,00 €	100,00 €
Telekommunikation / Porto (hr)	54311000	4.220,00 €	5.440,00 €
Bekanntmachungen (gs)	54314000	100,00 €	- €
Rundfunk u. Fernsehgebühren	54315000	80,00 €	80,00 €
besondere Aufwendungen f. Beschäftigte (gs)	54120000	1.000,00 €	700,00 €
Geschäftsaufwendungen (gs)			
Die übrigen Geschäftsaufwendungen lt. HH-Plan sind die Kosten für Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abflusslosen Gruben s. Berechnungen zu III und IV)	54310000	2.000,00 €	2.000,00 €
Sonstige Sachleistungen	52810000	47.500,00 €	41.000,00 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (gs)	52910000	23.000,00 €	29.000,00 €
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	52911000	4.000,00 €	4.500,00 €
Gebäudebezogene Versicherungen	52416000	3.200,00 €	- €
Versicherungen (hr)	54413000	7.300,00 €	- €
Versicherungen	54460000		10.860,00 €
insgesamt		1.189.010,00 €	1.253.380,00 €

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nichtbüro-Arbeitsplatz

Entgelte	299.208,71 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	23.186,60 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	61.036,57 €	SK 50320000
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500,00 €	SK 50410000
	<u>383.931,88 €</u>	
<i>Vorjahr</i>	309.264,52 €	

b. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

In diesem Bereich wird 1 Vollzeit-Beschäftigte mit 85 % , eine Halbtagskraft mit 75% und eine Vollzeitskraft mit 10% (Vorjahr 30%) ihrer Jahresarbeitsstunden im Rathaus beschäftigt.

Hieraus ergeben sich im Bereich Abwasser folgende Kosten:

Entgelte	85.347,05 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	6.684,50 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	17.051,36 €	SK 50320000
	<u>109.082,91 €</u>	
<i>Vorjahr</i>	109.936,36 €	

Somit entfallen auf die einzelnen Sachkonten insgesamt:

SK 50120000	326.858,54 €	384.555,76 €
SK 50220000	25.833,80 €	29.871,10 €
SK 50320000	66.008,54 €	78.087,93 €
SK 50410000	500,00 €	500,00 €

Die nach dem KGSt zu den Kosten des Arbeitsplatzes anfallenden Verwaltungskostenzuschläge werden dem Sachkonto 58114000 zugerechnet.

Die Kosten sind unter Ziffer 5 c. berechnet.

5. Aufwand Verwaltungskosten**SK 58114000****a) Sachkosten Rathaus****Portokosten**

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer und die Benutzungsgebühren angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Jahrssollstellungsbescheide werden durch die Deutsche Post durchgeführt.

Die Gebühren für einen Standardbrief betragen derzeit 0,80 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
8.000	0,80 €	6.400,00 €
		<u>6.400,00 €</u>

Mit den Steuerbescheiden werden Grundsteuer, Abfall, Abwasser, Straßenreinigung und Gewässerunterhaltung angefordert. Der Anteil für die Abfallbeseitigung wurde mit 22% ermittelt.

Die o.a. Kosten sind somit zu 22 % für den Bereich Abwasser anzusetzen.

Somit		Portokosten
22% von	6.400,00 €	<u>1.408,00 €</u>

Hinzu kommen Portokosten für den Versand der Jahresablesezettel für die Zwischenzähler und Aufforderungen zum Neueinbau nach Ablauf der Eichdauer, nach derzeitigem Stand zuzüglich geschätzte Neueinbauten:

Stück	Porto / Brief	insgesamt
1.519	0,80 €	1.215,20 €

Portokosten insgesamt: 2.623,20 €

Vorjahr 2.289,60 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

200,00 €

Vorjahr 200,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Abwasserbeseitigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus die mit Stundensätzen in die Kalkulation einfließen, sind mit 330 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für die Mitarbeiterinnen (1 Vollzeitkraft mit 85 % ihrer Jahresarbeitsstunden, eine Halbtagskraft mit 75 % ihrer Jahresarbeitsstunden und eine Vollzeitkraft mit 10 % der Jahresarbeitsstunden), deren Personalkosten dem Unterabschnitt 700 - Kanal - zugeordnet sind, deren Büroplatz jedoch nicht auf der Gruppenkläranlage, sondern im Rathaus ist. Somit sind zu den 330 Stunden der Mitarbeiter im Rathaus noch 2.301 Stunden für diese Angestellten zuzurechnen, Gesamtstunden somit : 2.631

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit der Abwasserbeseitigung sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert für einen vollen Arbeitsplatz gebildet.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Abwasserbeseitigung	Anteil
1.589	2.631	166%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
166%	12,57	20,87
qm	Mietpreis	Monatsmiete
20,87	5,00 €	104,35 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
104,35 €	12	1.252,20 €
	Vorjahr	1.372,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt	750,00 €
	Vorjahr 750,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines techniksunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2020/2021 durchschnittlich 9.650,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGSt-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGSt 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGSt für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:

1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung

3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:

4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich Abwasser werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.589	2.631	7.443,46 €
		Vorjahr	8.185,71 €

Sachkosten Rathaus insgesamt

12.268,86 €

Vorjahr 12.798,11 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Dienstkräfte des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich Abwasserbeseitigung befasst sind (Techn. Bauamt) wurden bereits dem Bereich "Gruppenkläranlage" zugeordnet.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasser ausführen (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenerhebungen).

Aufgrund der weiter steigenden Zahl der eingebauten Zwischenzähler ist der voraussichtliche Aufwand für das kommende Jahr für die Mitarbeiterin im FB III wieder angepasst worden.

Hieraus ergab sich eine Erhöhung der Stunden von 250 auf 300 Stunden.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 21.10.2020

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III, A 12	300	63,97 €	19.191,00 €	250
FB II PG 1, A13	10	64,14 €	641,40 €	10
FB III, EG 11	10	54,49 €	544,90 €	10
FB III , EG 13	10	63,76 €	637,60 €	10
Gesamtkosten	330		21.330,12 €	280
		<i>Vorjahr</i>	<i>17.875,70 €</i>	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	21.330,12	2.559,61 €
		<i>Vorjahr</i> 2.145,08 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt	23.889,73 €
	<i>Vorjahr</i> 20.020,78 €

c) Personalaufwendungen Gruppenkläranlage**Verwaltungskosten für die Nichtbüro-Arbeitsplätze**

Unter 4.a wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage für Nichtbüro-Arbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	383.931,88	34.553,87 €
		<i>Vorjahr</i> 27.833,81 €

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 4.b wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage für Büroarbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %. Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
12%	109.082,91	13.089,95 €
		<i>Vorjahr</i> 13.192,36 €
Personalaufwendungen Kläranlage insgesamt		47.643,82 €
		<i>Vorjahr</i> 41.026,17 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:

73.845,06 €

83.802,41 €6. Beitrag an den Schwalmverband**SK 53130000**

Die Gemeinde Niederkrüchten hat für die Erschwernisse für das Einleiten von Abwasser der Kläranlage in die Schwalm eine Umlage zu entrichten.

11.000,00 €

11.000,00 €7. Landesabwasserabgabe**SK 52418000**

30.000,00 €

30.000,00 €8. Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände**SK 54313000**

Jährliche Beiträge DWA

550,00 €

550,00 €

		<i>Kosten 2020</i>	Kosten 2021
<u>9. Unterhaltung der Fahrzeuge</u>			
a) Kraftstoffe KFZ	SK 52510000	2.000,00 €	2.000,00 €
b) KFZ- Versicherung u. Steuern	SK 54316000	1.970,00 €	2.220,00 €
c) Instandhaltung KFZ	SK 52510010	2.000,00 €	2.000,00 €
<u>10. Kosten für Aus- und Fortbildung (EDV-Lehrgänge etc.)</u>		7.000,00 €	2.500,00 €
SK 54130000			
<u>11. Geschäftsaufwendungen</u>			
SK 54310000			
Kosten für Bereitstellung von Wasserverbrauchsdaten		26.600,00 €	26.700,00 €
<u>12. Sachverständigen-,Gerichts- u.ä. Kosten (gs)</u>			
SK 54319000		10.000,00 €	25.000,00 €
Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung		4.052.944,98 €	4.223.812,59 €

Durch Abwasserbeseitigungsgebühren zu deckender Finanzbedarf:

a) für den Schmutzwasseranteil			
Anteil an den Gesamtkosten	60%	2.431.766,99 €	2.534.287,55 €
abzüglich Überdeckung Vorjahre		- €	153,58 €
zuzüglich Unterdeckung Vorjahre		69.600,00 €	78.266,98 €
Abzüglich Kostenanteile für die Kläranlage, die den Kosten für die Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuzurechnen sind (s. Berechnung unter II).			
		2.937,16 €	3.376,10 €
umzulegende Kosten		2.498.429,83 €	2.609.024,85 €
b) für den Niederschlagswasseranteil			
Anteil an den Gesamtkosten	40%	1.621.177,99 €	1.689.525,04 €
abzüglich Gemeindeanteil			
Straßenentwässerung	SK 48114000 27,00%	437.718,06 €	456.171,76 €
abzüglich Überdeckung Vorjahre		- €	102,38 €
zuzüglich Unterdeckung Vorjahre		46.400,00 €	52.177,99 €
umzulegende Kosten		1.229.859,93 €	1.285.428,89 €

Berechnung der Wassermengen bzw. der bebauten und befestigten Flächen:

Die o.a. Kosten sind wie folgt umzulegen:

Berechnung der Wassermengen:

Die Kosten für den Schmutzwasseranteil sind auf die Frischwassermenge (Wasserverbrauch 2019) zu verteilen. Dieser Verbrauch beträgt:

bei am Kanal angeschlossenen Grundstücken unter Berücksichtigung von nicht eingeleiteten Wassermengen	691.903 m ³
zuzüglich geschätzte Menge für Neubauten	1.800 m ³
zuzüglich Verbrauchsmengen von Grundstücken aus der Gemeinde Schwalmtal, von denen Abwasser übernommen wird	4.737 m ³
abzüglich von nicht eingeleiteten Wassermengen nach Neueinbau von Zwischenzählern (nachträgl. Abrechnungen erstes und zweites Einbaujahr)	./.
Gesamtmenge:	721.488 m³
	688.440 m³

Berechnung der bebauten und befestigten Flächen:

Die Kosten für den Niederschlagswasseranteil sind auf die bebauten und befestigten Fläche von denen Niederschlagswasser in den Kanal geleitet wird zu verteilen:

Als Verteilungsmaßstab werden Flächen mit direkter und indirekter Ableitung, sowie die Straßenflächen der klassifizierten Straßen, modifiziert mit einem Abflussbeiwert je nach Befestigungsart zugrunde gelegt..

Diese modifizierten Flächen betragen lt. Ermittlung des Steueramtes vom 21.09.2020		1.029.478 m ²
abzüglich Flächen von Altbauten, von denen künftig Versickerung erfolgen, geschätzt	./.	200 m ²
zuzüglich Neubauten	+	2.600 m ²
Gesamtfläche:		1.031.559 m²
		1.031.878 m²

Berechnung der Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren:Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser

2.609.024,85 €	:	688.440 m ³		3,79 €
2.498.429,83 €	:	721.488 m ³	3,46 €	

Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

1.285.428,89 €	:	1.031.878 m ²		1,25 €
1.229.859,93 €	:	1.031.559 m ²	1,19 €	

II. Berechnung der Kostenanteile der Gruppenkläranlage für die wasserdichten Gruben und Kleinkläranlagen

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Kosten der Gruppenkläranlage	(Ermittlung der tatsächlichen Kosten)	356.862,44 €	394.040,34 €
------------------------------	---------------------------------------	--------------	--------------

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Kosten der Gruppenkläranlage	(Ermittlung der tatsächlichen Kosten)	119.201,52 €	102.396,39 €
------------------------------	---------------------------------------	--------------	--------------

3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)

	Gesamtkosten	hiervon für Kläranlage			
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	115.000,00 €	tatsächliche Kosten	52150000	10.000,00 €	110.000,00 €
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (gs)	504.000,00 €	tatsächliche Kosten	52160000	140.000,00 €	154.000,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (gs)	192.000,00 €	tatsächliche Kosten	52420000	120.000,00 €	180.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	116.000,00 €	tatsächliche Kosten	52550000	72.000,00 €	95.000,00 €
AfA auf geringwertige Wirtschaftsgüter	- €	70,00%	57118000	1.750,00 €	- €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (hr)	26.500,00 €	tatsächliche Kosten	52410000	15.000,00 €	11.000,00 €
Aufwand für Energie (hr)	200.000,00 €	tatsächliche Kosten	52411000	165.000,00 €	165.000,00 €
Aufwand für Wasserversorgung (hr)	4.200,00 €	tatsächliche Kosten	52412000	4.180,00 €	4.200,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung (hr)	1.500,00 €		52415000	2.000,00 €	1.500,00 €
Bürobedarf (gs)	500,00 €		54310040	850,00 €	500,00 €
Literatur, Software (gs)	100,00 €	70,00%	54310030	56,00 €	70,00 €
Telekommunikation / Porto (hr)	5.440,00 €		54311000	4.220,00 €	5.440,00 €
Bekanntmachungen (gs)	- €		54314000	100,00 €	- €
Rundfunk u. Fernsehgebühren	80,00 €		54315000	80,00 €	80,00 €
besondere Aufwendungen f. Beschäftigte (gs)	700,00 €	tatsächliche Kosten	54120000	- €	- €
Geschäftsaufwendungen (gs)	2.000,00 €	50,00%	54310000	1.000,00 €	1.000,00 €
Sonstige Sachleistungen	41.000,00 €	tatsächliche Kosten	52810000	46.500,00 €	40.000,00 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (gs)	29.000,00 €	tatsächliche Kosten	52910000	4.000,00 €	9.000,00 €
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	4.500,00 €	tatsächliche Kosten	52911000	3.500,00 €	3.500,00 €
Gebäudebezogene Versicherungen	- €	altes Sachkonto	52416000	3.200,00 €	- €
Versicherungen (hr)	- €	altes Sachkonto	54413000	5.110,00 €	- €
Versicherungen (hr)	10.860,00 €	70%	54460000	- €	7.602,00 €

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nicht-Büroarbeitsplatz

Entgelte	299.208,71 €
Beiträge zur Versorgungskasse	23.186,60 €
Sozialversicherungsbeiträge	61.036,57 €
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500,00 €
	<u>383.931,88 €</u>

Der Aufwand der Mitarbeiter auf der Kläranlage wurde mit rund 75 % Anteil für die Kläranlage und 25 % Anteil für die sonstigen Anlagen geschätzt.

Somit Anteil der Gruppenkläranlage:	231.948,39 €	287.948,91 €
-------------------------------------	--------------	--------------

b. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Hieraus ergeben sich im Bereich Abwasser folgende Kosten:

Entgelte	85.347,05 €
Beiträge zur Versorgungskasse	6.684,50 €
Sozialversicherungsbeiträge	17.051,36 €
	<u>109.082,91 €</u>

Der Aufwand der Mitarbeiter im Rathaus wurde durchschnittlich mit rund 60 % Anteil für die Kläranlage und 40 % Anteil für die sonstigen Anlagen geschätzt.

Somit Anteil der Gruppenkläranlage: 65.961,82 € 65.449,75 €

5. Aufwand Verwaltungskosten

Die unter I 5. a - b ermittelten Kosten fallen ausschließlich im Rahmen der Gebührenerhebung der Kanalbenutzungsgebühren an und stehen unabhängig zu den Kosten der Kläranlage und Rohleitungen. Die auf die Aufwendungen für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entfallenden Kosten sind direkt zu III. und IV zugeordnet.

<u>Verwaltungskosten für die Nichtbüro-Arbeitsplätze</u>	34.553,87 €		
<u>Anteil Gruppenkläranlage (wie 4 a.)</u>	75,00%	20.875,36 €	25.915,40 €
<u>Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze</u>	13.089,95 €		
<u>Anteil Gruppenkläranlage (wie 4 b.)</u>	60,00%	7.915,42 €	7.853,97 €

6. Beitrag an den Schwalmverband

11.000,00 € 11.000,00 € 11.000,00 €

7. Landesabwasserabgabe

30.000,00 € 70,00% 21.000,00 € 21.000,00 €

8. Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände

550,00 € 70,00% 385,00 € 385,00 €

10. Unterhaltung der Fahrzeuge

a) Kraftstoffe KFZ (gs/hr) 2.000,00 €

Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:

0,00 € 0,00 €

b) KFZ- Versicherung u. Steuern 2.220,00 €

Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:

0,00 € 0,00 €

c) Instandhaltung KFZ 2.000,00 €

Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:

0,00 € 0,00 €

11. Kosten für Aus- und Fortbildung (EDV-Lehrgänge etc.)

2.500,00 € 7.000,00 € 2.500,00 €

11. Geschäftsaufwendungen**SK 54310000**

Kosten für Bereitstellung von Wasserverbrauchsdaten

26.700,00 €

Die Wasserverbrauchsdaten fallen ausschließlich für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren an somit Anteil

0,00 € 0,00 €

	<i>Kosten 2020</i>	Kosten 2021
12. Sachverständigen-,Gerichts- u.ä. Kosten (gs)		
SK 54319000		
25.000,00 € <i>tatsächliche Kosten</i>	10.000,00 €	10.000,00 €
Kosten für die Gruppenkläranlage insgesamt:	1.450.695,95 €	1.716.381,76 €
Aufzuteilende Kosten nur für den Schmutzwasseranteil, da aus Kleinkläranlagen kein Niederschlagswasser eingeleitet wird	870.417,57 €	1.029.829,06 €
60,00%		

Die Aufteilung erfolgt nach den zu berechnenden Wassermengen:

Kanal			
Wassermenge gemäß Berechnung zu I.	688.440 m ³		99,7613%
Wasserdichte Gruben und Kleinkläranlagen nach voraus. Abfuhrmengen gemäß Berechnungen zu III u. IV			
Kleinkläranlagen	182 m ³		0,0264%
abflusslose Gruben	1.465 m ³		0,2123%
insgesamt	690.087,00		100,00%

Die Kostenanteile betragen somit

Kanaleinleiter	1.027.370,86 €
Kleinkläranlage	271,87 €
Wasserdichte Gruben	2.186,33 €
Somit abzuziehende Kosten bei I.	2.458,20 €

Zuzüglich :

Abschreibung Lizenz KoKleika	238,00	Berechnungen siehe unten
Verzinsung Lizenz KokeiKa	25,40	Berechnungen siehe unten
Kosten f. EDV-Dienstleistungen	654,50	Berechnungen siehe unten
Abzuziehende Kosten bei I gesamt:	3.376,10	

III. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt. Die Mengen variieren jährlich, da Kleinkläranlagen nur alle 2 Jahre abfahren müssen und die Anlagen nicht gleichmäßig verteilt im 2 - Jahresrhythmus sind.

Die Gesamtkosten betragen hiernach im Jahr 2021 voraussichtlich 3.131,70 € **3.454,36 €**

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II

(In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten)

198,46 € **271,87 €**

3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2

Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich "Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

Entgelte	3.596,19 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	287,70 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	729,94 €	SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

	<u>gerundet</u>		
Kleinkläranlagen	10,00%	entspricht	7,5 Stunden
abflusslose Gruben	90,00%	entspricht	67,5 Stunden
	<u>100%</u>		<u>75 Stunden</u>

Somit anteilige Kosten zu:

Entgelte	359,62 €	SK 50120000	353,36 €	359,62 €
Beiträge zur Versorgungskasse	28,77 €	SK 50220000	27,35 €	28,77 €
Sozialversicherungsbeiträge	72,99 €	SK 50320000	71,72 €	72,99 €
	<u>461,38 €</u>			

4. Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Es sind inzwischen 48 Grundstücke mit Kleinkläranlagen ausgerüstet. Der Klärschlamm ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle 2 Jahre abzufahren. Bei den einigen Anlagen ist jedoch aufgrund der Größe eine einmal jährliche Abfuhr vorzunehmen. Bei Pflanzenkläranlagen wird aufgrund der Biologie eine noch seltenere Abfuhr vorgenommen. Nach den in 2021 voraussichtlich vorzunehmenden Abfahren wird insgesamt von einer Anzahl von 27 Gebührenbescheiden ausgegangen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit brutto 0,80 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
27	0,80 €	21,60 €
		Vorjahr 22,40 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal	10,00 €
	Vorjahr 10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Kleinkläranlagen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Diese betragen für die Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, 7,5 Stunden und für die Mitarbeiterin im FB III 0,25 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Die Jahresarbeitsstunden betragen für beide Mitarbeiterinnen 1.590 Stunden.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Abwasserbeseitigung	Anteil
1.590	7,75	0,5%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Es wird eine Miete von 5,00 €/je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,5%	12,57	0,06
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,06	5,00 €	0,30 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,30 €	12	3,60 €
	<i>Vorjahr</i>	3,60 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2020/2021 durchschnittlich 9.650,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.400,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST
für die nicht konkret festgestellt Kosten
insgesamt:

1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung

3.400,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:

4.445,50 €

Die Kosten für den Bereich der Kleinkläranlagen werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.590	7,75	21,67 €
		<i>Vorjahr</i>	21,67 €
Sachkosten Rathaus insgesamt			56,87 €
			<i>Vorjahr</i> 57,67 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für die Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der Kleinkläranlagen befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt

Die Erfassung aller Daten sowie die damit verbundene automatisierte Bescheiderstellung etc. wird durch die Kollegin im Fachbereich II durchgeführt.

Bei der nachstehend aufgeführten Dienstkraft werden somit nur noch Stundenanteile angesetzt, die im Rahmen der Kalkulation für diesen Bereich benötigt werden.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 21.10.2020

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III , A 12	0,25	63,97 €	15,99 €	0,25
		Vorjahr	16,06 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	15,99	1,92 €
		Vorjahr 1,93 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt **17,91 €**
Vorjahr 17,99 €

c) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für Kleinkläranlagen

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 3. wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen für den Mitarbeiter ermittelt, die für die Kleinkläranlagen zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
12%	461,38	55,37 €
		Vorjahr 54,29 €

Personalaufwendungen FB II PG 2 insgesamt **55,37 €**
Vorjahr 54,29 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:

129,95 €

130,15 €

Kosten 2020

Kosten 2021

5. Abschreibung und Verzinsung Programm KoKleiKA

Zur Bearbeitung der Fälle "Kanal auf Rädern" wurde im Jahr 2019 zur Vereinfachung und Verringerung des Arbeitsaufwandes die Software KoKleiKA installiert. Die Lizenz wird über 5 Jahre abgeschrieben. Der Aufwand wird je zur Hälfte den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zugeordnet.

a) Abschreibung Lizenz

AfA
238,00 €

50%

119,00 €

119,00 €

b) Verzinsung

4% Ausgangswert
634,67 €

Zinsen
25,39 €

50%

22,22 €

12,70 €**6. Jährliche Nutzungsgebühr Software Programm SK 52911000**

Die Kosten werden entsprechend dem Verhältnis des Aufwandes für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben verteilt.

Brutto:

654,50 €

10% Anteil

65,45 €

65,45**Aufwendungen für die Abfuhr insgesamt****4.119,21 €****4.514,91 €**

Abzüglich Überdeckung Vorjahre

406,00 €

420,00 €**zu verteilende Kosten insgesamt:****3.713,21 €****4.094,91 €****Voraussichtliche Abfuhrmengen 2021**

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Abfuhrmengen im Jahr 2021 werden die Abfuhrmengen der Vorjahre berücksichtigt und bei den Grundstücken, die im 2 - Jahresrhythmus sind, berücksichtigt welche Grundstücke in 2020 noch abfahren müssen. Einige Grundstücke lassen jedes Jahr abfahren. (Kleinkläranlagen müssen gesetzlich spätestens alle 2 Jahre abgefahren werden).

Abfuhrmenge 2016 130,7 m³
 Abfuhrmenge 2017 119,5 m³
 Abfuhrmenge 2018 154,5 m³
 Abfuhrmenge 2019 193,0 m³
 Abfuhrmenge 2020 bis einschl. 3. Quartal 131,5 m³

Voraussichtliche Abfuhrmenge 2021 181,5 m³

Berechnung der Höhe der Gebühren für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Kosten	Abfuhrmenge	
4.094,91 €	182 m ³	22,50 €
3.713,21 €	165 m ³	
		22,50 €

IV. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt.

Die Gesamtkosten betragen hiernach im Jahr 2021 voraussichtlich 22.529,85 € **22.048,25 €**

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II

(In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten)

1.801,76 € **2.186,33 €**

3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2

Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich "Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

Entgelte	3.596,19 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	287,70 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	729,94 €	SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

	<u>gerundet</u>		
Kleinkläranlagen	10,00%	entspricht	7,5 Stunden
abflusslose Gruben	90,00%	entspricht	67,5 Stunden
	<u>100%</u>		<u>75 Stunden</u>

Somit anteilige Kosten zu:

Entgelte	3.236,57 €	SK 50120000	3.180,22 €	3.236,57 €
Beiträge zur Versorgungskasse	258,93 €	SK 50220000	246,11 €	258,93 €
Sozialversicherungsbeiträge	656,95 €	SK 50320000	645,51 €	656,95 €
	<u>4.152,45 €</u>			

4. Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Die Anzahl der abflusslosen Gruben beträgt derzeit 32 Stück. Das Abwasser ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich abzufahren. Bei den meisten Anlagen ist die Abfuhr monatlich vorzunehmen. Es wird Quartalsweise abgerechnet. Unter Berücksichtigung der Einzelfälle, für die nicht jedes Quartal ein Gebührenbescheid erfolgen muss, wird insgesamt von einer Anzahl von 94 Gebührenbescheiden ausgegangen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,80 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
94	0,80 €	75,20 €
		Vorjahr 75,20 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal	20,00 €
	Vorjahr 20,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Abflusslosen Gruben im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Diese betragen für die Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, 67,5 Stunden und für die Mitarbeiterin im FB III 0,75 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Die Jahresarbeitsstunden betragen für beide Mitarbeiterinnen 1.590 Stunden.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. abflusslose Gruben	Anteil
1.590	68,25	4%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende

Stundenanteil	qm	qm insges.
4%	12,57	0,50
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,50	5,00 €	2,50 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
2,50 €	12	30,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>30,00 €</i>

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2020/2021 durchschnittlich 9.650,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.400,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGSt-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.400,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: **4.445,50 €**

Die Kosten für den Bereich abflusslose Gruben werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.590	68,25	190,82 €

Sachkosten Rathaus insgesamt **316,02 €**
Vorjahr 316,02 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der abflusslosen Gruben befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt

Die Erfassung aller Daten sowie die damit verbundene automatisierte Bescheiderstellung etc, wird durch die Kollegin im Fachbereich II durchgeführt.

Bei der nachstehend aufgeführten Dienstkraft werden somit nur noch Stundenanteile angesetzt, die im Rahmen der Kalkulation für diesen Bereich benötigt werden.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 21.10.2020

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden	Vorjahr
FB III , A 12	0,75	63,97 €	47,98 €		0,75
		Vorjahr	48,17 €		

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	47,98	5,76 €
		Vorjahr 5,78 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt **53,74 €**
Vorjahr 53,95 €

b) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für abflusslose Gruben**Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze**

Unter 3. wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen für die Mitarbeiterin ermittelt, die für die abflusslosen Gruben zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
12%	4.152,45	498,29 €
		Vorjahr 488,62 €

Personalaufwendungen FB II PG 2 insgesamt **498,29 €**
Vorjahr 488,62 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:

858,59 €

868,05 €

5. Abschreibung und Verzinsung Programm KoKleiKA

Zur Bearbeitung der Fälle "Kanal auf Rädern" wurde im Jahr 2019 zur Vereinfachung und Verringerung des Arbeitsaufwandes die Software KoKleiKA installiert. Die Lizenz wird über 5 Jahre abgeschrieben. Der Aufwand wird je zur Hälfte den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zugeordnet.

a) Abschreibung Lizenz

AfA
238,00 €

50% 119,00 € 119,00 €

b) Verzinsung

4% Ausgangswert
634,67 €

Zinsen
25,39 €

50% 22,22 € 12,70 €

6. Jährliche Nutzungsgebühr Software Programm SK 52911000

Die Kosten werden entsprechend dem Verhältnis des Aufwandes für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben verteilt.

Brutto:

654,50 € 90% Anteil

589,05 € 589,05 €

Aufwendungen für die Abfuhr insgesamt

29.992,31 € 29.975,83 €

Abzüglich Überdeckung Vorjahre
zu verteilende Kosten insgesamt:

4.550,00 € 5.070,00 €
25.442,31 € 24.905,83 €

Voraussichtliche Abfuhrmengen 2021

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Abfuhrmengen im Jahr 2021 werden die Abfuhrmengen der Vorjahre sowie der bisher im laufenden Jahr abgefahrenen Mengen berücksichtigt. Die abzufahrenden Mengen werden hiernach geschätzt.

Die Mengen der Vorjahre wurde für die selben Grundstücke ermittelt, die auch im Jahr 2021 voraussichtlich noch eine abflusslose Grube haben.

Abfuhrmenge 2016 1.507 m³
Abfuhrmenge 2017 1.354 m³
Abfuhrmenge 2018 1.460 m³
Abfuhrmenge 2019 1.472 m³
Abfuhrmenge 2020 bis einschl. 3. Quartal 1.080 m³

Voraussichtliche Abfuhrmenge 2021 1.465 m³

Berechnung der Höhe der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

Kosten	Abfuhrmenge		
24.905,83 €	:	1.465 m ³	17,00 €
25.442,31 €		1.497 m ³	17,00 €

Zusammenstellung Sachkonten

Sachkonto		insgesamt
Aufwendungen		
50120000	Vergütung tariflich Beschäftigte	388.151,95 €
50220000	Versorgungskasse tarifl. Beschäftigte	30.158,80 €
50320000	Beiträge Sozialvers. tarifl. Beschäftigte	78.817,87 €
50410000	Beihilfen für Beschäftigte	500,00 €
52150000	Instandhaltung Grundstücke, baul. Anlagen	115.000,00 €
52160000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	504.000,00 €
52410000	Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	26.500,00 €
52411000	Aufwand für Energie	200.000,00 €
52412000	Aufwand für Wasserversorgung	4.200,00 €
52415000	Aufwand für Gebäudereinigung	1.500,00 €
52418000	sonst. Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	30.000,00 €
52420000	Unterhaltung u. Bewirtschaftung Infrastrukturvermögen	192.000,00 €
52510000	Kraftstoffe KFZ	2.000,00 €
52510010	Instandhaltung KFZ	2.000,00 €
52550000	Unterhaltung d. sonstigen beweg. Vermögens	116.000,00 €
52810000	sonstige Sachleistungen	41.000,00 €
52910000	Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	29.000,00 €
52911000	Aufwand für EDV-Dienstleistungen	4.500,00 €
53130000	laufende Zuweisung Zweckverbände	11.000,00 €
54120000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	700,00 €
54130000	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	2.500,00 €
54310000	Geschäftsaufwendungen	54.202,61 €
54310030	Literatur / Software	100,00 €
54310040	Bürobedarf	500,00 €
54311000	Telekommunikation, Porto	5.440,00 €
54313000	Mitgliedsbeiträge	550,00 €
54314000	Bekanntmachungen	- €
54315000	Rundfunk- und Fernsehgebühren	80,00 €
54316000	KFZ-Versicherungen u. -Steuern	2.220,00 €
54319000	Sachverständigen-Gerichts- und ähnliche Kosten	25.000,00 €
54460000	Versicherungen	10.860,00 €
57114000	AfA auf Infrastrukturvermögen	1.738.477,34 €
57115000	AfA auf Messeinrichtungen	
57116000	AfA auf Fahrzeuge	
57115000	AfA auf Maschinen und techn. Anlagen	
57117000	AfA auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	
57111000	Afa auf immaterielle Vermögensgegenstände	- €
57118000	Afa auf geringwertige Wirtschaftsgüter	- €
58114000	Aufwand Verwaltungskosten	84.800,61 €
	kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	553.168,05 €
	Unterdeckung aus Vorjahren	130.444,97 €
	Überdeckung aus Vorjahren	5.745,96 €
		4.379.626,24 €
48114000	Erträge ILV Verwaltungskosten	456.171,76 €
43210000	Kanal	3.894.453,74 €
	Kleinkläranlage	4.094,91 €
	abflusslose Grube	24.905,83 €
		4.379.626,24 €

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Niederkrüchten, den 17. November 2020

Aufgestellt
gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 20 07

Niederkrüchten, den 25.11.2020

Vorlagen-Nr. 52-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne).

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2020 weiterhin gestiegen, was im Wesentlichen zu höheren Unternehmerkosten führt. Bei Sammlung und Transport der Braunen Tonnen wirkt sich die höhere Anzahl jedoch auf den Staffelpreis aus, wodurch hier die Unternehmerkosten geringer werden.

Des Weiteren erhöhen sich die Aufwendungen beim Unternehmer im Bereich der Blauen Tonne dadurch, dass aufgrund der Änderung der Vorschriften der Verpackungsverordnung künftig die Verrechnung nicht mehr wie bisher mit dem beauftragten Unternehmer erfolgen darf. Dieser erhält somit die Abfuhrkosten zu 100 % (bisher 71,51 %). Die Anteile für die Transportverpackungen aus Altpapier sind künftig gesondert direkt bei den jeweiligen DSD-Unternehmern in Rechnung zu stellen. Hierzu ist noch eine Abstimmungsvereinbarung abzuschließen. Die künftigen Erstattungen sind unter dem Punkt „Reduzierung der Kosten“ ausgewiesen.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen von einer leichten Steigerung ausgegangen, wobei in der Hochrechnung die deutlich erhöhten Mengen 2020 aus der Zeit des Corona bedingten Lockdowns nicht mitberücksichtigt worden sind. Bei den Grünab-

fallsammlungen werden die gleichen Mengen wie im Vorjahr angesetzt. Bei den Elektro-Altgeräten wird ebenfalls die gleiche Menge angesetzt; die in 2020 erhöhten Abfuhrmengen stammen ebenfalls aus der Zeit des Lockdowns.

Insgesamt steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um rund 22.430,00 €. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Vorjahr diese Aufwendungen um den Papieranteil aus Transportverpackungen, der nunmehr bei den Erstattungen mit rund 30.000,00 € ausgewiesen ist, reduziert war. Die bisherige Abrechnung des Aufwandes für Papier hätte im Bereich der Unternehmerkosten zu einer Kostensenkung geführt.

Der Kreis Viersen hat für die Entsorgungsgebühren 2021 – 2023 eine neue Gebührenkalkulation erstellt. Hiernach werden sich die Entsorgungsgebühren für Haus- und Sperrmüll, Altholz, Gartenabfälle (Braune Tonne sowie Strukturmaterial) nicht ändern. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet. Hier ergibt sich aufgrund der Mehrmengen beim Hausmüll eine Erhöhung, die Kosten beim Sperrmüll bleiben gleich. Aufgrund der geringeren Mengen im Bereich Altholz und Bündelsammlung sind die Kosten niedriger als im Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen steigen die Mengen deutlich an und hierdurch entsprechend die Entsorgungskosten. Insgesamt steigen die Entsorgungskosten um rund 12.000,00 €.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes steigen die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen geringfügig. Die Kosten für ggf. benötigte Abfahren durch Fremdunternehmer wurden gesenkt. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, erhöht sich der Kostenansatz im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist dadurch bedingt, dass sich zum einen die Behälterzahl erhöht hat, zum anderen waren in diesem Jahr im Bereich Venekoten und im Bereich von Anlagen im Sommer wieder etliche Zusatzleerungen erforderlich. Insofern wird hierfür im kommenden Jahr ein höherer Ansatz kalkuliert als im Vorjahr.

Für den Bereich Altkleider / Altschuhe ist zum Ende des Jahres seitens des Kreises Viersen eine Neuausschreibung vorgesehen. Es wird jedoch nicht von deutlich geänderten Preisen ausgegangen. Die Aufwendungen sowie die Erträge im Bereich der Altkleider/Altschuhe wurden daher mit den bisherigen Preisen des Kreises Viersen angesetzt. Hier war insgesamt festzustellen, dass die Erträge geringer sind als die Aufwendungen. In diesen Fällen hat die Gemeinde entsprechend der Vereinbarung mit dem Kreis Viersen weder Kosten zu tragen, noch erhält sie Gutschriften. Somit wurden sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Erträgen jeweils 0,00 € angesetzt. Es wird seitens des Kreises Viersen davon ausgegangen, dass dies auch nach einer Neuausschreibung so bleiben wird.

Bei den Personalkosten ist ebenfalls eine Kostensenkung zu verzeichnen, da aufgrund einer Umstrukturierung im Abfallbereich die beiden jetzt zuständigen Mitarbeiterinnen nunmehr mit insgesamt weniger Stundenanteilen als bisher diesem Bereich zugeordnet sind.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind unter Berücksichtigung der sich ergebenden Erhöhungen und Senkungen insgesamt um rund 10.700,00 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Jahre 2021 – 2023 sinkt der Festpreis von 55,00 €/t. auf 50,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Marktlage weiterhin gesunken. Es wird für 2021 aufgrund der aktuellen Marktlage davon ausgegangen, dass keine Zusatzerstattung aufgrund des Euwid-Wertes mehr erfolgen wird. Somit konnte als Erstattungspreis nur noch der vom Kreis Viersen zu zahlende Betrag von 50,00 €/t angesetzt werden. Allerdings wird sich der abzurechnende Anteil für Altpapier durch den Kreis erhöhen. In der Gemeinde Niederkrüchten hat der Anteil bisher 81,01 % betragen. Der Kreis Viersen geht im Rahmen seiner Gebührenkalkulation ab 2021 davon aus, dass ein Anteil von 100 % übernommen wird. Hierzu wird die ebenfalls noch abzuschließende Abstimmungserklärung für Transportverpackungen aus Altpapier maßgeblich sein. Aufgrund des geringeren Erstattungsbetrages je t ist die Erstattung dennoch rund 2.500,00 € geringer als der Vorjahresansatz.

Wie oben ausgeführt, wird die Gemeinde im kommenden Jahr keine Gutschriften aus dem Verkauf der Altkleider und Altschuhe erhalten. Insofern sind hier die Erlöse mit 0,00 € anzusetzen.

Neu einzusetzen bei den Gutschriften sind, wie bereits oben ausgeführt, die Erstattungen der DSD-Unternehmer für die Transportverpackungen aus Altpapier, die ab dem kommenden Jahr unmittelbar mit den DSD-Unternehmern abzurechnen sind. Da zum Zeitpunkt der Kalkulation die Abstimmungsvereinbarung noch nicht abschließend verhandelt war, wurde der Kostenanteil für die Erstattungen mit dem bisherigen Anteil von 28,49 % zugrunde gelegt. Hiernach beträgt der Erstattungsbetrag 30.128,83 €. Mögliche Mehreinnahmen werden der Rücklage zugeführt.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr weiter gestiegen.

Die umzulegenden Kosten ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind um 17.061,07 € geringer als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 76,81 € (Vorjahr 78,66 €). Es sind noch Überdeckungen aus dem Jahr 2017 von insgesamt 74.723,19 € vorhanden. Demgegenüber stehen Unterdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 von insgesamt 58.462,10 € (im Wesentlichen aus geringeren Einnahmen bei den Gutschriften für Altpapier und Altkleider). Nach den Vorschriften des KAG sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Nach Einsatz der verbleibenden Rücklage in Höhe von

16.261,09 € ergibt sich ein Gebührensatz von 75,85 € je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 75,00 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Der Gebührenabschlag bleibt hiernach mit 25,00 € bestehen. Dies entspricht einem Abschlag von 30,9 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 3,09 € betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann und im Hinblick auf eine Kontinuität für die Verkaufsstellen, soll der bisherige Gebührensatz von 3,50 € weiterhin beibehalten werden. Die hieraus erzielten Mehreinnahmen wurden zur Reduzierung der Kosten im System Graue Tonne eingesetzt.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System grau ermittelt. Die Rücklage wurde insgesamt dem System der Grauen Tonne, in dem jedem Haushalt eine blaue Tonne zur Verfügung gestellt wird, zugerechnet, da diese Entlastung allen Gebührenpflichtigen zu Gute kommt. Die Gebühren betragen hiernach 5,65 € /Jahr für den 240 l-Behälter (Vorjahr 8,00 €), 9,00 €/Jahr für den 1.100 l Behälter 4-wöchentlich (Vorjahr 10,50 €) und 13,35 €/Jahr für den 1.100 l Behälter 2-wöchentlich (Vorjahr 13,70 €).

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l-Behälter und 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren hierfür wurden für den 120 l-Behälter mit 56,50 € (Vorjahr 58,50) und mit 86,10 € für den 240 l-Behälter (Gebühr Vorjahr 89,20 €) berechnet.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 110201 / verschiedene Sachkonten			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Kostenzusammenstellung

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 75,85 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,50 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 5,65 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 9,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 13,35 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 56,50 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 86,10 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 25,00 € |

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

Kostenzusammenstellung für 2021 Produkt 110201

I. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System der Grauen Tonne (incl. Braune Pflichttonne)

	Kalkulation 2020	Jahreskosten 2021	Sachkonto
Behältergestaltung Graue Tonne	27.027,47 €	27.212,97 €	
Sammlung und Transport Graue Tonne	145.995,15 €	147.167,11 €	
Behältergestaltung Braune Tonne	27.959,53 €	28.251,98 €	
Sammlung und Transport Braune Tonne	103.703,07 €	98.502,44 €	
Behältergestaltung Blaue Tonne	20.628,30 €	29.009,53 €	
Sammlung und Transport Blaue Tonne	56.143,84 €	72.014,04 €	
<i>Behälteränderungsdienst:</i>			
Abholungen	457,33 €	994,40 €	
Neuaufstellungen	8.687,01 €	10.561,74 €	
Tausch	8.211,90 €	6.293,38 €	
Sammlung u. Transport Sperrgut incl. separate Holzabfuhr	85.369,77 €	86.607,01 €	
Dammlung u. Transport Grünabfall / Bündelsammlung	20.848,09 €	20.848,09 €	
Sammlung u. Transport Grünabfall / zentrale Annahmestellen	6.621,58 €	6.621,58 €	
Sammlung - und Transport Elektro- u. Elektronikaltgeräte	10.424,54 €	10.424,54 €	
Sammlung u. Transport Schadstoffhaltige Abfälle	8.325,91 €	8.325,91 €	
<i>Zusätzliche Abfahren auf Anordnung der Gemeinde:</i>			
nicht schadstoffhaltige Abfälle	33,05 €	33,05 €	
Schadstoffkleinmengen	- €	- €	
<i>zusätzlicher oder geringerer Transportaufwand:</i>			
nicht schadstoffhaltige Abfälle	- €	- €	
Schadstoffkleinmengen	- €	- €	
Erstellen, Vervielfältigen, Verteilen der Abfallkalender	3.748,50 €	3.748,50 €	
Kosten der Windsäcke -SK 52910010- gebührenneutral	- €	- €	
Gesamtkosten Entsorgungsleistungen des Unternehmers	534.185,04 €	556.616,27 €	52910000
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Hausmüll	355.124,46 €	361.109,70 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Sperrmüll	48.229,20 €	48.229,20 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Altholz	28.913,50 €	28.087,40 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle -Ast-u. Strauchwerk-	12.691,35 €	12.530,70 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne	232.154,44 €	239.147,07 €	
Gesamtkosten Entsorgungskosten Kreis Viersen	677.112,95 €	689.104,07 €	52910000
Beseitigung wilde Müllablagerungen u. Aufstellen, Unterhalten, Leeren von Straßenpapierkörben:			
- hiervon Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	49.388,39 €	50.327,62 €	52910000
- hiervon Bewirtschaftung u. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens	11.770,00 €	13.280,00 €	52420000
- hiervon Aufwendungen Bauhof	11.655,96 €	12.198,90 €	58111000
- hiervon Kosten für Behälter	1.953,50 €	1.172,10 €	52550000
Sammlung von Altkleidern und Altschuhen	- €	- €	52910000
Persönliche Aufwendungen tarifl. Beschäftigter Abfallbereich:			
- Entgelte	39.500,94 €	23.094,81 €	50120000
- Beiträge zur Versorgungskasse	3.122,87 €	1.847,58 €	50220000
- Sozialversicherungsbeiträge	8.046,27 €	4.618,96 €	50320000
Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen	16.362,29 €	13.795,60 €	58114000
Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen	7.231,17 €	4.975,92 €	58114000
Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)	1.360.329,38 €	1.371.031,83 €	
Reduzierung der Kosten			
Erlöse aus Veräußerung von Papier	./. 48.702,91 €	46.162,27 €	44210000
Erlöse aus Veräußerung von Altkleidern und Altschuhen	./. - €	- €	44210000
Erstattung der DSD-Unternehmer f. Transportverpackungen Papier	./. - €	30.128,83 €	44870000
Entsorgungskosten Windsammlung	./. 10.657,05 €	10.335,38 €	48114000
Entnahme aus der Rücklage	./. 61.000,00 €	16.261,09 €	43810000
Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)	1.239.969,42 €	1.268.144,26 €	
Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer	zuzüglich 10.025,00 €	9.825,00 €	
Mehreinnahmen aus Restmüllsäcken	abzüglich 810,00 €	1.107,00 €	
umzulegende Kosten insgesamt:	1.249.184,42 €	1.276.862,26 €	

II. Kosten Abfallsack

Kosten Abfallsack	4.401,81 €	4.401,81 €	52910000
Entsorgungskosten Abfallsack	2.575,44 €	2.618,85 €	52910000
persönliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice	1.466,68 €	1.175,91 €	58114000
sächliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice	188,72 €	155,48 €	58114000
Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	
Gesamtkosten Abfallsack	8.632,65 €	8.352,05 €	

III. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System

Zusatzbehälter Blaue Tonne

Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen

240 I	2.628,91 €	3.747,50 €	52910000
<u>1100 I, 4 wöchentlich</u>	1.230,21 €	1.619,23 €	52910000
<u>1100 I, 2 wöchentlich</u>	6.110,19 €	8.443,33 €	52910000
Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt	1.492,17 €	885,83 €	50120000
Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt	117,97 €	70,87 €	50220000
Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt	303,95 €	177,17 €	50320000
Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	891,25 €	720,01 €	58114000

Erträge

Papiererstattung 240 I	2.431,28 €	2.398,17 €	44210000
<u>Papiererstattung 1100 I, 4 wöchentlich</u>	1.137,88 €	1.036,26 €	44210000
<u>Papiererstattung 1100 I, 2 wöchentlich</u>	5.650,13 €	5.403,31 €	44210000
Papiererstattung DSD- Unternehmer 240 I	- €	1.067,66 €	44870000
Papiererstattung DSD- Unternehmer 1100 I, 4 wöchentlich	- €	461,32 €	44870000
<u>Papiererstattung DSD- Unternehmer 1100 I, 2 wöchentlich</u>	- €	2.405,50 €	44870000
Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	
	3.555,36 €	2.891,72 €	

IV. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System

Zusatzbehälter Braune Tonne

Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen

120 I - Behälter	256,82 €	362,86 €	52910000
240 I - Behälter	9.429,53 €	10.014,11 €	52910000
Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt	455,94 €	288,81 €	50120000
Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt	36,05 €	23,10 €	50220000
Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt	92,87 €	57,76 €	50320000
Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	272,33 €	234,75 €	58114000
Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	
	10.543,54 €	10.981,39 €	

Ermittlung der Höhe der Einzelgebühren

		<u>Gebühr 2021</u>	
A. Gebühr (System Graue Tonne) je E/EGW			
Sachkonto 43210000			
	<u>umzulegende Kosten</u>	<u>Anzahl E/EGW</u>	
	1.276.862,26 €	16.835	
			<u><u>75,85 €</u></u>
		<i>E/EGW</i>	75,00 €
Gebühreneinnahmen nach EWG		1.276.934,75	
abzüglich Gebührenabschläge insgesamt:		<u>9.825,00</u>	
Gebühreneinnahmen aus System Grau insgesamt:		<u><u>1.267.109,75</u></u>	
B. Gebühr je Abfallsack			
Sachkonto 43210000			
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>Anzahl Säcke</u>	
	8.352,05 €	2.700	
berechnete Gebühr :			3,09 €
Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises nur aufgrund des Volumen- Verhältnisses möglich ist, ist eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht zu erstellen. Insofern wird der derzeitige Gebührensatz von 3,50 € im Hinblick zur Erhaltung einer Kontinuität für die Verkaufsstellen, beibehalten.			
Somit:			3,50 € <u><u>3,50 €</u></u>
Dies führt zu Mehreinnahmen bei den Restmüllsäcken in Höhe von		1.107,00 €	
Die Mehreinnahmen werden bei den umzulegenden Kosten für die Graue Tonne in Abzug gebracht, siehe oben.			
C. Gebühr System Blaue Tonne - Zusatzgefäße			
Sachkonto 43210000			
Die Kostenermittlung kann den Aussagen zu III entnommen werden .			
240-I Blaue Tonne		8,00 €	5,65 €
Gebühreneinnahmen	1.678,05 €		
1100-I Blaue Tonne m. vierwöchent. Leerung		10,50 €	9,00 €
Gebühreneinnahmen	252,00 €		
1100-I Blaue Tonne m. zweiwöchl. Leerung		13,70 €	13,35 €
Gebühreneinnahmen	974,55 €		
D. Gebühr System Braune Tonne - Zusatzgefäße			
Sachkonto 43210000			
120-I Braune Tonne		58,50 €	56,50 €
Gebühreneinnahmen	395,50 €		
240-I Braune Tonne		89,20 €	86,10 €
Gebühreneinnahmen	10.590,30 €		
E. Gebührenabschlag für Eigenkompostierer		25,00 €	25,00 €

Übersicht nach Sachkonten:	Sachkonto	Kosten
Erträge aus Benutzungsgebühren	43210000	1.290.450,15 €
Erträge aus Gebührenrücklage	43810000	16.261,09 €
Erträge aus Erstattungen Papier u. Altkleidern/-schuhen	44210000	55.000,01 €
Erträge Verw.Kosten (Entsorgungskosten Windelsäcke)	48114000	10.335,38 €
Erträge Unternehmererstattungen DSD Papier	44870000	34.063,31 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens	52420000	13.280,00 €
Unterhaltung sonst. Bewegl. Vermögen	52550000	1.172,10 €
Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	52910000	1.327.255,65 €
Aufwand Bauhof	58111000	12.198,90 €
Aufwand Entgelte	50120000	24.269,45 €
Aufwand Beiträge zur Versorgungskasse	50220000	1.941,55 €
Aufwand Sozialversicherungsbeiträge	50320000	4.853,89 €
Aufwand Verwaltungskosten	58114000	21.057,67 €
Unternehmerkosten Windelsäcke - nachrichtlich	52910010	11.934,64 €

Niederkrüchten, den 19. November 2020

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Im Auftrag

gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 67 40 07

Niederkrüchten, den 25.11.2020

Vorlagen-Nr. 63-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

08.12.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Sachverhalt:

Für das Jahr 2021 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungspositionen für das Jahr 2021 wurden im Gegensatz zum Vorjahr den einzelnen Anlageklassen neu zugeordnet und hiernach entsprechend zusammengefasst. Bei den Abschreibungen für die Urnenkammern wurden die Kosten nunmehr nach dem Ergebnis der Ausschreibung berechnet. Die Urnenkammern sollen nun bis zum Jahresende errichtet werden. Da es aufgrund der haushaltsrechtlichen Änderungen keine geringfügigen Wirtschaftsgüter mehr gibt, werden die dort bisher aufgeführten Kosten (u. a. für 8 Bronzetafeln der pflegefreien Urnengräber in Baumnähe) mit 3.100,00 € nun bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung (Abschreibungen im laufenden Jahr) geführt. Der Aufwand erhöht sich dort entsprechend. Für das Jahr 2021 waren die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten zu erhöhen, da im kommenden Jahr Wegereparaturen sowie die Instandsetzung der Treppenanlagen auf dem Friedhof Oberkrüchten geplant sind. Die Bewirtschaftungskosten konnten nochmals um 1.000,00 € gesenkt werden, da die Kosten der Abfallentsorgung geringer waren als hochgerechnet.

Ursprünglich war vorgesehen, ab dem Jahr 2020 die Verträge für die Friedhofsunterhaltung neu zu vergeben. Aufgrund verschiedener notwendiger Klärungen konnte jedoch eine rechtzeitige europaweite Ausschreibung bis Ende 2019 nicht erfolgen. Auch im Jahr 2020 konnte die Ausschreibung nicht durchgeführt werden, da bedingt durch die Corona-Pandemie im Ordnungsamt hierfür die Ressourcen fehlten. Es ist nunmehr beabsichtigt, in 2021 die Ausschreibung vorzunehmen.

Da die Verträge zum 01.01.2020 gekündigt waren, werden die Arbeiten seitdem von den bisherigen Firmen nach einem Interimsvertrag ausgeführt. In diesen Verträgen wurden die Kosten angemessen erhöht. Für die Kalkulation 2021 werden die Unternehmerkosten entsprechend den erhöhten Einheitspreisen angesetzt. Wie in der letzten Kalkulation wurden im Bereich des Friedhofes Elmpt die Kosten für die Pflege der künftigen Urnenstelen-Anlage geschätzt.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten erhöhen sich die Kosten aufgrund der Tarifierhöhungen im Vergleich zum Vorjahr.

Bei den Kosten für Dienstleistungen durch Fremdbeauftragte wurden erstmalig die anfallenden Kosten der Baumkontrolle und Baumpflege angesetzt. Die Kosten für die in den Vorjahren durchgeführte Grundkontrolle und die daraufhin notwendig gewordenen umfangreichen Pflegemaßnahmen wurden bisher nicht mit in die Kalkulation aufgenommen, da es sich bei diesen Maßnahmen nicht um die laufende Unterhaltung handelte. Inzwischen werden Kontrollen und notwendige Pflegemaßnahmen jedoch laufend durchgeführt und sind somit in die Kalkulation einzustellen. Bisher wurden die Aufwendungen für die Friedhöfe nicht gesondert erfasst. Die Erfassung erfolgt ab 2021; es wird daher zunächst ein Aufwand von geschätzt 2.000,00 € angesetzt. Weiterhin sind jährliche Kosten für die Pflege des neuen mobilen Bearbeitungsprogramms „jPAX mobile“ anzusetzen.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 211.010,13 € (Vorjahr 191.702,34 €).

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 189.909,12 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2021 nach dem Äquivalenzprinzip zu verteilen.

Da die Urnenkammern bisher noch nicht errichtet werden konnten und somit keine Erfahrungswerte bezüglich der Nachfrage vorliegen, wurden für die Berechnung nochmals die Gesamtfallzahlen des Vorjahres angesetzt. Eine erneute Überprüfung wird daher erst im nächsten Jahr erfolgen und an die Entwicklung angepasst werden.

Aus den Jahren 2017 bis 2019 sind unter Berücksichtigung einer noch ausstehenden Rechnung für die Beratung zur Ausschreibung der Friedhofsunterhaltung insgesamt noch Überdeckungen von rund 39.400,00 € auszugleichen. Überdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG

NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Für die Kalkulation 2021 soll auf alle Gebührenarten ein Betrag von insgesamt 21.850,00 € eingesetzt werden. Hierdurch kann im Bereich der Grabnutzungsgebühren und der Bestattungsgebühren die Kostensteigerung reduziert und im Bereich der Hallen und Zellen aufgefangen werden. Mit dem Restbetrag können dann weitere mögliche Kostensteigerungen im nächsten Jahr aufgefangen werden. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 10.000,00 € eingesetzt. Insgesamt werden somit Kosten in Höhe von 179.909,12 € verteilt (Vorjahr 164.832,11 €).

Es ergeben sich hiernach folgende Gebühren:

Grabart	Gebühr 2021	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.505,00 €	1.381,00 €	9,0%
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.779,00 €	1.629,00 €	9,2%
Pflegefreie Reihengrabstätte	2.052,00 €	1.877,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte	2.201,00 €	2.013,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.337,00 €	2.137,00 €	9,4%
Urnenwahlgrabstätte	1.710,00 €	1.567,00 €	9,1%
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.779,00 €	1.629,00 €	9,2%
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.097,00 €	1.941,00 €	8,0%
Anonyme Urnengrabstätte	1.505,00 €	1.381,00 €	9,0%
Urnenkammer	2.052,00 €	1.877,00 €	9,3%
Nacherwerb Wahlgrabstätte	73,00 €	67,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	78,00 €	71,00 €	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	68,00 €	63,00 €	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	82,00 €	75,00 €	

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurden ebenfalls die Gesamtfallzahlen beibehalten. Abschreibungen und Verzinsung ändern sich nur unwesentlich. Bei den Unternehmerkosten wurden hier ebenfalls die Kosten nach den erhöhten Preisen des Interimsvertrages berechnet. Die Personalkosten sind auch hier aus den oben beschriebenen Gründen gestiegen. Da noch keine neuen Verträge für die Unterhaltung vorliegen, wird wie im Vorjahr davon ausgegangen, dass die Kosten für die Bestattung in einer Urnenkammer dieselbe Höhe haben werden, wie die übrigen Urnenbestattungen. Die Werte der Ausschreibung werden ab der Kalkulation 2022 berücksichtigt.

Es sind somit im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 29.229,22 € anzusetzen (Vor-

jahr 26.942,95 € – ohne Einsatz der Rücklage). In 2021 sollen der Rücklage 3.000,00 € entnommen werden. Hiernach ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 26.229,22 €.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2021	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	230,00 €	214,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	427,00 €	393,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	230,00 €	214,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	418,00 €	385,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	499,00 €	459,00 €
Urnenbeisetzungen	161,00 €	151,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern	161,00 €	151,00 €

Die Veränderungen hierbei betragen jeweils 7% bzw. 9 %.

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes

Für die Trauerräume ändert sich die Abschreibung nur unwesentlich; die Zinsen sinken. Der Ansatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung ist gleichgeblieben. Auch hier steigen die Unternehmerkosten sowie die Personal- und Verwaltungskosten.

Für die Nutzung der Trauerräume wurde ebenfalls dieselbe Fallzahl angesetzt wie im Vorjahr. Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 15.672,04 € (Vorjahr 14.640,71 €). Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 275,00 € (Vorjahr 257,00 €)

Um die bisherige Gebühr von 198,00 € ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.400,00 € eingesetzt (Vorjahr 3.350,00 €).

Gebühren Zellen

Für die Zellen ändern sich die Abschreibung und Verzinsung ebenfalls nur unwesentlich. Wie im Bereich der Trauerräume, bleiben die Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung gleich; die Unternehmerkosten sowie Personal und Verwaltungskosten steigen. Insgesamt entstehen Kosten von 9.281,47 € (Vorjahr 8.973,70 €).

Es wird von derselben Fallzahl ausgegangen wie im Vorjahr.

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 227,00 € (Vorjahr 219,00 €) für die Aufbahrungen und 106,00 € (Vorjahr 102,00 €) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres für die Aufbahrung halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.450,00 € eingesetzt (Vorjahr 4.170,00 €).

Hierdurch bleibt die Gebühr für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 € bestehen. Aufgrund der Rundung bei der Anrechnung der Rücklage erhöht sich die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne von 51,00 € auf 52,00 €. Dies ist aber vertretbar, da diese Leistung inzwischen ohnehin fast nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Bei den Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen waren entsprechend die erhöhten Kosten der Unternehmer aus den Interimsverträgen anzusetzen. Die Gebühren erhöhen sich daher wie folgt:

Ausgrabungen	Neu	Bisher
Beerdigung nicht länger als 20 Jahre	983,00 €	903,00 €
Beerdigung länger als 20 Jahre	747,00 €	689,00 €
Ausgrabung einer Urne	227,00 €	215,00 €
Umbettungen		
Beerdigung nicht länger als 20 Jahre	1.191,00 €	1.092,00 €
Beerdigung länger als 20 Jahre	857,00 €	788,00 €
Umbettung einer Urne	250,00 €	236,00 €

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 27,00 € auf 28,50 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 130301 / verschiedene Sachkonten			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulationen

gez. Wassong

Entwurf

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit § 36 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 03. Juli 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen, Eintrag Nr. 717/2019), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	52,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	230,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	427,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	230,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	418,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	499,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	161,00 €
--	-----------------

C. Beisetzung in einer Urnenkammer	161,00 €
------------------------------------	----------

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	983,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	747,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	227,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.191,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	857,00 €
c) Umbettung einer Urne	250,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.505,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.779,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätten	2.052,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.201,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	73,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.337,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstelle und Jahr	78,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.710,00 €
i) pflegefreie Urnengrabstätten	1.779,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	2.097,00 €
k) anonyme Urnengrabstätten	1.505,00 €
l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	68,00 €

m) Urnenkammern mit 25-jährigem Nutzungsrecht	2.052,00 €
n) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern oder Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern vor Eintritt des Todesfalles je Urnenkammer und Jahr	82,00 €
6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	28,50 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.

**Grabnutzungsgebühren 2021
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2020

Kosten 2021

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1015 Aufbau u. Betriebsvorrichtungen
Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A1015 Aufbau u. Betriebsvorrichtungen
Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A1650 Aufbau u. Betriebsvorrichtungen
Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung

(Nutzungsdauer: 25 Jahre)

a) AfA auf unbebaute Grundstücke SK 57112000

Die Abschreibungen für das HHJ 2020 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2020	AfA
A1015		
<i>Nutzungsdauer 20 und 50 Jahre</i>	434.956,05 €	22.507,06 €
<i>neu</i>	5.000,00 €	41,67 €
A1015		
<i>Nutzungsdauer 17 Jahre</i>	9.942,28 €	714,42 €
A1015		
<i>Nutzungsdauer 75 Jahre</i>	40.150,00 €	535,33 €
<i>neu</i>		23.798,48 €

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2021 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2021	AfA		
A1015 <i>Nutzungsdauer 17, 20 und 50 Jahre</i>	443.065,16 €	24.531,29 €		
A1015 <i>Nutzungsdauer 17 Jahre</i>	in Pos. 1 enthalten	- €		
A1015 <i>Nutzungsdauer 75 Jahre</i>	- €	440,00 €		
		24.971,29 €	23.798,48 €	24.971,29 €

b) Geräte und Ausstattung SK 57117000
Die Abschreibungen für das HHJ 2020 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2020	AfA
A3550 <i>Nutzungsdauer 25 Jahre</i>	2.852,85 €	141,99 €
<i>neu anteilig</i>	5.000,00 €	100,00 €
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	1.400,00 €	168,00 €
		409,99 €

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2021 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2021	AfA		
A3550 <i>Nutzungsdauer 25 Jahre</i>	2.739,61 €	223,50 €		
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	1.232,00 €	168,00 €		
<i>Nutzungsdauer 5 Jahre</i>	- €	298,00 €		
<i>Abschreibungen im laufenden Jahr</i>	- €	3.100,00 €		
		3.789,50 €	409,99 €	3.789,50 €

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals **(ohne Sachkonto)**

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) wurde für das HHJ 2020 ein zu verzinsender Ausgangswert von 332.506,57 € angesetzt.

Die Berechnung für 2021 basiert auf einem Ausgangswert von			
360.712,07 € x Zinssatz	4,00%	13.300,26 €	14.428,48 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet

Der bisherige Ansatz erhöht sich, da neben den laufenden Unterhaltungsarbeiten im kommenden Jahr wieder Reparaturen an Wegen vorgesehen sind. Außerdem sollen die Treppenanlagen auf dem Friedhof Oberkrüchten Instand gesetzt werden.

Bei den Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung war 2019 und hochgerechnet für 2020 ein Rückgang der Kosten zu verzeichnen. Daher erfolgt für 2021 ein entsprechend geringerer Ansatz.

a) Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (Materialkosten, Handwerker) (gs)	SK 52160000	3.000,00 €	6.000,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000	100,00 €	100,00 €
c) Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Abfallbeseitigung, Steuern, Gebühren, Wasser, etc usw. (hr)	SK 52420000	14.000,00 €	13.000,00 €
d) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)	SK 57118000	3.100,00 €	0,00 €

Aufgrund haushaltsrechtlicher Änderungen gibt es keine geringfügigen Wirtschaftsgüter mehr. Die Kosten ab 200,00 € - 410,00 € werden nunmehr innerhalb des laufenden Jahres abgeschrieben und sind daher jetzt in den Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausgaben enthalten.

IV. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Kosten für Fremdbeauftragte SK 52160000

1. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Elmpt

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Elmpt werden derzeit noch im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 und Kostenanpassung aus 2009 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt.

Die Neuausschreibung des Vertrages läuft noch. Daher können für die Kalkulation 2021 noch keine neuen Kosten angesetzt werden. Es wurden jedoch nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Da damit zu rechnen ist, dass nach erfolgter Ausschreibung die Kosten ähnlich werden, werden für 2021 die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege. Die Kosten für das Einebnen von Gräbern wurde geschätzt. Zu den bekannten Kosten wird ein geschätzter Pflegeaufwand für die neue Urnenstele-Anlagen, die auf dem Friedhof Elmpt aufgestellt wird, hinzugerechnet

Die Kosten für Flächen, die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten des alten Friedhofsteiles Elmpt. Hier befinden sich nur noch entlang der Friedhofsmauer Gräber. Der innere Teil wird nicht mehr genutzt. Die Kosten wurden entsprechend ermittelt und unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto rund **60.520,00 €** 54.510,00 € **60.520,00 €**

2. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Niederkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Niederkrüchten werden derzeit noch im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Die Neuausschreibung des Vertrages läuft noch. Daher können für die Kalkulation 2021 noch keine neuen Kosten angesetzt werden. Es wurden jedoch nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Da damit zu rechnen ist, dass nach erfolgter Ausschreibung die Kosten ähnlich werden, werden für 2021 die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege, sowie das Einebnen und notwendige Stundenarbeiten, die gesondert vergütet werden.

Die Kosten für Flächen die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Flächen der Priestergräber, Ehrenmale und die Grünflächen, die nicht mehr als Grabfelder zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto **36.822,11 €** 33.840,08 € **36.822,11 €**

3. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Oberkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Oberkrüchten werden derzeit noch im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Die Neuausschreibung des Vertrages läuft noch. Daher können für die Kalkulation 2021 noch keine neuen Kosten angesetzt werden. Es wurden jedoch nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Da damit zu rechnen ist, dass nach erfolgter Ausschreibung die Kosten ähnlich werden, werden für 2021 die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege, sowie das Einebnen und notwendige Stundenarbeiten, die gesondert vergütet werden.

Die Kosten für Flächen, die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Grünfläche, die nicht mehr als Grabfeld zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen. Die Pflege des Ehrenmales wird nicht durch die Gemeinde durchgeführt, sondern kostenfrei durch den Denkmalausschuss Oberkrüchten für das Ehrenmal übernommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto **11.595,73 €** 10.191,04 € **11.595,73 €**

Aufwand Bauhof / Friedhof**SK 58111000**

(Arbeiten auf den Friedhöfen, die nicht im Rahmen der Verträge mit den Fremdfirma ausgeführt werden)

1. Abnahmen

Die Abnahmen der Unterhaltungsarbeiten der Fremdfirmen erfolgen durch den Bauhofleiter. Die Abnahme erfolgt monatlich. Je Abnahme wird der Aufwand mit durchschnittlich 0,75 Stunden für Fahrzeugkosten und rd. 2,5 Stunden für Personalkosten angesetzt.

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
9,00	40,00	360,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Personalkosten
30,00	46,62	1.398,60 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	1.398,60	125,87 €

insgesamt:

1.524,47 €

2. Sonstige Arbeiten auf den Friedhöfen, die durch den Bauhof erledigt werden einschl. Reparaturen

Das Einebnen von Gräbern erfolgt durch die Fremdfirmen, nicht jedoch das Abfahren der hiernach verbleibenden Grabsteine und Betonfundamente. Diese werden durch die Mitarbeiter des Bauhofes zur Entsorgungsfirma transportiert. Außerdem werden auch noch sonstige anfallende Arbeiten, die nicht über das LV abgedeckt sind sowie teilweise Reparaturen durch den Bauhof erledigt. Hierfür wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
20,00	40,00	800,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	durchschn. Stundensatz	Personalkosten
40,00	38,62	1.544,80 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

<u>Kostenanteil</u>	<u>Gesamtkosten</u>	<u>Verwaltungskosten</u>
9%	1.544,80	139,03 €
		<u>1.683,83 €</u>

insgesamt:

3. Winterdienst

Der Winterdienst auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten wurde bisher vom Bauhof durchgeführt, wird aber voraussichtlich ab 2021 im Rahmen des Vertrages für die Pflege mit vergeben. Da hierfür jedoch noch keine Kosten bekannt sind, werden die Kosten für den Winterdienst, wie im Vorjahr unter den Kosten des Bauhofes angesetzt. Es werden für 2021 folgende Kosten geschätzt (Stundenansatz wie im Vorjahr)

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

<u>Anzahl</u>	<u>Verrechnungssatz</u>	<u>Fahrzeugkosten</u>
Stunden/Jahr	6,00	25,00
		<u>150,00 €</u>

b) Personalaufwendungen

<u>Anzahl</u>	<u>durchschn.</u>	<u>Personalkosten</u>
Stunden/Jahr	20,00	38,62
		<u>772,40 €</u>

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

<u>Kostenanteil</u>	<u>Gesamtkosten</u>	<u>Verwaltungskosten</u>
9%	772,40	69,52 €
		<u>841,92 €</u>

insgesamt:

Sachkonto 58111000 insgesamt:

5.259,18 €

5.360,22 €

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

a) Sachkosten SK 58114000

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Erteilung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten von insgesamt 108 Stück auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 57 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,80 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
57	0,80 €	45,60 €	25%	11,40 €
53	0,80 €	42,40 €	50%	21,20 €
<u>108</u>				<u>32,60 €</u>

Vorjahr 32,60 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

50,00 €

Vorjahr

50,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 924 Std. beschäftigt. Hiervon werden 70 % den Aufwendungen für Grabnutzungen zugerechnet. Hiernach sind insgesamt 646 Stunden anzusetzen.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Grabnutzungen	Anteil
1.593	646	41%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
41%	12,57	5,15
qm	Mietpreis	Monatsmiete
5,15	5,00 €	25,75 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
25,75 €	12	309,00 €
	Vorjahr	309,00 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt	600,00 €	
anteilig auf Grabnutzung	70%	420,00 €
	Vorjahr	420,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikerunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2020/2021 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.593	646	1.823,03 €
	Vorjahr		1.823,03 €

Sachkosten insgesamt	<u>2.634,63 €</u>
Vorjahr	2.634,63 €

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die Mitarbeiterin "Friedhofswesen" hat eine Wochenarbeitsstunden von 20 Stunden. In dieser Zeit nimmt sie zu 95 % Aufgaben des Friedhofswesens war. Die Gesamtstundenzahl beträgt hiernach 774 Stunden.

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	22.343,58 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.787,49 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	4.468,72 €	SK 50320000
	<u>28.599,79 €</u>	

Der Anteil für die Grabnutzung liegt bei 70 % Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	15.640,51 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.251,24 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	3.128,10 €	SK 50320000
	<u>20.019,85 €</u>	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

**2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige
SK 58114000**

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren liegt hiernach bei 70% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die weitere Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 21.10.2020

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 9c	63	49,60 €	3.124,80 €	63
FB I - A 11	21	57,35 €	1.204,35 €	21
FB III - A 12	21	63,97 €	1.343,37 €	21
Gesamtkosten	105		5.672,52 €	105

Persönliche Aufwendungen insgesamt **25.692,37 €**
Vorjahr 24.097,03 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	5.672,52	680,70 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	20.019,85	2.402,38 €

Verwaltungsgemeinkosten Insgesamt **3.083,08 €**
Vorjahr 2.891,65 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 9.436,30 €

Personalaufwendungen insgesamt: 28.775,45 €
Vorjahr 26.988,68 €

Verwaltungskosten insgesamt: 29.623,31 € 31.410,08 €

**VI. Geschäftsaufwendungen
SK 54310000**

a) Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit 600,00

Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren beträgt 70,00% entspricht 420,00 € **420,00 €**

b) Weiterhin fallen noch Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an. 150,00 € **250,00 €**

VII. Dienstleistungen durch Fremdbeauftragte

SK 54910000

a) Baumkontrolle / Baumpflegearbeiten

Die Grundlagenfeststellung für die Baumpflegearbeiten wurden seinerzeit nicht in den Gebührenhaushalt eingerechnet, da dies keine laufende Unterhaltung war. Es sind jedoch jährlich wieder Kontrollen und anschließende Pflegearbeiten durchzuführen. Die Kosten hierfür - mit Ausnahme Kosten für die Bäume, die auf den gebührenneutralen Flächen stehen - sind daher als laufende Unterhaltung anzusetzen.

Es werden hierfür zunächst geschätzt:

- € **2.000,00 €**

b) Kosten für die Pflege des Programms jPAX mobile

Zusätzlich zum Bearbeitungsprogramm für die Friedhöfe "jPAX" wurde nunmehr das Programm jPAX mobile, als flexibles digitales Bearbeitungsprogramm angeschafft. Diese Applikation ermöglicht es, vor Ort auf den Friedhöfen, die jeweiligen Feststellungen von Mängeln o.ä. direkt digital zu erfassen, ohne dies anschließend nochmal im Büro nacharbeiten zu müssen. Außerdem kann dieses Modul als mobiles Friedhofsterminal zum Aufsuchen bestimmter Grabstätten vor Ort genutzt werden.

Die Kosten für Lizenz und das hierfür notwendige Tablett sind in den Abschreibungen und Verzinsungen enthalten.

Hinzu kommen Kosten für die laufende Programmpflege.

- € **342,72 €**

Gesamtkosten für die Unterhaltung des Friedhofs

191.702,34 € 211.010,13 €

Abzug Grünanteil (Naherholungsanteil) 10,00%

19.170,23 € 21.101,01 €

SK 48114000 (Erträge Verwaltungskosten)

Zwischensumme:

172.532,11 € 189.909,12 €

abzüglich Überdeckung

7.700,00 € 10.000,00 €

zu verteilende Kosten

164.832,11 € 179.909,12 €

Kosten für die Kriegsgräber sind in dem ermittelten Aufwand nicht enthalten, da diese kostenneutral gebucht werden. Insofern ist kein Abzug erforderlich. Die Zuschüsse hierfür werden ebenfalls auf ein gesondertes Sachkonto gebucht und überschreiten nicht die Ausgaben. Ebenso werden anfallende Kosten für das künftige Sternenkinderfeld gebührenneutral gebucht, da dieses entsprechend den Regelungen der Friedhofssatzung kostenfrei angeboten wird.

Ermittelte Fallzahlen für die einzelnen Grabarten

Es ist festzustellen, dass die Anzahl der Sterbefälle und der vergebenen Nutzungsrechte von Jahr zu Jahr teils erheblich schwankt. In 2019 wurden die Werte nach 6 Jahren Ansatz einheitlicher Werte nochmals nach den Durchschnittswerten der drei Vorjahre überarbeitet und angepasst.

Für die Kalkulation 2020 wurden die Fallzahlen in Bezug auf die gestiegenen Fallzahlen bei den Bestattungen in Baumnähe leicht angepasst, hinzu kamen geschätzte Fallzahlen für die neuen Urnenkammern. Insgesamt wurde die gleiche Fallzahl wie in 2019 angesetzt. Da die Urnenkammern in 2020 noch nicht aufgestellt werden konnten und insofern noch keine tatsächlichen Zahlen vorliegen, werden für die Kalkulation 2021 nochmals die gleichen Zahlen wie für 2020 zu Grunde gelegt. Eine erneute Überprüfung der Fallzahlen wird für die Kalkulation 2022 vorgenommen.

		<u>Vorjahr</u>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1 Stück	1 Stück
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	2 Stück	2 Stück
pflegefreies Reihengrab	5 Stück	5 Stück
Wahlgrabstätte	8 Stück	8 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	3 Stück	3 Stück
Urnengrab	19 Stück	19 Stück
pflegefreies Urnengrab	5 Stück	5 Stück
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe	8 Stück	8 Stück
anonymes Urnengrab	5 Stück	5 Stück
Urnenkammer	5 Stück	5 Stück

Hinzu kommen für die einzelnen Grabarten unter Berücksichtigung der Fallzahlen der Neuvergaben die geschätzten Verlängerungen von Nutzungsrechten. Hierfür wurden die ebenfalls die Durchschnittswerte der Gesamtverlängerungsjahre ermittelt.

Die Anzahl der Verlängerungsjahre sind auf unter Berücksichtigung der Ruhezeiten auf die Anzahl volle Gräber umzurechnen und den Fallzahlen zuzuschlagen.

Auch hier wurden die Verlängerungsjahre des Vorjahres zugrunde gelegt.

		zusätzliche Fälle
Wahlgrabstätte	600 Jahre	24,0 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	64 Jahre	2,6 Stück
Urnengrab	75 Jahre	3,0 Stück

Somit ergeben sich insgesamt folgende Fallzahlen auf die die Kosten zu verteilen sind:

	<u>Fallzahlen</u>	<u>Vorjahr</u>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0 Stück	1,0 Stück
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	2,0 Stück	2,0 Stück
pflegefreies Reihengrab	5,0 Stück	5,0 Stück
Wahlgrabstätte	32,0 Stück	32,0 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	5,6 Stück	5,6 Stück
Urnengrab	22,0 Stück	22,0 Stück
pflegefreies Urnengrab	5,0 Stück	5,0 Stück
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe	8,0 Stück	8,0 Stück
anonymes Urnengrab	5,0 Stück	5,0 Stück
Urnenkammer	5,0 Stück	5,0 Stück
	<u>90,6 Stück</u>	<u>90,6 Stück</u>

Niederkrüchten, den 23. November 2020

Aufgestellt
gez.

(Baier)

Produkt 130301																			
Die Grabnutzungsgebühren berechnen sich somit wie folgt:																			
zu verteilende Kosten insgesamt																			
179.909,12 €																			
Teilgebühr I.																			
Aufwand für die Namensplatten der pflegefreien Gräber in Baumnähe																			
Kosten je Grab	250,00 €																		
Anzahl Fälle	8																		
Kosten insgesamt	2.000,00 €																		
Diese sind von den Gesamtkosten abzuziehen, somit zu verteilende Restkosten:																			
177.909,12 €																			
Teilgebühr II.																			
Verwaltungskosten und sonstige Geschäftsausgaben																			
Diese Aufwendungen sind unabhängig von der Grabgröße oder Nutzungsdauer. Verwaltungsaufwendungen fallen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Erteilung der Grabnutzungsrechte an. Somit werden diese Kosten nach der voraussichtlichen Fallzahl verteilt.																			
Verwaltungskosten s. V	31.410,08 €																		
Geschäftsausgaben s. VI a	420,00 €																		
Verwaltungsaufwendungen insgesamt:	31.830,08 €																		
ermittelte Fallzahlen	90,6																		
Somit Teilgebühr je Fall	351,33 €																		

Teilgebühr III.												
Verteilung von 50 % der Restkosten nach Faktor Zeit												
zu verteilende Kosten												
73.039,52 €												
Grabart	Fallzahlen A	Nutzungsdauer B	Äquivalenzziffer Zeit C	gewichtete Fälle A x C	Kosten je Grabart EW x C	Kontrolle (Kosten x Fallzahl)						
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0	25	1,0	1,00	744,39 €	744,39 €						
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	2,0	25	1,0	2,00	744,39 €	1.488,78 €						
pfllegefreies Reihengrab	5,0	25	1,0	5,00	744,39 €	3.721,95 €						
Wahlgrabstätte	32,0	30	1,2	38,40	893,27 €	28.584,64 €						
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	5,6	30	1,2	6,72	893,27 €	5.002,31 €						
Urnengrab	22,0	25	1,0	22,00	744,39 €	16.376,58 €						
pfllegefreies Urnengrab	5,0	25	1,0	5,00	744,39 €	3.721,95 €						
pfllegefreies Urnengrab in Baumnähe	8,0	25	1,0	8,00	744,39 €	5.955,12 €						
anonymes Urnengrab	5,0	25	1,0	5,00	744,39 €	3.721,95 €						
Urnenkammer	5,0	25	1,0	5,00	744,39 €	3.721,95 €						
	90,60			98,12		73.039,62 €						
Einheitswert (EW)	744,39 €											
(Kosten : Gesamtsumme Zeitwert)												
Teilgebühr III												
Für die restlichen Kosten erfolgt die Berechnung der Gebühr nach der Äquivalenzziffermethode nach Wahl und Gestaltung												
zu verteilende Kosten												
73.039,52 €												
Grabart	Ausgangswert A	Fläche B	individuell/anonym C	verlängerbar/nicht verlängerbar D	Ausnutzung (Mehrfachbestattung möglich) E	Pflegeaufwand F	Investitionsaufw and G	Äquivalenzziffer Endwert Wahl und Gestaltung (Summe A - G)	Fallzahlen H	gewichtete Fälle AZ x H	Kosten je Grabart EW x AZ	Kontrolle
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	1,0	0,60	409,72 €	409,72 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	2,0	2,00	682,87 €	1.365,74 €
pfllegefreies Reihengrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	1,4	5,0	7,00	956,02 €	4.780,10 €
Wahlgrabstätte	1,0	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	1,4	32,0	44,80	956,02 €	30.592,64 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	1,0	0,2	0,0	0,1	0,3	0,0	0,0	1,6	5,6	8,96	1.092,59 €	6.118,50 €
Urnenwahlgrab	1,0	-0,4	0,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,9	22,0	19,80	614,58 €	13.520,76 €
pfllegefreies Urnengrab	1,0	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	1,0	5,0	5,00	682,87 €	3.414,35 €
pfllegefreies Urnengrab in Baumnähe	1,0	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,4	0,2	1,1	8,0	8,80	751,16 €	6.009,28 €
anonymes Urnengrab	1,0	-0,5	-0,1	0,0	0,0	0,2	0,0	0,6	5,0	3,00	409,72 €	2.048,60 €
Urnenkammer	1,0	-1,0	0,0	0,1	0,2	0,6	0,5	1,4	5,0	7,00	956,02 €	4.780,10 €
									90,6	106,96		73.039,79 €
Einheitswert je m² Flächenzeitwert (EW)	682,87 €											
(Kosten : Gesamtsumme Wahl und Gestaltung)												

Somit Kosten für die Verleihung der Nutzungsrechte insgesamt:										
Grabart	Teilgebühr I - Namensplatten	Teilgebühr II - Fälle	Teilgebühr III - Zeit	Teilgebühr IV - Wahl und Gestaltung	Gebühr insgesamt	Gebühr gerundet	Kontrolle (Einnahmen)	Gebühr bisher	Kostendifferenz	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		351,33 €	744,39 €	409,72 €	1.505,44 €	1.505,00 €	1.505,00 €	1.381,00 €	124,00 €	9,0%
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre		351,33 €	744,39 €	682,87 €	1.778,59 €	1.779,00 €	3.558,00 €	1.629,00 €	150,00 €	9,2%
pflegefreies Reihengrab		351,33 €	744,39 €	956,02 €	2.051,74 €	2.052,00 €	10.260,00 €	1.877,00 €	175,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte		351,33 €	893,27 €	956,02 €	2.200,62 €	2.201,00 €	70.432,00 €	2.013,00 €	188,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		351,33 €	893,27 €	1.092,59 €	2.337,19 €	2.337,00 €	13.087,20 €	2.137,00 €	200,00 €	9,4%
Urnenwahlgrab		351,33 €	744,39 €	614,58 €	1.710,30 €	1.710,00 €	37.620,00 €	1.567,00 €	143,00 €	9,1%
pflegefreies Urnengrab		351,33 €	744,39 €	682,87 €	1.778,59 €	1.779,00 €	8.895,00 €	1.629,00 €	150,00 €	9,2%
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe	250,00 €	351,33 €	744,39 €	751,16 €	2.096,88 €	2.097,00 €	16.776,00 €	1.941,00 €	156,00 €	8,0%
anonymes Urnengrab		351,33 €	744,39 €	409,72 €	1.505,44 €	1.505,00 €	7.525,00 €	1.381,00 €	124,00 €	9,0%
Urnenkammer		351,33 €	744,39 €	956,02 €	2.051,74 €	2.052,00 €	10.260,00 €	1.877,00 €	175,00 €	9,3%
						179.918,20 €				
				gerundet:	bisher					
Nacherwerb Wahlgrab		73,35 €	je Jahr	73,00 €	67,00 €	6,00 €				
Nacherwerb Tiefengrab		77,91 €	je Jahr	78,00 €	71,00 €	7,00 €				
Nacherwerb Urnengrab		68,41 €	je Jahr	68,00 €	63,00 €	5,00 €				
Nacherwerb oder Erwerb vor Eintritt des Todesfalles für Urnenkammern		82,08 €	je Jahr	82,00 €	75,00 €	7,00 €				
Niederkrüchten, den 23. November 2020										
Aufgestellt: gez.										
(Baier)										

**Bestattungsgebühren 2021
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2020 Kosten 2021

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen
SK 57117000

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklassen

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung
(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

Die Abschreibungen für das HHJ 2020 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2020	AfA
A3550	73,37 €	35,69
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>		

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2021 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2021	AfA		
A3550	36,06 €	36,06	35,69 €	36,06 €
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>				

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals
(ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden. Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2020 ein zu verzinsender Ausgangswert von 65,25 €.

Die Berechnung für 2021 basiert auf einem Ausgangswert von

Geräte und Ausstattung allgemein					
32,62 € x Zinssatz	4,00%	1,30 €	2,61 €	1,30 €	

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

a) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)

SK 52550000

allgemeine Kosten 300,00 €

(Inspektionen u. Reparatur
Sargversenkungswagen, Verbau
Elmpt - künftig auch bei

Erdbestattungen Unternehmer) - €

Sachkonto 52550000 insgesamt:

100,00 €

300,00 €

b) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)

SK 57118000

200,00 €

- €

Aufgrund haushaltsrechtlicher Änderungen gibt es keine geringfügigen Wirtschaftsgüter mehr. Die Kosten bis 200,00 € sind nunmehr unter SK 52550000 zu führen.

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Bestattungen Friedhof Elmpt

Die Neuausschreibung des Vertrages läuft noch. Daher können für die Kalkulation 2021 noch keine neuen Kosten angesetzt werden. Es wurden jedoch nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Da damit zu rechnen ist, dass nach erfolgter Ausschreibung die Kosten ähnlich werden, werden für 2021 die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Für die Kalkulation 2019 wurden die Fallzahlen überarbeitet; für 2020 wurden die neuen Zahlen für die Beisetzung in Urnenkammern geschätzt. Für die Kosten wurde ebenfalls eine Schätzung vorgenommen. Es wurde zunächst davon ausgegangen, dass seitens des Unternehmers die gleichen Kosten wie bei der Beisetzung von anderen Urnen in Rechnung gestellt werden (Mischkalkulation). Da die Urnenstelen noch nicht errichtet sind, wird von den gleichen Fallzahlen wie im Vorjahr ausgegangen. Für die Kalkulation 2022 werden die Fallzahlen wieder überprüft.

Um für die Kinderbestattungen die Gebühr kalkulieren zu können, wurde jeweils eine Bestattung im Reihengrab und im Wahlgrab angesetzt.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		162,78 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		1.538,92 €
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		162,78 €
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		4.616,76 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		458,70 €
Urnenbeisetzungen		2.693,32 €
Beisetzung in Urnenkammern		480,95 €
insgesamt	52	10.114,21 €

9.194,32 €

10.114,21 €

Bestattungen Friedhof Niederkrüchten

Die Bestattungen auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten erfolgen ab dem 01.04.2013 durch die Fa. Küskens.

Die Neuausschreibung des Vertrages läuft noch. Daher können für die Kalkulation 2021 noch keine neuen Kosten angesetzt werden. Es wurden jedoch nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Da damit zu rechnen ist, dass nach erfolgter Ausschreibung die Kosten ähnlich werden, werden für 2021 die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Für 2021 wird nochmals mit den gleichen Fallzahlen wie im Vorjahr kalkuliert.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		654,50 €		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		4.254,25 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		405,79 €		
Urnenbeisetzungen		2.199,12 €		
	insgesamt	7.513,66 €	6.830,60 €	7.513,66 €

Bestattungen Friedhof Oberkrüchten

Für 2021 wird nochmals mit den gleichen Fallzahlen wie im Vorjahr kalkuliert.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		327,25 €		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		1.309,00 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		- €		
Urnenbeisetzungen		274,89 €		
	insgesamt	1.911,14 €	1.737,40 €	1.911,14 €

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

SK 58114000

a) Sachkosten allgemeine Kosten

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Bestattungsgebühren für insgesamt 100 Fälle auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 57 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt.

Die Kosten betragen derzeit 0,80 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
57	0,80 €	45,60 €	25%	11,40 €
43	0,80 €	34,40 €	50%	17,20 €
100				28,60 €
			<i>Vorjahr</i>	28,60 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	50,00 €
<i>Vorjahr</i>	50,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 924 Std. beschäftigt. Hiervon werden 20 % den Aufwendungen für Grabnutzungen zugerechnet. Dies entspricht 185 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Bestattungen	Anteil
1.593	185	12%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
12%	12,57	1,51
qm	Mietpreis	Monatsmiete
1,51	5,00 €	7,55 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
7,55 €	12	90,60 €
	<i>Vorjahr</i>	90,60 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt
anteilig auf Bestattungen

	600,00 €
20%	120,00 €
<i>Vorjahr</i>	120,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikerunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2020/2021 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellte Kosten	
insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Bestattungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.593	185	<u>522,08 €</u>
	<i>Vorjahr</i>		<i>522,08 €</i>

Sachkosten insgesamt **811,28 €**
Vorjahr *811,28 €*

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	22.343,58 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.787,49 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	4.468,72 €	SK 50320000
	<u>28.599,79 €</u>	

Der Anteil für die Bestattungen liegt bei 20 %. Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	4.468,72 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	357,50 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	893,74 €	SK 50320000
	<u>5.719,96 €</u>	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

**2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige
SK 58114000**

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Bestattungsgebühren liegt hiernach bei 20% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die weitere Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 21.10.2020

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 9c	18	49,60 €	892,80 €	18
FB I - A 11	6	57,35 €	344,10 €	6
FB III - A 12	6	63,97 €	383,82 €	6
Gesamtkosten	<u>30</u>		<u>1.620,72 €</u>	<u>30</u>

Persönliche Aufwendungen insgesamt **7.340,68 €**
Vorjahr *6.884,87 €*

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.620,72	<u>194,49 €</u>

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	5.719,96	<u>686,40 €</u>

Verwaltungsgemeinkosten insgesamt	880,89 €
<i>Vorjahr</i>	826,18 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 2.501,61 €

Personalaufwendungen insgesamt: 8.221,57 €
Vorjahr 7.711,05 €

Verwaltungskosten insgesamt: 8.522,33 € 9.032,85 €

VI. Geschäftsaufwendungen
SK 54310000

a) sonstige Geschäftsausgaben

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit

600,00

Der Anteil für die Bestattungsgebühren beträgt 20,00% entspricht **120,00 €**
Vorjahr 120,00 €

b) Kosten für Wurfsträuße

Vorauss. Kosten 2021 200,00 €
Vorjahr 200,00 €

Sachkonto 54310000 insgesamt: 320,00 € 320,00 €

Bestattungskosten insgesamt: 26.942,95 € 29.229,22 €

abzüglich Entnahme Rücklage 2.600,00 € 3.000,00 €
zu verteilende Kosten 24.342,95 € 26.229,22 €

VIII. Gesamtzahl der Bestattungen auf allen Friedhöfen

Geschätzt für 2021

Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre (incl. pflegefrei)	7
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1
Wahlgrabstätte	29
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2
Urnenbeisetzungen normal, pflegefrei u. anonym	55
Urnenbeisetzung Urnenkammer	5
	<hr/>
insgesamt:	100
Vorjahr	100

Niederkrüchten, den 23. November 2020

Aufgestellt:

gez.

(Baier)

Produkt 130301									
Die Bestattungsgebühren berechnen sich somit wie folgt:									
Gesamtkosten: 26.229,22 €									
Teilgebühr 1					Teilgebühr für:				
Verwaltungskostenanteil sowie Abschreibungen u. Verzinsung sonstige Geräte u. Ausstattung					Kosten Sargtransportwagen, Verbau etc. Friedhof Elmpt				
umzulegen auf alle Fallzahlen					Da künftig die Fremdfirma die o.a. Einrichtungen stellen muss, entfallen diese Kosten und damit auch eine gesonderte Teilgebühr hierfür				
Kosten:					Kosten:				
Abschreibungen 36,06 €					Abschreibung - €				
Verzinsung 1,30 €					Verzinsung - €				
Unterhaltung und Bewirtschaftung 300,00 €					Unterhaltung und Bewirtschaftung - €				
Kosten für WurfsträÙe 200,00 €									
Aufwand Verwaltungskosten 9.032,85 €									
Geschäftsausgaben 120,00 €									
Afa auf geringfügige Wirtschaftsgüter - €									
Abzüglich Entnahme Rücklage 3.000,00 €									
insgesamt: 6.690,21 €					insgesamt - €				
Anzahl Bestattungen: 100					Anzahl Erdbestattungen 45				
Kosten je Bestattung: 66,90 €					Kosten je Bestattung: - €				

Teilgebühr 2													
Grabartbezogene Kosten (Bestattungskosten)													
			Bestattungs kosten insgesamt										
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre													
Friedhof Elmpt			162,78 €										
Friedhof Niederkrüchten			- €										
Friedhof Oberkrüchten			- €										
Kosten insgesamt:			162,78 €										
Anzahl Fälle insgesamt		1											
		Gebühr je Bestattung		162,78 €									
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreie Reihengrabstätten													
Friedhof Elmpt			1.538,92 €										
Friedhof Niederkrüchten			654,50 €										
Friedhof Oberkrüchten			327,25 €										
Kosten insgesamt:			2.520,67 €										
Anzahl Fälle insgesamt		7											
		Gebühr je Bestattung		360,10 €									
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre													
Friedhof Elmpt			162,78 €										
Friedhof Niederkrüchten			- €										
Friedhof Oberkrüchten			- €										
Kosten insgesamt:			162,78 €										
Anzahl Fälle insgesamt		1											
		Gebühr je Bestattung		162,78 €									

Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre									
Friedhof Elmpt		4.616,76 €							
Friedhof Niederkrüchten		4.254,25 €							
Friedhof Oberkrüchten		1.309,00 €							
Kosten insgesamt:		10.180,01 €							
Anzahl Fälle insgesamt	29								
		Gebühr je Bestattung	351,03 €						
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage									
Friedhof Elmpt		458,70 €							
Friedhof Niederkrüchten		405,79 €							
Friedhof Oberkrüchten		- €							
Kosten insgesamt:		864,49 €							
Anzahl Fälle insgesamt	2								
		Gebühr je Bestattung	432,25 €						
Urnenbeisetzungen									
Friedhof Elmpt		2.693,32 €							
Friedhof Niederkrüchten		2.199,12 €							
Friedhof Oberkrüchten		274,89 €							
Kosten insgesamt:		5.167,33 €							
Anzahl Fälle insgesamt	55								
		Gebühr je Bestattung	93,95 €						
Urnenbeisetzung in Urnenkammern									
Für die Urnenbeisetzung in der Urnenkammer wird von dem Durchschnittswert der Gebühr für eine normale Urnenbestattung ausgegangen. Es wird hierbei zunächst angenommen, dass im Rahmen einer Mischkalkulation der gleiche Preis angeboten wird, wie bei einer normalen Urnenbestattung									
Anzahl Fälle insgesamt	5								
		Gebühr je Bestattung	93,95 €						

Berechnung der Gesamtgebühr						Gebühr neu					
Grabart			Teilgebühr 1	Teilgebühr2	Gesamtgebühr	gerundet	Fallzahl	Kontrolle (Einnahmen)	Gebühr bisher	Differenz	
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre			66,90 €	162,78 €	229,68 €	230,00 €	1	230,00 €	214,00 €	16,00 €	7%
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre			66,90 €	360,10 €	427,00 €	427,00 €	7	2.989,00 €	393,00 €	34,00 €	9%
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahre			66,90 €	162,78 €	229,68 €	230,00 €	1	230,00 €	214,00 €	16,00 €	7%
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Person über 5 Jahre			66,90 €	351,03 €	417,93 €	418,00 €	29	12.122,00 €	385,00 €	33,00 €	9%
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage			66,90 €	432,25 €	499,15 €	499,00 €	2	998,00 €	459,00 €	40,00 €	9%
Urnenbeisetzungen			66,90 €	93,95 €	160,85 €	161,00 €	55	8.855,00 €	151,00 €	10,00 €	7%
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern			66,90 €	93,95 €	160,85 €	161,00 €	5	805,00 €	151,00 €	10,00 €	7%
							100	26.229,00 €			
Niederkrüchten, den 23. November 2020											
Aufgestellt											
gez.											
(Baier)											

**Nutzung des Trauerraumes 2021
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2020

Kosten 2021

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.
Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklassen

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige
Grundstücke
(Nutzungsdauer: 50 Jahre)
A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung
(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

a) Friedhofshalle SK 57113000

Die Abschreibungen für das HHJ 2020 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2020	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	8.638,17 €	4.319,08 €

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2021 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2021	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	4.527,94 €	4.527,94 €

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten für die Trauerräume betragen somit bei

70,00%

3.169,56 €

3.023,36 €

3.169,56 €

b) Geräte und Ausstattung

SK 57117000

Es sind keine Geräte und Ausstattungen mehr abzuschreiben.

- €

- €

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

(ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2020 ein zu verzinsender Ausgangswert von 2.198,95 € bei den Friedhofshallen und 0 € bei Geräten u. Ausstattung.

Die Berechnung für 2021 basiert auf einem Ausgangswert von

a) Friedhofshalle

1.099,47 €	x Zinssatz	4,00%	43,98 €
------------	------------	-------	----------------

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten für die Trauerräume betragen somit bei

70,00%		30,79 €
--------	--	----------------

<i>Vorjahr</i>	<i>61,57 €</i>
----------------	----------------

b) Geräte und Ausstattung

Es sind keine Geräte und Ausstattungen zu verzinsen

x Zinssatz	- €
------------	-----

<i>Vorjahr</i>	- €
----------------	-----

Verzinsung insgesamt:

<i>61,57 €</i>	30,79 €
----------------	----------------

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. nach den Erfahrungswerten der Vorjahre hochgerechnet

Die Unterhaltungsarbeiten werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr.

a) Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	SK 52150000	2.000,00 €	2.000,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000	250,00 €	350,00 €
c) Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Steuern, Gebühren, Heizkosten, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw. (hr)	SK 52410000	3.100,00 €	3.100,00 €

d) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)

SK 57118000

100,00 €

0,00 €

Aufgrund haushaltsrechtlicher Änderungen gibt es keine geringfügigen Wirtschaftsgüter mehr. Die Kosten bis 200,00 € sind nunmehr unter SK 52550000 zu führen.

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Nutzungen des Trauerraumes Friedhof Elmpt

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt .

Die Neuausschreibung des Vertrages läuft noch. Daher können für die Kalkulation 2021 noch keine neuen Kosten angesetzt werden. Es wurden jedoch nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Da damit zu rechnen ist, dass nach erfolgter Ausschreibung die Kosten ähnlich werden, werden für 2021 die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Fallzahlen für die Nutzung der Hallen werden für 2021 zur Erhaltung der Kontinuität nochmals in gleicher Höhe wie im Vorjahr angesetzt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto

3.596,08 €

2.686,61 €

3.596,08 €

Nutzungen des Trauerraumes Friedhof Niederkrüchten

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt.

Die Neuausschreibung des Vertrages läuft noch. Daher können für die Kalkulation 2021 noch keine neuen Kosten angesetzt werden. Es wurden jedoch nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Da damit zu rechnen ist, dass nach erfolgter Ausschreibung die Kosten ähnlich werden, werden für 2021 die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Fallzahlen für die Nutzung der Hallen werden für 2021 zur Erhaltung der Kontinuität nochmals in gleicher Höhe wie im Vorjahr angesetzt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto

844,31 €

767,55 €

844,31 €

V. Aufwand Bauhof / Friedhof
SK 58111000

Reparaturen an den Friedhofshallen durch eigene Mitarbeiter

(Bereich der Trauerräume)

Neben den Instandhaltungskosten durch die Handwerksfirmen, werden auch Reparaturen durch die eigenen Mitarbeiter durchgeführt.

Die Stundenzahl wurde anhand der Stunden in den Vorjahren geschätzt.

Personalkosten

Es wird für 2021 von einem Aufwand von
5,00 Stunden ausgegangen.

Die Stundenanzahl wurde im Vergleich zum Vorjahr gesenkt, da in den letzten beiden Jahren nicht mehr so viele Personalstunden angefallen sind.

Mit dem durchschnittlichen Stundensatz von	38,62 €
ergeben sich hierfür anzusetzende Gesamtkosten von	<u>193,10 €</u>
<i>Vorjahr</i>	<i>374,47 €</i>

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	193,10 €	17,38 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>33,72 €</i>

Kosten insgesamt:	210,48 €
<i>Vorjahr</i>	<i>408,42 €</i>

Fahrzeugkosten

Es wird für 2021 wie in 2020 von einem Aufwand von
2,00 Stunden ausgegangen.

Die Fahrzeugstunden sind in den letzten Jahre etwa gleich geblieben.

Mit dem durchschnittlichen Verrechnungssatz von	40,00 €
ergeben sich hierfür anzusetzende Gesamtkosten von	80,00 €
<i>Vorjahr</i>	<i>80,00 €</i>

Sachkonto 58111000 insgesamt:	488,42	290,48 €
--------------------------------------	--------	-----------------

VI. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)
SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Trauerraum- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 57 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Nutzung des Trauerraumes haben. Obwohl nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,80 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
57	0,80 €	45,60 €	25%	11,40 €
		<i>Vorjahr</i>		<i>11,40 €</i>

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	10,00 €
<i>Vorjahr</i>	<i>10,00 €</i>

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 924 Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Nutzung der Trauerräume zugerechnet. Dies entspricht 46,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden Trauerräume	Anteil
1.593	46,5	3%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	12,57	0,38
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,38	5,00 €	1,90 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
1,90 €	12	22,80 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>22,80 €</i>

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt	600,00 €	
anteilig Trauerräume	5%	<u>30,00 €</u>
	Vorjahr	30,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2020/2021 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGSt-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Trauerräume werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.593	46,5	<u>131,22 €</u>
	Vorjahr		131,22 €

Sachkosten insgesamt	205,42 €
	Vorjahr 205,42 €

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	22.343,58 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.787,49 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	4.468,72 €	SK 50320000
	<u>28.599,79 €</u>	

Der Anteil für die Trauerräume liegt bei 5 % Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	1.117,18 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	89,37 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	223,44 €	SK 50320000
	<u>1.429,99 €</u>	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

**2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige
SK 58114000**

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Nutzung der Trauerräume liegt hiernach bei 5% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die weitere Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 21.10.2020

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 9c	4,5	49,60 €	223,20 €	4,5
FB I - A 11	1,5	57,35 €	86,03 €	1,5
FB III - A 12	1,5	63,97 €	95,96 €	1,5
Gesamtkosten	7,5		405,19 €	7,5

Persönliche Aufwendungen insgesamt **1.835,18 €**
Vorjahr 1.721,23 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	405,19	48,62 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.429,99	171,60 €

Verwaltungsgemeinkosten Insgesamt **220,22 €**
Vorjahr 206,55 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 625,41 €

Personalaufwendungen insgesamt: 2.055,40 €
Vorjahr 1.927,78 €

Verwaltungskosten insgesamt: 2.133,20 € 2.260,82 €

VII. Geschäftsaufwendungen
SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit
600,00

Der Anteil für die Trauerräume beträgt	5,00%	entspricht	30,00 €	30,00 €
Kosten für die Nutzung der Trauerhalle insgesamt			14.640,71 €	15.672,04 €
abzüglich Entnahme aus der Rücklage			3.350,00 €	4.400,00 €
zu verteilende Kosten			11.290,71 €	11.272,04 €

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Trauerräume Elmpt u. Niederkrüchten

Für die Kalkulation 2019 wurden die Fallzahlen angepasst und auch für 2020 angesetzt. Für 2021 wird nochmals von den gleichen Fallzahlen ausgegangen. Die Fallzahlen in 2020 sind zwar zurückgegangen, dies ist jedoch aufgrund der Corona-Lage bedingt gewesen. Eine neue Überprüfung erfolgt für die Kalkulation 2022.

57 Stück
 57 Stück

Vorjahr

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten für die Trauerräume in den beiden Friedhofshallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle zu verteilen.
 Hiernach ergibt sich folgender Gebührensatz je Nutzung:

Kosten	Fallzahl	Gebührensatz gerundet	Kontrolle (Einnahmen)	Gebühr bisher	Kostendifferenz	
11.272,04 €	57 Stück	197,76 €	198,00	11.286,00 €	198,00 €	- €

Niederkrüchten, den 23. November 2020

Aufgestellt
 gez.

(Baier)

**Gebühren Zellennutzung 2021
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2020

Kosten 2021

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A3500 Betriebsvorrichtungen

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

Die Abschreibungen für das HHJ 2020 wurden wie folgt veranschlagt:

Friedhofshalle SK 57113000

Anlagenklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2020	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	8.638,17 €	4.319,08 €

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2021 stellen sich wie folgt dar:

Anlagenklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2020	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	4.527,94 €	4.527,94 €

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten für die Zellen betragen somit bei

30,00%

1.358,38 €

1.295,72 €

1.358,38 €

b) Geräte und Ausstattung SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2020 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2020	AfA
A3500		
<i>Nutzungsdauer 15 Jahre</i>	4.054,86 €	430,60 €

Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2020	AfA
A3550		
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	1.676,15 €	99,57 €

Die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2021 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2021	AfA		
A3500				
<i>Nutzungsdauer 15 Jahre (Kühlanlagen)</i>	3.676,99 €	436,87 €	430,60 €	436,87 €
Anlageklasse	Wiederbeschaffungszeit wert 01.01.2021	AfA		
A3550				
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	1.593,29 €	100,63 €	99,57 €	100,63 €

**II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals
(ohne Sachkonto)**

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

a) Friedhofshalle

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2020 ein zu verzinsender Ausgangswert von 2.198,95 € bei der Friedhofshalle.

Die Berechnung für 2021 basiert auf einem Ausgangswert von

$$1.099,47 \text{ €} \times \text{Zinssatz} \quad 4,00\% \quad \mathbf{43,98 \text{ €}}$$

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten für die Zellen betragen somit bei

$$30,00\% \quad \mathbf{13,19 \text{ €}}$$

Vorjahr 26,39 €

b) Geräte und Ausstattung

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2020 ein zu verzinsender Ausgangswert von insgesamt 5.499,84 € bei den Zellen.

Die Berechnung für 2021 basiert auf einem Ausgangswert von

Kühlanlagen

3.494,20 € x Zinssatz 4,00% 139,77 €

Gemeinsame Kosten

1.496,01 € x Zinssatz 4,00% 59,84 €

Verinsung Geräte und Ausstattung insgesamt:

199,61 €
Vorjahr 219,99 €

246,38 €

212,80 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. nach den Erfahrungswerten der Vorjahre hochgerechnet

Die Unterhaltungsarbeiten werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr.

a) Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)

SK 52150000

500,00 €

500,00 €

b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)

SK 52550000

100,00 €

200,00 €

c) Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (Steuern, Gebühren, Heizkosten, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw. (hr)

SK 52410000

2.600,00 €

2.600,00 €

d) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)

SK 57118000

100,00 €

0,00 €

Aufgrund haushaltsrechtlicher Änderungen gibt es keine geringfügigen Wirtschaftsgüter mehr. Die Kosten bis 200,00 € sind nunmehr unter SK 52550000 zu führen.

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Nutzungen der Zellen Friedhof Elmpt

Die Annahmen der Särge und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt.

Die Neuausschreibung des Vertrages läuft noch. Daher können für die Kalkulation 2021 noch keine neuen Kosten angesetzt werden. Es wurden jedoch nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Da damit zu rechnen ist, dass nach erfolgter Ausschreibung die Kosten ähnlich werden, werden für 2021 die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Kosten hierfür wurden anhand der geschätzten Fallzahlen auf dem Friedhof Elmpt berechnet. Es werden die gleichen Fallzahlen angesetzt, wie im Vorjahr

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto 1.147,00 €

1.042,53 €

1.147,00 €

Kosten für Fremdbeauftragte

Nutzungen der Zellen Friedhof Niederkrüchten

Die Annahmen der Säрге und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Die Neuausschreibung des Vertrages läuft noch. Daher können für die Kalkulation 2021 noch keine neuen Kosten angesetzt werden. Es wurden jedoch nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Da damit zu rechnen ist, dass nach erfolgter Ausschreibung die Kosten ähnlich werden, werden für 2021 die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Die Kosten hierfür wurden anhand der geschätzten Fallzahlen auf dem Friedhof Niederkrüchten berechnet. Es werden die gleichen Fallzahlen angesetzt, wie im Vorjahr.

In den Preisen des Unternehmers für die Zellen sind die Kosten für die Reinigung der Zellen enthalten.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto **431,97 €** 392,70 € **431,97 €**

V. Aufwand Verwaltungskosten (*Rathaus*)

SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Trauerraum- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird bei der Zellennutzung zugrunde gelegt, dass etwa bei 10 Fällen eine Zellennutzung erfolgt, ohne dass die anderen Leistungen in Anspruch genommen werden. Bei den restlichen Fällen werden die Portokosten mit einem Anteil von 25% angesetzt.

Für die sich hieraus ergebende höhere Anzahl der Fälle werden die vollen Portokosten angesetzt, da hier davon auszugehen ist, dass es sich um Nutzungen handelt, in denen die Verstorbenen nicht in Niederkrüchten beigesetzt werden und nur eine Zellennutzung vorgenommen wird.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,80 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
32	0,80 €	25,60 €	25%	6,40 €
10	0,80 €			8,00 €
42				

Porto insgesamt:

Vorjahr

14,40 €

14,40 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

Vorjahr

10,00 €

10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 924 Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Zellennutzung zugerechnet. Dies entspricht 46,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Zellennutzungen	Anteil
1.593	46,5	3%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

<u>Stundenanteil</u>	<u>qm</u>	<u>qm insges.</u>
3%	12,57	0,38
<u>qm</u>	<u>Mietpreis</u>	<u>Monatsmiete</u>
0,38	5,00 €	1,90 €
<u>Monatsmiete</u>	<u>x 12 Monate</u>	<u>Jahresmiete</u>
1,90 €	12	22,80 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>22,80 €</i>

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt		600,00 €
anteilig auf Zellen	5%	30,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>30,00 €</i>

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2020/2021 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Zellennutzung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.593	46,5	131,22 €
		<i>Vorjahr</i>	131,22 €

Sachkosten insgesamt

208,42 €

Vorjahr

208,42 €

b) Personalaufwendungen

1. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

Entgelte	22.343,58 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	1.787,49 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	4.468,72 €	SK 50320000
	28.599,79 €	

Der Anteil für die Zellennutzungen liegt bei 5 % Hieraus ergeben sich folgende Anteile:

Entgelte	1.117,18 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	89,37 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	223,44 €	SK 50320000
	1.429,99 €	

Die anfallenden Verwaltungskostenzuschläge sind unter Ziffer 2 mit berechnet.

**2. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Rathaus - sonstige
SK 58114000**

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Zellennutzungen liegt hiernach bei 5 % der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 21.10.2020

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 9c	4,5	49,60 €	223,20 €	4,5
FB I - A 11	1,5	57,35 €	86,03 €	1,5
FB III - A 12	1,5	63,97 €	95,96 €	1,5
Gesamtkosten	7,5		405,19 €	7,5

Persönliche Aufwendungen insgesamt **1.835,18 €**

Vorjahr

1.721,23 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	405,19	48,62 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten für die Prozentual zugeordnete tariflich Beschäftigte:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.429,99	171,60 €

Verwaltungsgemeinkosten insgesamt	220,22 €
<i>Vorjahr</i>	206,55 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 625,41 €

Personalaufwendungen insgesamt: 2.055,40 €
Vorjahr 1.927,78 €

Verwaltungskosten insgesamt: 2.136,20 € 2.263,82 €

VII. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit **600,00**

Der Anteil für die Zellennutzung beträgt 5,00% entspricht 30,00 € **30,00 €**

Kosten für die Nutzung der Zellen insgesamt	8.973,70 €	9.281,47 €
--	-------------------	-------------------

abzüglich Entnahme aus der Rücklage	<i>siehe</i>	<i>siehe</i>
	<i>Teilgebühr 1</i>	<i>Teilgebühr 1</i>
zu verteilende Kosten	8.973,70 €	9.281,47 €

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Zellen Elmpt u. Niederkrüchten

Für die Kalkulation 2019 wurden die Fallzahlen angepasst und auch für 2020 angesetzt. Zur Erhaltung einer Kontinuität werden die gleichen Zahlen für 2021 nochmals angesetzt, obwohl sich inzwischen auch in Elmpt ein Rückgang andeutet. Eine erneute Überprüfung und Anpassung erfolgt für die Kalkulation 2022.

	40 Stück	2 Stück
<i>Vorjahr</i>	40 Stück	2 Stück

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten der Zellennutzungen in den beiden Hallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle zu verteilen.

Da die Aufbewahrung der Urnen in der Regel kürzer ist, als die Aufbahrungen in der Zelle, und somit eine geringere Inanspruchnahme erfolgt, wird dies mit unterschiedlichen Äquivalenzziffern berücksichtigt.

Weiterhin wird nunmehr berücksichtigt, dass die Kosten für die Kühlungen der Zellen nur notwendig sind bei der Position "Aufbahrung", da hier die Särge betroffen sind. Für die Aufbewahrung der Urnen ist keine Kühlung notwendig. Insofern ergibt sich hier eine weitere Teilgebühr bei den Aufbahrungen.

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

Gesamtkosten: 9.281,47 €

Teilgebühr 1 Gemeinsame Kosten für Aufbahrungen der Särge und Aufbewahrungen der Urnen

Anteilige Kosten:	8.704,83 €		
abzüglich Anteil Rücklage	4.450,00 €	Vorjahr	4.170,00 €
zu verteilende Kosten insgesamt:	<u>4.254,83 €</u>		

Hiernach ergibt sich folgende Teilgebühr je Nutzung:

zu verteilende Kosten: **4.254,83**

Nutzung	Fallzahlen	Äquivalenzziffer Bereitstellungs aufwand	Recheneinheiten B x C	Gebührensatz je Fall Kosten je RE x D / B	Kontrolle
A	B	C	D		
Aufbahrung in der Zelle	40 Stück	2,0	80,00	103,78 €	4.151,20 €
Aufbahrung Urne	2 Stück	1,0	2,00	51,89 €	103,78 €
Summe			82,00		4.254,98

Kosten je RE 51,89 €
(Kosten : Summe Recheneinheiten)

Teilgebühr 2 Kosten für die Kühlung zur Sargaufbahrung

Abschreibung:	436,87 €
Verzinsung:	139,77 €
Insgesamt:	<u>576,64 €</u>

Hiernach ergibt sich folgende Teilgebühr je Nutzung:

Nutzung	Fallzahlen	Teilgebühr je Fall
A	B	C
Aufbahrung in der Zelle	40 Stück	14,42 €

Die Gesamtgebühren berechnen sich somit wie folgt

Nutzung	Teilgebühr 1	Teilgebühr 2	Gebührensatz je Fall	Gerundet	Vorjahr
Aufbahrung in der Zelle	103,78 €	14,42	118,20 €	118,00 €	118,00 €
Aufbahrung Urne	51,89 €	0,00	51,89 €	52,00 €	51,00 €

Kontrolle

	Fälle	Gebühr	Kontrolle (Einnahmen)
Aufbahrung i.d. Zelle	40 Stück	118,00 €	4.720,00
Aufbewahrung Urne	2 Stück	52,00 €	104,00
			<u>4.824,00</u>

Niederkrüchten, den 23. November 2020

Aufgestellt
gez.

(Baier)

**Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen 2021
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2020

Kosten 2021

Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrages je Fall Ausgrabung bzw. Umbettung

**I. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)
SK 58114000**

a) Sachkosten
(je Fall)

Portokosten

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,80 € je Standardbrief.

Pro Gebührenfall
Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
1	0,80 €	0,80 €
	Porto	0,80 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>0,80 €</i>

Telefonkosten

geschätzt pauschal

2,00 €
<i>Vorjahr</i> <i>2,00 €</i>

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Ausgrabungen und Umbettungen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden (nur Angestellte) eines vollen Arbeitsplatzes zu ermitteln.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Ausgrabungen u. Umbettungen	Anteil
1.590	2,00	0,13%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,13%	12,57	0,02
<hr/>		
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,02	5,00 €	0,10 €
<hr/>		
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,10 €	12	1,20 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>1,20 €</i>

Bewirtschaftungskosten

pauschal auf Ausgrabung u. Umbettung geschätzt

3,00 €
<i>Vorjahr</i> <i>3,00 €</i>

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Arbeitsplatzkosten für TUIV Arbeitsplatz

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2020/2021 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände enthalten. Hierfür wird ein Pauschalbetrag geschätzt, der bei 10 % der von der KGSt ermittelten jährlichen Kosten des Arbeitsplatzes liegt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz	
	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt	
Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten eines Arbeitsplatzes insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.590	2,00	5,65 €
		<i>Vorjahr</i>	5,65 €
Sachkosten je Fall			12,65 €
		<i>Vorjahr</i>	12,65 €

b) Personalaufwendungen

(je Fall)

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Sachbearbeiterin für den Bereich Friedhofswesen. Der Aufwand für eine Umbettung oder Ausgrabung wurde sorgfältig geschätzt.

Der Aufwand für die in den übrigen Bereichen mit angesetzten Kollegen ist vernachlässigbar hier ist vernachlässigbar und wird nicht besonders berechnet.

Der Stundensatz beruht auf Angaben des Personalamtes vom 18.09.2020

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt
FB IV PG 2 - EG 8	2,00	36,95 €	73,90 €
Gesamtkosten			73,90 €
		<i>Vorjahr</i>	68,78 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12%

Somit:		
Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	73,90	8,87 €
	<i>Vorjahr</i>	8,25 €

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt		
je Fall		82,77 €
	<i>Vorjahr</i>	77,03 €

Sachkonto 58114000 je Fall 89,68 € **95,42 €**

II. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

(je Fall)

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit

	pauschal	2,00 €		
	<i>Vorjahr</i>	2,00 €	2,00 €	2,00 €

Verwaltungsaufwendungen je Fall insgesamt: 91,68 € **97,42 €**

Die Verwaltungskosten für eine Ausgrabung oder Umbettung werden für die Gebührenberechnung aufgerundet, da im Einzelfall die Bearbeitungszeit auch länger sein kann. Außerdem kann so - auch bei künftig steigenden Personalkosten aufgrund Tarifierhöhungen weiterhin längerfristig die Gebühr gehalten werden.

100,00 € 100,00 €

III. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte je Fall

Die Ausgrabungen und Umbettungen werden auf dem Friedhof Elmpt durch die Fa. Kaumanns und auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten seit April 2013 durch die Fa. Küskens vorgenommen. Zur Berechnung der Gebühren sind aus den Kosten der beiden Firmen Durchschnittspreise zu bilden.

Die Neuausschreibung des Vertrages läuft noch. Daher können für die Kalkulation 2021 noch keine neuen Kosten angesetzt werden. Es wurden jedoch nach Auslaufen des ursprünglichen Vertrages ab Januar 2020 aufgrund einer Interimsregelung die Einheitspreise erhöht. Da damit zu rechnen ist, dass nach erfolgter Ausschreibung die Kosten ähnlich werden, werden für 2021 die Einheitspreise des Interimsvertrages mit den Leistungen des bisherigen Leistungsverzeichnisses angesetzt.

Ausgrabungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt je Fall

		<i>gerundet</i>
882,48 €	883,00 €	
<i>Vorjahr</i>	803,00 €	

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt je Fall

646,80 €	647,00 €
<i>Vorjahr</i>	589,00 €

Ausgrabung einer Urne je Fall

126,23 €	127,00 €
<i>Vorjahr</i>	115,00 €

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt		
je Fall	1.090,66 €	1.091,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>992,00 €</i>
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt		
je Fall	756,80 €	757,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>688,00 €</i>
Umbettung einer Urne		
je Fall	149,28	150,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>136,00 €</i>

Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen:

Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre wird davon ausgegangen, dass lediglich eine Ausgrabung und eine Umbettung einer Urne erfolgt. Die Gesamtausgaben würden sich demnach belaufen auf:

SK 58114000	190,84
SK 54310000	4,00
SK 52910000	407,02
insgesamt:	601,86

Gebührenberechnung:

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

Ausgrabungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Ausgrabung	883,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	983,00 €
<i>bisher</i>	903,00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Ausgrabung	647,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	747,00 €
<i>bisher</i>	689,00 €

Ausgrabung einer Urne

Kosten der Ausgrabung	127,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	227,00 €
<i>bisher</i>	215,00 €

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Umbettung	1.091,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	1.191,00 €
<i>bisher</i>	1.092,00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Umbettung	757,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	857,00 €
<i>bisher</i>	788,00 €

Umbettung einer Urne

Kosten der Umbettung	150,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €
	250,00 €
<i>bisher</i>	236,00 €

Niederkrüchten, den 23. November 2020

Aufgestellt

gez.

(Baier)

Berechnungen von Gebühren für das Jahr 2021

Produkt 020201

Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen für die Errichtung von Gräbmälern und Einfriedungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Diese errechnen sich nach dem Aufwand für die Prüfung der Unterlagen und Erteilung der Genehmigung.

Seitens der Sachbearbeiterin wurde von einem Arbeitsaufwand für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe und der Erteilung der Genehmigung von etwa 30 Minuten ausgegangen.

Personalkosten

Stundensatz	36,95 €	
je Fall	Personalkosten	18,48 €
Verwaltungsgemeinkosten	12%	2,22 €
		<hr/>
		20,70 €

Sachkosten

Portokosten	1,60 €
(Mietkosten, Bewirtschaftungskosten etc.)	7,50 €
	<hr/>
	28,20 €
gerundet:	<hr/>
	28,50 €
	<i>Vorjahr</i>
	27,00 €

Es wird mit ca. 60 Genehmigungen gerechnet.

Kosten somit voraussichtlich: **1.692,00 €**

Niederkrüchten, den 23. November 2020

Aufgestellt
gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 08

Niederkrüchten, den 25.11.2020

Vorlagen-Nr. 67-2020/2025
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	15.12.2020

Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Durch die Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 24. November 2020 liegen alle relevanten Plandaten für das kommende Haushaltsjahr vor. Der Haushaltsentwurf 2021 sieht - entgegen der bisherigen mittelfristigen Ergebnisplanung - nunmehr ein Defizit in Höhe von 689.336,00 € vor.

Die Auswirkungen der immer noch andauernden Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte sind dramatisch. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich dieser Konjunkturerinbruch hinziehen wird. Ohne ein nachhaltiges und mittelfristiges Konzept zur Haushaltskonsolidierung ist eine Erhöhung der Steuerhebesätze unter Beachtung des § 77 Abs. 2 GO NRW, der den Grundsatz der Nachrangigkeit zur Erhebung von Steuern verankert, nicht das geeignete Mittel zum Haushaltsausgleich. Zumal die Gemeinde gemäß Abs. 3 bei der Finanzmittelbeschaffung auch auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat.

Der Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 - GFG 2021) sieht die gleichen normierten Hebesätze für die Realsteuern wie 2020 vor. Mit diesen fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatli-

chen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2021	Hebesätze Niederkrüchten 2020
Grundsteuer A	223 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	443 v. H.	450 v. H.
Gewerbsteuer	418 v. H.	420 v. H.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sieht in § 6 ebenfalls die Beibehaltung der Realsteuerhebesätze vor. Da die Haushaltssatzung jedoch zum 1. Januar 2021 noch keine Rechtskraft erlangt hat und die Bescheide über die Grundbesitzabgaben voraussichtlich im Januar versendet werden, wird die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern durch den Beschluss des Rates notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 255 v. H.
 Grundsteuer B 450 v. H.
 Gewerbsteuer 420 v. H.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 30.11.2020

Vorlagen-Nr. 74-2020/2025
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	15.12.2020

Ermächtigung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen und Investitionen

Sachverhalt:

Nach § 41 GO NRW kann der Rat Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse übertragen. In der vergangenen Wahlperiode ist entsprechend dieser Vorschrift der Bauausschuss vom Rat ermächtigt worden, über die Vergabe von Aufträgen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der jeweils bestehenden Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplanes zu entscheiden.

Diese Ermächtigung führte dazu, dass der Bauausschuss lediglich über Vergaben zu entscheiden hatte. Dies war aus vergaberechtlichen Gründen jedoch nicht erforderlich. Daher wurde im Frühjahr 2016 von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses ein Konzept zur inhaltlichen Gestaltung des Bauausschusses erarbeitet, welches im Kern verschiedene Beteiligungsschritte und Gestaltungsmöglichkeiten des Bauausschusses bei geplanten Baumaßnahmen und Investitionen umfasste. Die unmittelbare Auftragsvergabe, mit Ausnahme einzelner Sonderfälle, sollte nicht mehr durch den Bauausschuss erfolgen. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 dieses Konzept beschlossen (siehe Sitzungsvorlage Nr. 386-2014/2020). Der Rat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 dem vorgenannten Konzept zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat ermächtigt den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz bis zum Inkrafttreten einer Zuständigkeitsordnung die Verwaltung zu beauftragen, Baumaßnahmen und Investitionen

einschließlich Ausschreibungen und Vergaben in unbegrenzter Höhe im Rahmen der jeweils bestehenden Ausgabeermächtigung des Haushaltsplanes durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 12 91 00

Niederkrüchten, den 10.12.2020

Vorlagen-Nr. 69-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Wahlprüfungsausschuss 09.12.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 15.12.2020

Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung und Wahl des Bürgermeisters) der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zutei-

lung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

- d. Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

In der Bekanntmachung vom 23. September 2020 über die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020 wurde darauf hingewiesen, dass jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 45/2020, ausgegeben am 01. Oktober 2020, Eintrag Nr. 651/2020.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind nicht eingegangen, und es liegen keine der unter den Buchstaben a bis c genannten Fälle vor.

Der Wahlprüfungsausschuss hat am 09. Dezember 2020 getagt und empfiehlt dem Rat, die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 12 91 00

Niederkrüchten, den 26.11.2020

Vorlagen-Nr. 69-2020/2025
Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Wahlprüfungsausschuss	09.12.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	15.12.2020

Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung und Wahl des Bürgermeisters) der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zutei-

lung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

- d. Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

In der Bekanntmachung vom 23. September 2020 über die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020 wurde darauf hingewiesen, dass jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 45/2020, ausgegeben am 01. Oktober 2020, Eintrag Nr. 651/2020.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind nicht eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 04.12.2020

Vorlagen-Nr. 82-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Fahrradfreundliche Umgestaltung der Goethestraße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. November 2020 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Goethestraße in Niederkrüchten - Elmpfahrradfreundlich umzugestalten.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17. November 2020 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag - lfd. Nr. 569 - Bündnis 90/Die Grünen vom 17. November 2020

gez. Wassong



Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

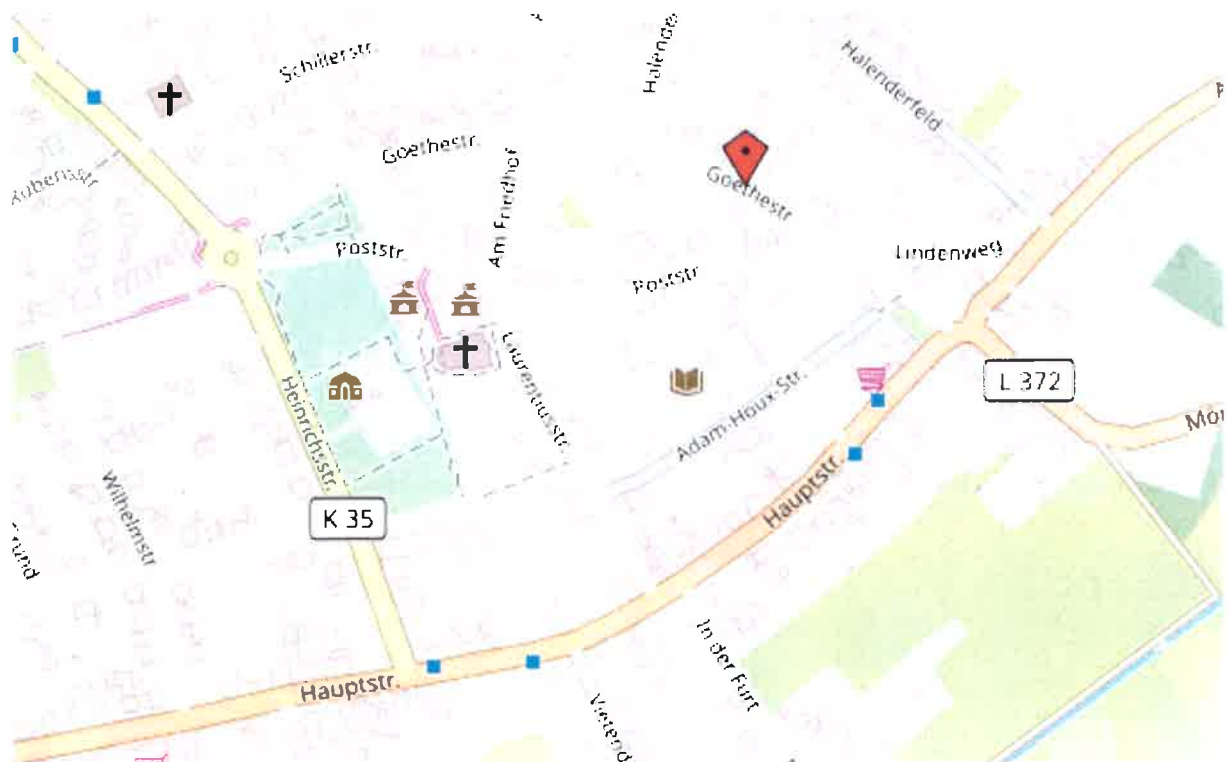
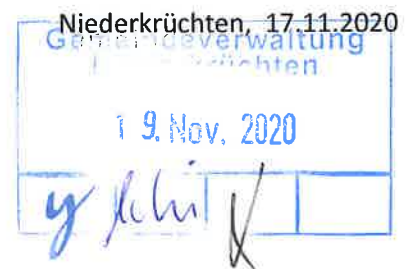
An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171/1963448
Telefax: 02163/9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Antrag auf fahrradfreundliche Umgestaltung der Goethestraße

I. Vorbemerkung

Zurzeit wird der gesamte Radverkehr von der Ortseinfahrt Elmpt über die Mönchengladbacher Straße oder Goethestraße geführt. Der Radweg endet in Höhe der Tankstelle. Auf beiden Straßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 50km/h. Ein Radfahr- oder Schutzstreifen ist nicht vorhanden. Radfahrende, die weiter durch Elmpt fahren möchten, müssen sich die Straße mit dem Auto- und LKW-Verkehr teilen. Dies führt zu gefährlichen Verkehrssituationen und reduziert die Attraktivität einer Fahrradnutzung drastisch.



Die Pläne der Verwaltung, die Schulstraße als Fahrradstraße auszubauen, werden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niederkrüchten ausdrücklich begrüßt. Es fehlt jedoch die Anbindung an den Orteingang/Ortsausgang Elmpt (Richtung Niederkrüchten). Im Zuge des Radwegekonzeptes wurde ein einseitiger Schutzstreifen für Radfahrende auf der Goethestraße Richtung Schulstraße geschaffen (rechts). Für einen zweiten Schutzstreifen ist die Straße nach Auskunft der Verwaltung zu schmal.

Der Schutzstreifen in lediglich einer Fahrtrichtung erhöht die Sicherheit der Radfahrenden nur eingeschränkt und trägt aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht dazu bei, die Gemeinde fahrradfreundlicher zu gestalten.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Goethestraße in beide Richtungen für Radfahrer attraktiver zu gestalten. Es sind folgende Varianten zu prüfen oder eine für Radfahrer gleichwertige Alternative vorzuschlagen:

- Umbau in eine Fahrradstraße (analog zu den Planungen Fahrradstraße Schulstraße)
- Einbahnstraße für den Autoverkehr in Richtung Schulstraße oder Einbahnstraße für den Autoverkehr in Richtung Schulstraße bis zur Freiheitsstraße, um Platz für einen beidseitigen Schutzstreifen für Fahrradfahrer zu schaffen.

Eine mögliche Umstellung in eine Einbahnstraße für den Autoverkehr soll auch aus verkehrspädagogischen Gründen unmittelbar dann umgesetzt werden, wenn die baubedingte Sperrung der Goethestraße aufgehoben wird.

Zusätzlich soll geprüft werden, ob die Geschwindigkeit für Autofahrer auf der Goethestraße nach den grundsätzlichen Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) auf 40km/h oder 30km/h reduziert werden kann.

III. Begründung

Mit einer Änderung der Goethestraße in eine Einbahnstraße für den Autoverkehr in Fahrtrichtung Schulstraße oder Fahrradstraße könnte das Rathaus, zwei Kindergärten und der neue Vollsortimenter im Heineland mit dem Fahrrad nicht nur in einer Richtung sicherer erreicht werden.

Der Zeitpunkt für die Umstellung ist unmittelbar nach dem Abbau der baubedingten Sperrung ideal, weil sich die Bürgerinnen und Bürger bereits an die Sperrung gewöhnt haben und nicht mit einer erneuten Änderung nach einer Freigabe für den Autoverkehr konfrontiert sind.

Auf der Goethestraße gibt es einen großen und einen kleinen Parkplatz, die ein Parken auf der Straße unnötig machen.

Die unklare Vorfahrtssituation an der Kreuzung Goethestraße, An der Beek, Mönchengladbacher Str. könnte deutlich verbessert und Unfallrisiken auch für PKW-Fahrer minimiert werden (riskante Abbiegesituation in Richtung Mönchengladbacher Str.). Es ist zu prüfen, ob auf einen zukünftigen, kostenintensiven Bau eines Kreisverkehrs verzichtet werden könnte.


Die seit 2019 baubedingte Sperrung der Goethestraße hat außerdem gezeigt, dass auf der Heinrichstraße auch zu Stoßzeiten keine chaotische Verkehrssituation entsteht.

Mit der Eröffnung des „Vollsortimenter Heineland“ lässt sich bei derzeitiger baubedingter Sperrung der Goethestraße sehr gut beobachten, wie sich die Verkehrssituation auf den Zufahrtsstraßen entwickelt. Die Goethestraße kann für den Autoverkehr ohne eine verbesserte Kreuzungssituation an der Mönchengladbacher Str. zu keiner Entlastung führen.

Die Heinrichstraße besitzt zwar einen begleitenden Radweg, jedoch würde die Lücke zum Radweg an der Mönchengladbacher Str. nicht geschlossen werden können. Ein Schutzstreifen für Radfahrende auf der Hauptstraße scheidet nach Auskunft der Verwaltung aus.

Es entstünde mit dieser Maßnahme eine deutliche Verbesserung für Fahrradfahrer zwischen der geplanten Fahrradstraße Schulstraße und der Mönchengladbacher Straße (aus Richtung Niederkrüchten). Die Umstellung wäre ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer fahrradfreundlichen Gemeinde und würde eine weitere Lücke schließen für einen durchgängigen Radweg zwischen Mönchengladbach und Roermond.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Degenhardt
Fraktionsvorsitzende
B 90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten



Maik Faßbender
Rats- und PVG Mitglied
B 90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 04.12.2020

Vorlagen-Nr. 83-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Weitere Sitzbänke auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 24. November 2020 beantragt die SPD-Fraktion, auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt zwei weitere Sitzbänke im Bereich des Hochkreuzes aufzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 24. November 2020 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag - lfd. Nr. 570 - SPD vom 24. November 2020

gez. Wassong

SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Heinrichsstraße 15
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/81502
Datum: 24.11.2020

An den Rat
der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong
mit der Bitte um Weiterleitung
an die anderen Fraktionen



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Der Rat beschließt, zwei weitere Sitzbänke im Bereich des Hochkreuzes auf dem Friedhof in Elmpt aufzustellen. Die Anordnung ist so vorzunehmen, dass alle 4 Sitzbänke im Winkel von 45 Grad um das Hochkreuz angeordnet werden.

Begründung:

Auf dem Friedhof in Elmpt befinden sich in Nähe des dortigen Hochkreuzes zwei Sitzbänke, jeweils in einem Winkel von 45 Grad zum Kreuz. Es sollen zwei weitere, gleiche Sitzbänke gegenüber aufzustellen.

Immer mehr ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger suchen den Bereich des Hochkreuzes zum Verweilen in Stille und Andacht auf. Dabei ist die Privatsphäre ein wichtiger Bestandteil für den Andachtsuchenden.

Ebenfalls werden z.Zt. Trauerfeiern, die aufgrund der Corona Pandemie nicht vollständig in der Totenhalle stattfinden können, auf dem großen Gelände vor dem Hochkreuz durchgeführt.

Zwei weitere Sitzgelegenheiten wären in diesen Situationen gerade für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger von großem Vorteil.

Ungeachtet der Entwicklung der Corona Pandemie ist auch für die Zukunft davon ausgehen, dass die Aufstellung zweier weiterer Sitzbänke der Bedeutung dieser Stätte unterstreicht und den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gerecht wird.



Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilhelm Mankau
(Fraktionsvorsitzender)



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 04.12.2020

Vorlagen-Nr. 84-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Tempo 30 auf den Straßen Dam und Annastraße

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 01. Dezember 2020 beantragt die CDU-Fraktion, die Geschwindigkeit im Bereich zwischen Dam 65 und der Kreuzung Boscherhausen auf Tempo 30 zu reduzieren.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 01. Dezember 2020 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

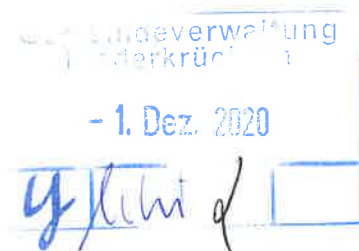
Anlage(n):

1. Fraktionsantrag - lfd. Nr. 571 - CDU vom 01. Dezember 2020

gez. Wassong

Niederkrüchten, den 01.12.2020

Antrag der Fraktion der CDU



Tempo 30 zwischen Dam 65 und der Kreuzung Boscherhausen

I. Vorbemerkung:

Zwischen Dam 65 bis zur Kreuzung Boscherhausen gilt derzeit Tempo 50. Auf dieser Strecke liegen zwei Bushaltestellen, die gerade vor allem Kindern als Schulbushaltestellen dienen. Auf dem gesamten Streckenabschnitt gibt es nahezu keine ausgebauten Fuß- oder Radwege. Die CDU-Fraktion hält es deshalb für sinnvoll, die Geschwindigkeit in diesem Teilbereich auf Tempo 30 zu reduzieren. Überdies soll dem Unfallrisiko durch das Anbringen von Fahrbahnschwellen zur Verkehrsberuhigung wirksam begegnet werden kann.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, zwischen Dam 65 und der Kreuzung Boscherhausen eine Tempo-30-Zone einzurichten. Außerdem wird sie beauftragt, zur Senkung des Unfallrisikos auf dem Streckenabschnitt Fahrbahnschwellen anzubringen.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 04.12.2020

Vorlagen-Nr. 85-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Wohnumfeldes im Bereich der Ortschaften Heyen und Dam

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 01. Dezember 2020 beantragt die CDU-Fraktion, die Verkehrssicherheit und das Wohnumfeld im Bereich der Ortschaften Heyen und Dam (Steinkenrather Weg, Damer Straße) durch verschiedene Maßnahmen zu verbessern.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 01. Dezember 2020 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag - lfd. Nr. 572 - CDU vom 01. Dezember 2020

gez. Wassong

Niederkrüchten, den 01.12.2020

**Antrag
der Fraktion der CDU**



Verkehrssicherheit und Wohnumfeld im Bereich der Ortsdurchfahrten Heyen und Dam (Steinkenrather Weg, Damer Straße) verbessern

I. Vorbemerkung:

Anwohner beklagen sich vermehrt darüber, dass sich die Ortsdurchfahrten von Heyen und Dam zu Raserstrecken entwickeln. Sie fühlen sich auch vermehrt durch Verkehrslärm belästigt.

Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und das Wohnumfeld zu verbessern schlägt die CDU-Fraktion folgende Maßnahmen vor:

1. Ein Lkw-Durchfahrtsverbot für Lkw über einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t. Das Durchfahrtsverbot sollte zumindest für die Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr gelten.
2. Verbesserung der Beschilderung zum Gewerbegebiet in Dam.
3. Aufpflasterungen und Diagonalsperren im Straßenquerschnitt an der Ein- bzw. Ausfahrt von Heyen in Richtung Dam (die andere Seite ist durch den Kreuzungsbereich bereits abgedeckt) und in Dam an beiden Seiten des Ortes vergleichbar mit den Durchfahrten in Born (Boisheimer Straße), Geneiken und Schwanenberg.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der Vorschläge der CDU-Fraktion wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Wohnumfelds im Bereich der Ortsdurchfahrten Heyen und Dam (Steinkenrather Weg und Damer Straße) einzuleiten.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 07.12.2020

Vorlagen-Nr. 86-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Erarbeitung von Konzepten zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 04. Dezember 2020 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Konzepte zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes zu erarbeiten.

Die Begründung ist dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04. Dezember 2020 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Fraktionsantrag - lfd. Nr. 573 - Bündnis 90/Die Grünen vom 04. Dezember 2020

gez. Wassong



Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171/1963448
Telefax: 02163/9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 04.12.2020

Antrag auf Erarbeitung von Konzepten zur Sicherung und Erweiterung des innerörtlichen Baumbestandes

I. Vorbemerkungen

Nach dem nunmehr dritten Dürresommer in Folge zeigen sich leider die dramatischen Folgen nicht nur in den Wäldern sondern auch innerorts. Wenig Laub sowie der frühzeitige Verlust der Blätter sind in allen innerörtlichen Lagen zu beobachten. Zeitgleich gewinnen, gerade in den heißen Monaten, Grüninseln ob als neuangelegter Straßenbaum oder charakteristischer Altbaumbestand auf Plätzen und in Parks unbestritten an Bedeutung für ein gesundes Kleinklima und somit das Wohlbefinden der Bevölkerung.

II. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zum Schutz des innerörtlichen Baumbestandes sowie der zeitgemäßen Neupflanzung zu erstellen. Das „Stockholmer Modell“, sowie gerne weitere Modelle mit gleicher Zielsetzungen, sollen dem Fachausschuss vorgestellt werden. Entstehende Kosten sollen dem momentanen Pflegeaufwand (Personal- und Materialkosten p.a.) gegenüber gestellt werden.

III. Begründung

In der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Bau, Klima und Umwelt berichtete der Fachbereichsleiter von der personellen Aus- bzw. Überlastung der Mitarbeiter bei der innerörtlichen Baumbewässerung. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Bedarf in Zukunft rückläufig sein wird, daher sollten wir uns um Optimierung bemühen. Bewässerungssäcke, wie sie aktuell zum Einsatz kommen, sind langfristig sicher nicht die Lösung und ohnehin für den großen Altbaumbestand ungeeignet. Bereits in den allerersten Planungen zum Palixfeld zeigte sich ein Grüngürtel (Klimakorridor) in der Bebauung. Keine Straße, soweit es der Platz zulässt, wird mehr ohne Bauminseln geplant oder saniert. Das ist zeitgemäß und richtig. Wie diese, und der wertvolle Altbestand, langfristig nachhaltig zu sichern sind muss jetzt erarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Degenhardt
Fraktionsvorsitzende
B90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten

Beate Siegers
Rats- und PVG Mitglied
B90 / DIE GRÜNEN Niederkrüchten



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 04.12.2020

Vorlagen-Nr. 75-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 30. November 2020

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 30. November 2020 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Niederschrift der 1. Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 30. November 2020 - öffentlicher Teil

gez. Wassong



Niederschrift

über die 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und
Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 30. November 2020
Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:40 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Coenen, Bernd
2. Ausschussmitglied Faßbender, Maik
3. Ausschussmitglied Buckenhüskes, Ulrich
4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
5. Ausschussmitglied Haese, Detlef
6. Ausschussmitglied Michiels, Walter
7. Ausschussmitglied Siegers, Beate
8. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
9. Ausschussmitglied Bormann, Michael
10. Ausschussmitglied Küskens, Paul Christian
11. Ausschussmitglied Peters, Peter
12. Ausschussmitglied Reuter, Hans Jürgen
13. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
14. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
15. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
16. beratendes Mitglied Niggemeyer, Thomas

Seitens der Verwaltung:

1. Schrievers, Marie-Luise
2. Hinsin, Tobias
3. Karner, Reinhard
4. Irmen, Heinz
5. Monix, Rainer

Auf besondere Einladung:

./.

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

./.

Es fehlt/Es fehlen:

./.

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|--------------|
| 1) Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers | 55-2020/2025 |
| 2) Einführung und Verpflichtung der Sachkundigen Bürger | 58-2020/2025 |
| 3) Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnenverdichtung | 51-2020/2025 |
| 4) Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des "Energie- und Gewerbeparks Elmpt" für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden | 53-2020/2025 |
| 5) Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-79 "Panzenmühle" | 64-2020/2025 |
| 6) Aufnahme von Vereinbarungen zum Natur- und Klimaschutz in neue Pachtverträge | 61-2020/2025 |
| 7) Tempo 30 in der Gemeinde Niederkrüchten | 66-2020/2025 |
| 8) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Bernd Coenen eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 20. November 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers

55-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ist über die in einem Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde, sollen Schriftführer und stellvertretende Schriftführer eines Ausschusses für die Dauer der Wahlperiode bestellt werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 werden Herr Reinhard Karner zum Schriftführer und Frau Elisabeth Mevißen zur stellvertretenden Schriftführerin des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

2) Einführung und Verpflichtung der Sachkundigen Bürger

58-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Absatz 3 GO NRW werden die Sachkundigen Bürger vom Ausschussvorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als Sachkundiger Bürger der Gemeinde Niederkrüchten nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der

Gemeinde zu erfüllen.“

Im Rahmen der Einführung und Verpflichtung der Sachkundigen Bürger wird die Verpflichtungserklärung vom Ausschussvorsitzenden verlesen. Die neu verpflichteten Personen werden sodann gebeten, die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Coenen führt die sachkundigen Bürger Bormann, Classen, Marcus Coenen, Kuskens, Peters, Prinz, Reuter, Schmitz, Seeboth und Tillmann ein und verpflichtet sie feierlich zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

3) Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnenverdichtung

51-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02. April 2020 beantragt die CDU-Ratsfraktion, die Verwaltung zu beauftragen, nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Ortslagen Potenziale für eine Binnenverdichtung mit Wohnbauflächen zu ermitteln. Der Antrag ist in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 15. Juni 2020 beraten worden. Im Rahmen der Aussprache ist der Verwaltung aufgetragen worden, in der nächsten Ausschusssitzung die öffentlichen Baupotenziale zur weiteren Beratung vorzulegen.

Beratungsverlauf:

Herr Hinsen erläutert mittels einer Präsentation die Binnenpotentialflächen, die sich im Gemeindeeigentum befinden. Er geht auf die Örtlichkeiten ein und gibt Anmerkungen zu den jeweiligen Flächen.

Ausschussmitglied Wahlenberg erläutert den Antrag der CDU-Ratsfraktion, wonach der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung gelte. Er hebt die Vorbildfunktion der Gemeinde bei der Baulandbereitstellung hervor und verweist auf den ermittelten Wohnungsbedarf nach dem Masterplan Wohnen.

Herr Hinsen berichtet, dass die Verwaltung sich um die Vermarktung der zur Verfügung stehenden Grundstücke bemühen werde. Ferner werde sie Überlegungen anstellen, vorhandene Baulücken konzeptionell zu entwickeln. Die Verwaltung werde dem Ausschuss über die Ergebnisse weiter berichten.

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. Binnenpotenzialflächen im Gemeindeeigentum

- 4) Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des "Energie- und Gewerbestandorts Elmpt" für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden 53-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niederkrüchten entwickelt derzeit die Folgenutzung der ehemaligen britischen Militärfäche der Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt. Kernstück der Entwicklung ist die Planung eines ca. 150 ha großen Gewerbe- und Industriegebietes. Für die Umsetzung der gewerblich-industriellen Nutzung hat die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbestandort Elmpt“ mbH (EGE) gegründet.

Der Regionalplan Düsseldorf weist für diese Fläche zwei Ziele aus. Zum einen ist der Standort für flächenintensive Vorhaben und emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe vorgesehen. Zum anderen ist die Fläche als überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung dargestellt. Aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen ist sie von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume. In den Zielen enthalten ist die Möglichkeit, ein kleinteiliges Gewerbegebiet für den lokalen Bedarf von bis zu 20 ha Größe auszuweisen.

Die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes dieser Größe mit einem direkten Autobahnanschluss wird Effekte in die Region hinein entfalten. Durch die unmittelbare Lage an der deutsch-niederländischen Grenze hat diese Entwicklung zudem grenzüberschreitende Bedeutung. Laut verschiedener Prognosen sind auf der Liegenschaft zukünftig mehrere tausend neue Arbeitsplätze möglich. Insbesondere die Realisierung dieser Arbeitsplätze hat Auswirkungen auf die demographischen und städtebaulichen Entwicklungen in der Region. Die Themen Wohnen, Gewerbeflächen, Arbeitskräftepotenzial und Mobilität sind exemplarische Schwerpunkte, die es zu betrachten gilt. Die entstehenden Bedarfe werden nicht alleine in der Gemeinde Niederkrüchten gedeckt werden können, sondern auch Nachfragepotenziale für die

Nachbargemeinden bieten.

Vor diesem Hintergrund haben sich die möglichen Projektpartner Gemeinde Roerdalen, Gemeinde Roermond, Gemeinde Beesel, Gemeinde Brüggem, Gemeinde Schwalmtal, Stadt Wegberg, Stadt Wassenberg, Kreis Viersen und Provinz Limburg unter Federführung der Gemeinde Niederkrüchten zusammengefunden.

Ziel eines gemeinsamen Projektes soll es sein, im Wege einer Studie die Auswirkungen der gewerblich-industriellen Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes in Elmpt auf verschiedene städtebauliche, soziodemographische und verkehrspolitische Themenfelder zu untersuchen. Gemeinsam wurden folgende Handlungsfelder erarbeitet:

- Wohnbauflächen: Die Schaffung der nicht unerheblichen Anzahl von Arbeitsplätzen führt zu einem Wohnflächenbedarf in den Gemeinden der Grenzregion. Die Ermittlung der anfallenden Bedarfe dient den städtebaulichen Planungen in den Gemeinden im Hinblick auf Wohnbauflächen und Infrastruktureinrichtungen.
- Gewerbeflächen: Die Gewerbeflächenverfügbarkeit und die Prognose des künftigen Gewerbeflächenverbrauches sollen analysiert werden, um die Ausstattung und Bedarfe des Untersuchungsraumes nach Gewerbeflächen vor dem Hintergrund der Entwicklung in Elmpt beurteilen zu können. Die geplanten großflächigen Ansiedlungen führen möglicherweise auch zu externen Ansiedlungseffekten, z. B. durch Zuliefer- oder Dienstleistungsbetriebe in den Nachbargemeinden.
- Arbeitskräfte: Die Entwicklung des Gewerbe- und Industrieparks bietet der Region eine Perspektive in der Schaffung von Arbeitsplätzen. Dadurch könnte möglicherweise die Auspendlerquote aus der Region verringert und mithin Pendlerströme vermieden werden. Demgegenüber stehen Tendenzen eines Arbeitskräftemangels, insbesondere eines Fachkräftemangels auf der niederländischen und der deutschen Seite der Region. Das Arbeitskräftepotenzial und die Pendlerströme sind daher zu untersuchen.
- Mobilität: Durch die Entwicklung des großflächigen Gewerbe- und Industrieparks entstehen neue Pendlerströme und neue Wegehäufigkeiten. Im Rahmen des Projektes sollen Lösungsansätze zum Thema Mobilität erarbeitet werden. Die Studie soll das Thema regionale Vernetzung in den Fokus nehmen und dabei die Bereiche Öffentlicher Nahverkehr und Individualverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Nahmobilität betrachten.

Die Studie soll über das Förderprogramm „People-to-People“ bei der euregio rheinmaas-nord unterstützt werden. Mit dem Förderprogramm „People-to-People“ gibt es

eine einfache und unbürokratische Möglichkeit, deutsch-niederländische Projekte mit europäischen Mitteln zu subventionieren. Die Kosten, die für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit entstehen, können mit maximal 25.000,00 € gefördert werden. Um diese Förderung zu erhalten, müssen in einem Projekt mindestens ein deutscher sowie ein niederländischer Partner zusammenarbeiten und mit dem Projekt einen deutlichen grenzüberschreitenden Mehrwert erzielen. Neben Projekten, die verschiedene gemeinsame Aktivitäten von deutschen und niederländischen Bürgern bündeln, kommen u. a. auch Studien für die „People-to-People“-Förderung in Frage.

Die Kosten der Studie sollen einen Maximalbetrag von 50.000,00 €, der einer Verdoppelung der Fördersumme entspricht, nicht übersteigen. Die weiteren Kosten in Höhe von 25.000,00 € sollen durch die Projektpartner zu gleichen Anteilen getragen werden. Bei zehn Teilnehmern läge der Anteil pro Projektpartner mithin bei 2.500,00 €. Als so genannter „Lead-Partner“ würde die Gemeinde Niederkrüchten für die Kosten der Studie in Vorleistung treten. Eine grundsätzliche Abstimmung zur Fördermöglichkeit ist mit der euregio rhein-maas-nord bereits erfolgt.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg unterstützt den Verwaltungsvorschlag. Er verweist auf den bestehenden Austausch seiner Fraktion mit den niederländischen Nachbarn, die an den Auswirkungen des "Energie- und Gewerbeparks Elmp" Interesse zeigen. Die Auswirkungen der Themenfelder Wohnen, Verkehr und Arbeitsmarkt sollten untersucht werden.

Ausschussmitglied Siegers erkundigt sich nach der Prozessdauer der Studie. Herr Hinsen verweist auf die bereits seit geraumer Zeit stattfindenden Gespräche mit den Nachbarkommunen. Eine grundsätzliche Bereitschaft, die Studie zu beauftragen, sei gegeben. Mit einem Abschluss sei jedoch nicht in 2021 zu rechnen, da zunächst ein Förderantrag gestellt und beschieden werden müsse. Anschließend müsse noch ein fachkundiges Büro ausgesucht werden.

Ausschussmitglied Seeboth hebt hervor, dass nach seiner Auffassung eine breiter angelegte Studie auch gegenüber der Bezirksregierung überregionalen Anklang finden könne.

Ausschussmitglied Tillmann begrüßt die Studie, gibt aber zu bedenken, dass nach der Vorlage von 10 Partnern ausgegangen werde. Unter Hinweis auf die Kosten verweist er auf die Möglichkeit, dass sich nicht alle Partner beteiligen. Er habe die Erwartung, dass

die Studie im kommenden Jahr abgeschlossen werde. Ferner regt er zusätzlich eine Analyse der Auswirkungen des gewerblichen Verkehrs an, da dies auch Konsequenzen über die Gemeinde Niederkrüchten hinaus habe.

Auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden Coenen nach einer unterschiedlichen Gewichtung der Themenschwerpunkte seitens der beteiligten Städte und Gemeinden erläutert Herr Hinsen, dass es ein einheitliches Leistungsverzeichnis geben werde und dass ein vorabgestimmter Entwurf den finanziellen Rahmen setze. Es sei jedoch jeder Kommune freigestellt, auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse eigene Untersuchungen zu beauftragen.

Ausschussvorsitzender Coenen schlägt vor, den Beschlussvorschlag der Verwaltung dahingehend abzuändern, dass der maximale Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten 5.000,00 € betragen darf.

Über diesen geänderten Beschlussvorschlag wird sodann abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Studie zu den Auswirkungen und Effekten der Entwicklung des "Energie- und Gewerbeparks Elmp" für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden erstellen zu lassen. Die Erstellung der Studie erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt der Förderung in Höhe von 25.000,00 € im Rahmen eines „People-to-People“-Projektes bei der euregio rhein-maas-nord und der Beteiligung mehrerer Projektpartner mit einem maximalen Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten von 5.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 5) Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes Nie-79 "Pannenmühle" 64-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nie-79 „Pannenmühle“ gefasst. Neben der Kostenermittlung sowie der Abstimmungen mit der Erbgemeinschaft van Oost als Antragstellerin und Grundstückseigentümerin, hat

insbesondere die Betrachtung der Entwässerungssituation im Bereich Pannenmühle/Erkelenzer Straße geraume Zeit in Anspruch genommen. Auf einen diesbezüglichen Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 08. Mai 2018 wird ergänzend hingewiesen. Neben der Umlegung des baugebietsquerenden Grabens ist eine ergänzende Retentionsmöglichkeit am Varbrooker Kirchweg außerhalb des Plangebietes notwendig. Mit der Erbgemeinschaft wurde ein Tauschvertrag abgeschlossen, damit die Fläche des künftigen Grabens und der Retentionsfläche in das Eigentum der Gemeinde gelangen. Die jetzigen Grabenflächen sollen von der Gemeinde in das Eigentum der Erbgemeinschaft übergehen.

Aufgrund der gesetzgeberischen Fristenregelung des § 13b Baugesetzbuch (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) war ein formaler Aufstellungsbeschluss bis 31. Dezember 2019 notwendig. Diesen Beschluss hat der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 18. November 2019 gefasst.

Grundvoraussetzung, damit mit dem Bebauungsplanverfahren begonnen werden konnte, war jedoch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Ausbau des künftigen Gewässers (Umlegung des Ryther Grabens). Diese Erlaubnis wurde durch den Kreis Viersen am 24. Juni 2020 erteilt. Im Anschluss daran wurde mit der Erstellung der Bebauungsplanunterlagen begonnen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Deckung des Wohnungsbedarfes. Der Ortsteil Niederkrüchten ist als eines der Siedlungsschwerpunkte der Gemeinde Niederkrüchten hierfür besonders geeignet. Durch die angestrebte Bebauungsmöglichkeit an der Straße Pannenmühle wird eine Komplettierung der straßenseitigen Bebauung am Ortsrand erreicht. Da die Infrastruktur bereits vorhanden ist, werden zudem Ressourcen geschont.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Coenen führt in den Tagesordnungspunkt ein. Eine weitere Aussprache erfolgt nicht.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nie-79 „Pannenmühle“ wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Entwurf des Bebauungsplanes
2. Entwurf der Begründung
3. Artenschutzvorprüfung
4. Schallgutachten
5. Geotechnische Stellungnahme

6) Aufnahme von Vereinbarungen zum Natur- und Klimaschutz in neue Pachtverträge

61-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, neu abzuschließende Pachtverträge um Vereinbarungen zum Natur- und Klimaschutz zu erweitern. Der Antrag ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Mit einem Pachtvertrag hinsichtlich kommunaler Flächen gibt die Gemeinde Niederkrüchten ihr Landeigentum in die Obhut der Pächter/innen. Dabei vereinbaren die Gemeinde als Verpächterin und die Pächter wechselseitige Rechte und Pflichten sowie Rahmenbedingungen für die Ausübung der Bewirtschaftung.

Zurzeit hat die Gemeinde Niederkrüchten eine Gesamtfläche von etwa 7,4 ha als Ackerland an acht Landwirte verpachtet. Die diesbezüglichen Pachtverträge haben noch eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Oktober 2023. Eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt ist schriftlich mindestens sechs Monate vorab dem Pächter mitzuteilen.

Durch das Projekt „Fairpachten“ der NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ und dem zur Verfügung gestellten landwirtschaftlichen Musterpachtvertrag werden Handlungsstrategien zu naturschutzrelevanten Einflussmöglichkeiten bei Landpachtverträgen aufgezeigt. So werden in § 9 des Mustervertrags folgende Vereinbarungen zur Bewirtschaftungsweise aufgeführt:

„Der Pächter verzichtet auf das Ausbringen von Klärschlamm, das Aussäen, Anpflanzen und Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen in Form von Saat- und Pflanzgut, das Umbrechen von Grünland, das Verfüllen von Nässestellen sowie die Ent-

fernung von Landschaftselementen.“

Die Initiatoren des Projekts weisen jedoch auch darauf hin, dass die Realisierung der Übereinkünfte zur Bewirtschaftung, unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen der Vertragsparteien, stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängt.

Daher bietet die NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ ein kostenloses individuelles Beratungsangebot an. Durch die Inanspruchnahme dieses Angebots ist die Option gegeben, individuelle und innovative Handlungs- und Lösungsansätze zu erarbeiten, um Natur- und Klimaschutzbelange in zukünftige Landpachtverträge sinnvoll einfließen zu lassen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers führt zu dem Antrag ergänzend aus, dass die angestrebten Regelungen dazu beitragen könnten, die Lebensbedingungen für Insekten und Vögel zu verbessern. Die Flächengröße von 7,5 ha sei zwar recht klein, jedoch sollte die öffentliche Hand hier als Vorreiter fungieren. Sie verweist ergänzend auf zahlreiche Aktivitäten der Gemeinde zu diesem Thema.

Die Ausschussmitglieder Wahlenberg und Reuter unterstützen den Vorschlag.

Auf Nachfrage des Ausschussmitgliedes Seeboth erläutert Frau Schrievers, dass vor Abschluss eines Pachtvertrages im Ausschuss beraten werden solle, welche Vorschläge des Regionalberaters aufgenommen werden sollen.

Herr Hinsen beantwortet eine Frage des Ausschussmitgliedes Reuter zur Nutzung von Ackerflächen als Ersatzflächen für geplante Neubebauungen und verweist auf das bestehende Ökokonto der Gemeinde.

Ausschussmitglied Kuskens befürwortet den Antrag, weist jedoch darauf hin, dass die in der Mustervereinbarung angeführten Verbote bereits jetzt gesetzlich verboten seien.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich durch einen Regionalberater des NABU-Projekts „Fairpachten“ kostenlos beraten zu lassen. Entsprechend geeignete Vereinbarungen zum Schutz von Natur, Klima und Artenvielfalt sind in künftige Landpachtverträge aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Antrag vom 27. Juli 2020 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

7) Tempo 30 in der Gemeinde Niederkrüchten

66-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09. Oktober 2020 beantragt die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Erstellung eines städtebaulichen Konzepts zur Wohnumfeldverbesserung durch Verkehrsberuhigung an allen Ortseingängen der Gemeinde Niederkrüchten mit dem Ziel, die Geschwindigkeit über eine Strecke von mindestens 300 Metern ab Wohnbebauungsgrenze auf 30km/h zu begrenzen. Die weitere Begründung ist dem als Anlage beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Vorbehaltlich des Verweisungsbeschlusses des Rates vom 24. November 2020 ist der Tagesordnungspunkt aufgenommen worden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Faßbender begründet den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, wonach Vorschläge zur Tempo 30 km/h-Begrenzung bislang am Veto der Straßenverkehrsbehörde gescheitert seien. Eine aktuelle Studie des Bundesumweltamtes komme jedoch zu positiven Ergebnissen. Der Vorschlag solle daher in das gesamt-gemeindliche Verkehrskonzept münden.

Herr Hinsen erklärt, dass die Gemeinde sich vielfältig mit dem Themenschwerpunkt Verkehr befasse und der Antrag in ein Verkehrskonzept der Gemeinde einfließen solle. Um gemeinsame Ziele zu entwickeln, regt er die Durchführung eines Workshops an.

Ausschussmitglied Wahlenberg befürwortet den Antrag und sieht aufgrund der punktuell gestellten Anträge die Notwendigkeit eines Verkehrslenkungs- und Beruhigungskonzeptes.

Ausschussmitglied Tillmann unterstützt den Vorschlag nach einem Workshop.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur Vorbereitung eines Gesamtverkehrs-

konzeptes einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 3 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Schreiben der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09. Oktober 2020

8) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Karner teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen nach dem BauGB mit:
Florianstr. 6, Ursulastr. 6 und Ursulastr. 10: Überschreitung der überbaubaren Fläche durch je eine Luftwärmepumpe.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Coenen
Ausschussvorsitzender

gez. Karner
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 04.12.2020

Vorlagen-Nr. 76-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 01. Dezember 2020

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 01. Dezember 2020 wird bekanntgegeben. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Niederschrift der 1. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klima und Umweltschutz - öffentlicher Teil

gez. Wassong



Niederschrift

über die 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 01. Dezember 2020
Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:20 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Zilz, Dirk
2. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
3. Ausschussmitglied Heinrichs, Markus
4. Ausschussmitglied Otto, Michael
5. Ausschussmitglied Polmans, Matthias
6. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
7. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd
8. Ausschussmitglied Walter, Klaus
9. Ausschussmitglied Dr. Boekels, Sebastian
10. Ausschussmitglied Dahlke, Hans-Peter
11. Ausschussmitglied Gründler, Hans-Jürgen
12. Ausschussmitglied Hürckmans, Johannes
13. Ausschussmitglied Krämer, Andreas
14. Ausschussmitglied Lamp, Herbert
15. Ausschussmitglied Nordhausen, Helle Perke
16. beratendes Mitglied Niggemeyer, Thomas bis 19:45 Uhr

Seitens der Verwaltung:

1. Hinsen, Tobias
2. Derix, Hermann
3. Cüsters, Björn
4. Lankes, Thomas
5. Irmen, Heinz
6. Monix, Rainer

Auf besondere Einladung:

1. Herr Bitjukov, Ge-Komm GmbH (zu TOP 3 virtuell zugeschaltet)
2. Herr Goldmanns, IB Goldmanns (zu TOP 4 und 5)
3. Herr Netzer, IB Goldmanns (zu TOP 4 und 5)

Es fehlt/Es fehlen:

./.

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|--------------|
| 1) Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers | 56-2020/2025 |
| 2) Einführung und Verpflichtung der Sachkundigen Bürger | 59-2020/2025 |
| 3) Abschlussbericht ländliches Wegenetzkonzept | 34-2020/2025 |
| 4) Dorfgerechte Umgestaltung der Verkehrsanlagen Rathausstraße und Gartenstraße | 31-2020/2025 |
| 5) Kanalsanierung Goethestraße / An der Beek
Sachstandsbericht | 62-2020/2025 |
| 6) Sanierung Hallenboden und Ersatzbeschaffung Bühne Bürgerhaus Elmpt | 38-2020/2025 |
| 7) Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V." | 65-2020/2025 |
| 8) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|--|--------------|
| 9) Kostenkontrolle Baumaßnahmen | 32-2020/2025 |
| 10) Sachstandsbericht Umsiedlung Katholische Grundschule Niederkrüchten | 33-2020/2025 |
| 11) Klärschlamm Entsorgung
Beitritt zur KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH | 60-2020/2025 |
| 12) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Dirk Zilz eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 20. November 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Aufgrund der auf besondere Einladung anwesenden Gäste wird die Tagesordnung einstimmig wie folgt abgeändert: Aus Tagesordnungspunkt 4 wird 3, aus 3 wird 4, aus 5 wird 6 und aus 6 wird 5.

Öffentlicher Teil

- 1) Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers 56-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ist über die in einem Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde, sollen Schriftführer und stellvertretende Schriftführer eines Ausschusses für die Dauer der Wahlperiode bestellt werden.

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 werden Herr Björn Cüsters zum Schriftführer und Frau Sandra Derwahl-Toll zur stellvertretenden Schriftführerin des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umwelt bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 2) Einführung und Verpflichtung der Sachkundigen Bürger 59-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Absatz 3 GO NRW werden die Sachkundigen Bürger vom Ausschussvorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als Sachkundiger Bürger der Gemeinde Niederkrüchten nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen.“

Im Rahmen der Einführung und Verpflichtung der Sachkundigen Bürger wird die Verpflichtungserklärung vom Ausschussvorsitzenden verlesen. Die neu verpflichteten Personen werden sodann gebeten, die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Zilz führt die sachkundigen Bürger Dr. Boekels, Dahlke, Gründler, Hürckmanns, Krämer, Lamp und Nordhausen ein und verpflichtet sie feierlich zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

3) Abschlussbericht ländliches Wegenetzkonzept

34-2020/2025

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Erstellung kommunaler ländlicher Wegenetzkonzepte im Rahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 – 2020“ mit 75 v. H. der Gesamtkosten, bei maximal 50.000 € pro Kommune. Das gesamte Verfahren ist von der europäischen Kommission über die ELER-Verordnung detailliert vorgegeben. Die Anträge auf Förderung waren bei den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden bis zum 31. Oktober 2019 einzureichen. Die Ausführung begann im Februar 2020 und muss bis spätestens November 2020 vollständig abgeschlossen sein. Dazu wurde fristgerecht ein formaler Antrag auf Förderung eingereicht. Im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens wurden aus allen Anträgen die förderwürdigsten Kommunen anhand bestimmter Kriterien ausgewählt und erhielten die Zusage zur Förderung. Gewichtige Kriterien zur Auswahl waren u. a. die ländlichen Strukturen, die Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Situation und die Notwendigkeit eines Wegenetzkonzeptes.

Die Erarbeitung des ländlichen Wegenetzkonzeptes wurde begleitet durch eine Projektgruppe. Diese Projektgruppe bestand aus Vertretern der Politik, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Feuerwehr, des Schwalmverbands, des Dezernats 33 der Bezirksregierung Düsseldorf, des ADFC's sowie der Gemeindeverwaltung und aus den Bereichen des Tourismus sowie des Reitens. Die v. g. Beteiligten vertreten die wichtigsten Nutzergruppen. Sie verfügen über Fachwissen sowie Ortskenntnisse und sind gleichzeitig Multiplikatoren für die Beteiligung weiterer Interessierter. Insgesamt fanden drei Projektgruppensitzungen am 2. Juli 2020, 11. August 2020 und am 22. Oktober 2020 in der Begegnungsstätte in Niederkrüchten statt.

Im Zuge der Erstellung des ländlichen Wegenetzkonzeptes fand eine intensive Einbindung aller Bürger der Gemeinde Niederkrüchten statt. Die Bevölkerung wurde dabei auf verschiedenen Wegen informiert und zur Beteiligung eingeladen. Die wichtigsten Informationen zum Thema ländliches Wegenetzkonzept und die Termine zur Bürgerbeteiligung wurden seitens der Gemeinde Niederkrüchten auf deren Internetseiten und über die lokale Presse veröffentlicht. Zusätzlich wurde das Bürgerdialogportal der Ge-Komm GmbH www.wirtschaftswegekonzept.de für die Gemeinde Niederkrüchten eingerichtet. Die Erläuterung zur Erstellung des ländlichen Wegenetzkonzeptes und die Vorstellung des Vorentwurfs erfolgten für die Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am 17. September 2020 in der Begegnungsstätte in Niederkrüchten. An diesem Termin wurden zu Beginn allgemeine Informationen zur Erstellung des ländlichen Wegenetzkonzeptes gegeben und erläutert, die Kategorisierungen der Wegeabschnitte anhand von Praxisbeispielen detailliert erklärt und abschließend das Konzept im Entwurf vorgestellt und zur Diskussion freigegeben. Jeder Teilnehmer konnte Fragen stellen und sich z. B. die Einstufung bestimmter Wegeabschnitte näher erläutern lassen. Eine virtuelle öffentliche Abschlussveranstaltung zum Wirtschaftswegekonzept fand am 05. November 2020 statt. Der Abschlussbericht wird in der Sitzung durch Herrn Bitjukov vom Büro Ge-Komm vorgestellt.

Beratungsverlauf:

Der virtuell zugeschaltete Herr Bitjukov erläutert das erstellte Wirtschaftswegekonzept.

Ausschussmitglied Szallies erkundigt sich, ob der ADFC bzw. Vertreter aus dem Bereich Radverkehr am Verfahren beteiligt worden seien.

Herr Bitjukov bestätigt die Beteiligung des ADFC am Verfahren.

Ausschussmitglied Szallies äußert, dass die Diskrepanz zwischen den im Konzept angegebenen geschätzten Kosten für die Unterhaltung der Wirtschaftswege und dem Ansatz im Haushaltsentwurf 2021 enorm sei.

Herr Derix erläutert, dass die Ge-Komm GmbH Vergleichszahlen genutzt habe, die aus dem Querschnitt aller Straßenarten entwickelt worden seien. Diese Zahlen seien jedoch zu relativieren. Bei der Erstellung des Entwurfes zum Haushalt 2021 habe man sich bei den Ausgaben für Wirtschaftswege an dem Durchschnitt der Vorjahre orientiert.

Ausschussmitglied Otto erkundigt sich nach zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten.

Herr Derix weist auf die im Konzept genannten Finanzierungsmöglichkeiten hin, die im Einzelfall konkret zu prüfen seien.

Ausschussmitglied Szallies beantragt den Beschlussvorschlag nach dem Wort „Wegenetzkonzeptes“ um den Zusatz „und im Rahmen der Haushaltsansätze“ zu ergänzen.

Sodann wird über diesen ergänzten Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der Handlungsempfehlungen des ländlichen Wegenetzkonzeptes und im Rahmen der Haushaltsansätze eine Ausarbeitung von Sanierungsvorschlägen im ländlichen Wegenetz zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Abschlussbericht "Ländliches Wegenetzkonzept"

- 4) Dorfgerechte Umgestaltung der Verkehrsanlagen Rathausstraße und Gartenstraße 31-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat gemäß der „Prioritätenliste Gemeindestraßen“ beschlossen, die dorfgerechte Umgestaltung der Verkehrsanlagen Rathausstraße und Gartenstraße in den Jahren 2020 bis 2023 durchzuführen. Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro Goldmanns aus Schwalmtal beauftragt. Die Planung wurde in der 28. Sitzung des Bauausschusses am 3. September 2019 vorgestellt.

Zurzeit wird von dem Büro bueffee aus Wuppertal ein Schulwegekonzept für die Katholische Grundschule Am Lütterbach in Niederkrüchten erstellt. Eine Abstimmung mit dem Fachplaner für das Schulwegekonzept bedingt eine teilweise Umplanung. Das Ingenieurbüro Goldmanns stellt die überarbeitete Planung in der Sitzung vor. Die Planung wird darüber hinaus in einer noch durchzuführenden Anliegerversammlung vorgestellt und gegebenenfalls entsprechend den Anregungen der Anwohner überarbeitet.

Beratungsverlauf:

Herr Netzer vom Ingenieurbüro Goldmanns stellt die Planung im Ausschuss vor.

Ausschussmitglied Szallies plädiert dafür, dass entgegen der Umsetzung an der Montessoristraße die Flächen für Bäume nicht geschottert, sondern mit Blühpflanzen versehen werden sollten.

Herr Derix berichtet, dass an der Montessoristraße ein Versuch nach neuesten Erkenntnissen umgesetzt worden sei. Hierbei sei ein Unkrautvlies verlegt, Bodendecker gepflanzt und die Fläche mit Split aufgefüllt worden. Der Split diene als Verdunstungsschutz, um in den Sommermonaten den Gießaufwand reduzieren zu können. Die Bodendecker sollten den Split zukünftig überwachsen.

Ausschussvorsitzender Zilz trägt folgenden geänderten Beschlussvorschlag der Verwaltung vor, der sich aus den Vorgaben des geänderten Kommunalabgabengesetzes ergibt:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der vorgestellten Gestaltungsplanung die verbindliche Anliegerversammlung gemäß § 8 a Kommunalabgabengesetz NRW durchzuführen.

Sodann wird über diesen geänderten Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der vorgestellten Gestaltungsplanung die verbindliche Anliegerversammlung gemäß § 8 a Kommunalabgabengesetz NRW durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Dorfgerechte Umgestaltung der Rathausstraße und Gartenstraße

Sachstandsbericht

Beratungsverlauf:

Herr Netzer erläutert anhand einer aktuellen Fotodokumentation den Stand der Bau-
maßnahme.

Ausschussmitglied Stoltze fragt, wie lange die Arbeiten an der Straße An der Beek
noch andauern und wann der Kreuzungsbereich Hauptstraße/Mönchengladbacher
Straße, An der Beek und Goethestraße erreicht sei.

Ausschussmitglied Szallies weist darauf hin, dass in der Rheinischen Post zu lesen ge-
wesen sei, dass die Arbeiten an der Straße An der Beek nach 8 Wochen, mithin Ende
November 2020, abgeschlossen sein sollen.

Herr Goldmanns bringt zum Ausdruck, dass sich der Abbruch des vorhandenen Trenn-
bauwerks aufgrund der monolithischen Stahlbetonkonstruktion deutlich verzögert habe.
Dies sei bei den Planungen nicht vorhersehbar gewesen. Zudem seien zuvor nicht er-
kennbare Leitungen vorgefunden worden, die den weiteren Baufortschritt zusätzlich be-
hindern werden. Herr Goldmanns geht davon aus, dass der Kreuzungsbereich bis zum
Ende des Jahres erreicht werde. Die Gesamtmaßnahme werde wahrscheinlich noch
bis März 2021 andauern.

Ausschussmitglied Gründler erkundigt sich nach der Einhaltung des Kostenrahmens.

Herr Goldmanns führt aus, dass bislang keine Mehrkosten entstanden seien, aber auch
noch nicht abzuschätzen sei, welche Kosten die aktuell vorgefundenen Rohrleitungen
verursachen würden. Eine Kostensteigerung sei wahrscheinlich.

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz nimmt den Sachstandsbericht der
Verwaltung zur Kenntnis.

ElmptSachverhalt:

Das Bürgerhaus Elmpt wurde im Jahr 1981 erstellt. Der Nutzungsschwerpunkt der Halle liegt im Bereich des Sports. Neben dem Schulsport trainieren dort Vereine und Sportgruppen in den verschiedensten Sportarten. Darüber hinaus dient das Bürgerhaus Elmpt als Veranstaltungsort. So finden hier Theateraufführungen, Karnevalssitzungen, Musikkonzerte und diverse weitere Aktionen statt. Diese Vielzahl von Nutzungen in einer Zeitspanne von nahezu 40 Jahren hat deutliche Spuren auf dem Hallenboden hinterlassen, so dass ein Austausch erforderlich ist. Auf Grund einer Vielzahl vorrangiger Baumaßnahmen wurde der Bodenaustausch in den letzten Jahren mehrfach verschoben.

Das Bürgerhaus verfügt über eine mobile Bühnenanlage. Auch hier hat die jahrzehntelange Nutzung deutliche Spuren hinterlassen. Eine Reparatur bzw. Sanierung der Bühne ist wirtschaftlich aus den folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Die vorhandene Bühne muss im Rahmen der anstehenden Bodensanierung demontiert werden.
- Ein ordnungsgemäßer Wiederaufbau der Bühne ist durch den aufgrund der langen Nutzungsdauer schlechten Gesamtzustand der Bühne fraglich.
- Die vorhandene Aufhängevorrichtung für die Bühnenvorhänge, Beleuchtung und Beschallung machen einen schnellen Abbau der mobilen Bühne unmöglich.

Die nunmehr neu geplante Bühnenanlage ist mobil und mit geringem Aufwand ortsveränderlich. Dies wird möglich durch eine Traversenkonstruktion, die an der Hallendecke montiert wird.

Die Verwaltung hat folgende Kosten für diese Maßnahmen ermittelt:

Demontage und Entsorgung bestehende Bühne	2.000,00 €
Ausbau und Entsorgung bestehender Hallenboden	15.000,00 €
Neuverlegung Sportboden	80.000,00 €
Umverlegung der Unterverteilung Bühne	1.000,00 €
neue Bühnentische (Steckfußsystem)	10.000,00 €
neue Bühnenaufgänge	3.000,00 €
neue Traversen für Deckenabhängung	7.000,00 €
OSB-Platten als Trennlage zw. Bühne und Boden	1.000,00 €
Unfallschutz an Sprossenwänden und Seilen	3.000,00 €
Außenentwässerung	10.000,00 €
Schutzboden und Mattenwagen (f. Nadelfilzplatten)	16.000,00 €
Gesamtsumme, netto	148.000,00 €
19 % MwSt	28.120,00 €
Gesamtsumme, brutto	176.120,00 €

Beratungsverlauf:

Die Herren Derix und Cüsters erläutern anhand einer Fotodokumentation den derzeitigen Zustand des Hallenbodens und der Bühne sowie die geplante Sanierung.

Ausschussmitglied Szallies fragt, ob die aufgestellten Kosten auch die Montage beinhalten würden.

Herr Derix bestätigt, dass die Kostenermittlung die Lieferung und Montage beinhalte.

Die Ausschussmitglieder Heinrichs und Szallies plädieren dafür, dass die Möglichkeit des Einsatzes von nachhaltigen Baustoffen unter Berücksichtigung des Prinzips „Cradle-to-Cradle“ zu überprüfen sei.

Ausschussmitglied Dahlke fragt, wann die Maßnahme durchgeführt werde.

Herr Derix bringt zum Ausdruck, dass das Bürgerhaus zum Schulsport genutzt werde. Daher und auf Grund der voraussichtlich benötigten Ausführungszeit kämen nur die Sommerferien 2021 als Ausführungszeitraum in Betracht.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Hallenbodens im Bürgerhaus in Elmpt zu sanieren sowie eine neue mobile Bühnenanlage anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Präsentation Bürgerhaus Hallenboden Buehne

7) Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V."

65-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 beschlossen, dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ zunächst befristet für ein Jahr beizutreten. Der jährliche Beitrag für diese Mitgliedschaft beträgt 165,00 €. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss (nunmehr dem Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz) über die Angelegenheit zu berichten.

Mehrere geplante Termine für das Jahrestreffen der Kombio-Mitgliederversammlung in Wernigerode wurden Corona bedingt abgesagt. Anstelle des möglichen persönlichen Austauschs ist für den 24. November 2020 eine Online-Veranstaltung angedacht. Quartalsweise wird ein Kombio-Newsletter an die Mitglieder verschickt. Hierin befinden sich vornehmlich Informationen über Projekte in Städten wie Berlin, München, Frankfurt am Main, Leipzig, Osnabrück usw. Auf Niederkrüchten passende innovative Handlungsansätze zur Optimierung des ortsbezogenen Natur- und Artenschutzes konnten hieraus nicht entnommen werden.

Über die bisher durchgeführten Biodiversitäts-Treffen in der Gemeinde Niederkrüchten, die jedoch aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 nicht stattfinden konnten, sind bereits örtlich strukturierte Netzwerke und Arbeitsgruppen entstanden, die im Hinblick auf wirkungsvollen Biodiversitätsschutz und ökologisch sinnvolle ortsspezifische Naturschutzprojekte sehr viel effektiver sind als die Unterstützung durch den überregional tätigen Verein „Kommunen für biologische Vielfalt e. V.“. Aus diesen Gründen hält die Verwaltung eine weitere Mitgliedschaft im Verein „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ für nicht zielführend.

Über die gemeindlichen Natur- und Artenschutzprojekte, die Kooperationspartner und die Arbeitsgruppen sind mit E-Mail vom 05. August 2020 alle Rats- und Ausschussmitglieder informiert worden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies spricht sich für die weitere Mitgliedschaft im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e. V.“ aus.

Ausschussmitglied Stolze und Herr Lankes halten die weitere Mitgliedschaft nicht für sinnvoll und sprechen sich für den Austritt aus dem Bündnis aus.

Ausschussmitglied Szallies beantragt folgenden geänderten Beschlussvorschlag, über den sodann abgestimmt wird:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitgliedschaft im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e. V.“ befristet für ein Jahr fortzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitgliedschaft im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e. V.“ befristet für ein Jahr fortzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der geänderte Beschlussvorschlag abgelehnt.

Im Anschluss wird über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die bis zum 31. Dezember 2020 befristete Mitgliedschaft im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ wird nicht verlängert.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Der Ausschussvorsitzende Zilz teilt seine Ideen und Vorstellungen für die zukünftige Zusammenarbeit im Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz mit.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Zilz
Ausschussvorsitzender

gez. Cüsters
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 04.12.2020

Vorlagen-Nr. 77-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 08. Dezember 2020

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 2. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 08. Dezember 2020 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Niederschrift 08.12.2020 - öffentlich

gez. Wassong



Niederschrift

über die 2. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 08. Dezember 2020
Sitzungslokal: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:05 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Haese, Detlef vertritt Ausschussmitglied Goertz, Marco
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Otto, Michael
11. Ausschussmitglied Siegers, Beate
12. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
13. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
14. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. Ausschussmitglied Walter, Klaus
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsin, Tobias

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Janßen, Andre (bis TOP 2)
5. Kaufhold, Wilfried (bis TOP 1)
6. Baier, Britta
7. Gilleßen, Ursula
8. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

1. Forstrat Christian Langfeldt vom Regionalforstamt Niederrhein

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

./.

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Goertz, Marco

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1) Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 | 35-2020/2025 |
| 2) Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler | 68-2020/2025 und
1. Ergänzung |
| 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 48-2020/2025 |
| 4) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung | 49-2020/2025 |
| 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 50-2020/2025 |
| 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 52-2020/2025 |
| 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 63-2020/2025 |
| 8) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021 | 67-2020/2025 |
| 9) Ermächtigung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen und Investitionen | 74-2020/2025 |
| 10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 12) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 01. Dezember 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

1) Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021

35-2020/2025

Sachverhalt:

Das Regionalforstamt Niederrhein hat nach Überprüfung den Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 zur Beschlussfassung übersandt.

Den geplanten Ausgaben in Höhe von 131.695,00 Euro stehen darin Einnahmen in Höhe von 80.900,00 Euro sowie Fördermittel in Höhe von 16.450,00 € gegenüber. Es wird in der Bilanz ein Minus von insgesamt 34.345,00 Euro erwartet. Dies liegt zum einen an der reduzierten Holzeinschlagsmenge, die aufgrund der hohen ungeplanten Nutzungen der Vorjahre notwendig ist sowie an dem massiven Preisverfall am Holzmarkt. Der Holzeinschlagsplan sieht eine Nutzung von rund 1.500 Efm vor.

Zusätzlich sind mit Einnahmen aus dem Betrieb des FriedWald nach Abzug aller Kosten in Höhe von ca. 50.000 Euro zu rechnen. Diese Einnahmen werden im Haushaltsjahr 2021 dem Forsthaushalt zugeführt und gleichen das Minus in der Bilanz aus.

Weitere Maßnahmen sowie die Aufwand- und Ertragsübersicht sind dem Waldwirtschaftsplan 2021 zu entnehmen.

Die Ansätze aus dem Waldwirtschaftsplan werden in den Haushaltsplanentwurf 2021 einfließen.

Beratungsverlauf:

Forstrat Langfeldt vom Regionalforstamt Niederrhein erläutert in einer Präsentation die Waldwirtschaftsplanung sowie den Waldbau im Klimawandel. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Von den Ausschussmitgliedern Tekolf und Mankau wird eine mögliche Bezuschussung zugunsten der kostenrechnenden Einrichtungen der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen aufgrund von Einnahmeausfällen im Friedhofsbereich wegen der Urnenbestattungen im FriedWald erfragt.

Hierzu erläutern Frau Schrievers und Frau Baier, dass eine Bezuschussung möglich sei, hierfür jedoch aussagekräftige Bestattungszahlen eines längeren Zeitraumes nötig seien. Die Ermittlung des Zuschussbetrages anhand der Fallzahlen werde in der Gebührenkalkulation zum 01. Januar 2022 erfolgen.

Im Anschluss beantworten Herr Langfeldt und Herr Kaufhold Anfragen der Ausschussmitglieder Siegers, Tekolf, Coenen, Szallies, Mankau und Lasenga.

Herr Kaufhold zeigt anhand von Kartenmaterial den gemeindlichen Waldbestand. Diese Übersicht sowie die Forstbetriebskarten Ost und West sind beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Waldwirtschaftsplan 2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Ablichtung des Schreibens des Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Niederrhein vom 08.10.2020
2. Waldwirtschaftsplan 2021
3. Präsentation - Bericht von Wald und Holz NRW
4. Übersicht gemeindlicher Waldbestand
5. Forstbetriebskarte Ost
6. Forstbetriebskarte West

- 2) Zusätzlicher Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler 68-2020/2025 und 1. Ergänzung

Sachverhalt:

Die Junge Union Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2020 gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, im Zusammenspiel mit dem Träger des ÖPNV weitere Fahrzeuge für die Schülerinnen und Schüler während der Corona-Pandemie bereitzustellen und einzusetzen. Der Rat hat die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten in seiner Sitzung am 24. November 2020 zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Die Verwaltung möge in ihrer Sachverhaltsdarstellung auch Informationen zu den Schülerbeförderungen nach Brügggen und Schwalmtal einfließen lassen.

Grundschulen

Die Beförderung der Schüler*innen an den beiden hiesigen Grundschulen erfolgt an der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt (GGs Elmpt) mit dem ÖPNV und an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten mit einem Schülerspezialverkehr.

Die sich aus der Schülerfahrtkostenverordnung ergebenden Voraussetzungen zum Schülertransport erfüllen an der GGs Elmpt aktuell 34 Schüler*innen. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr werden diese Schüler*innen mit einer vom ÖPNV eingerichteten Sonderfahrt zur Schule befördert. Im Bereich der Rückfahrten entzerrt sich die Situation zudem durch die unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung der Schüler*innen in der Offenen Ganztagschule. Im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten der Busse kann die Situation der Schülerbeförderung auch in Zeiten der Corona-Pandemie an der GGs Elmpt als unkritisch eingestuft werden.

An der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten werden aktuell ca. 75 Schüler*innen mit dem Schülerspezialverkehr zur Schule befördert. Zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr wird der Schülerspezialverkehr in zwei unterschiedlichen aufeinander folgenden Routen eingesetzt. Nach Rücksprache mit dem beauftragten Unternehmer, Firma Kessels, hat das eingesetzte Fahrzeug ausreichende Kapazitäten, dass jedem Schüler ein Sitzplatz zugewiesen werden kann und der Bus auf der jeweiligen Route nicht überfüllt ist. Mit Blick auf die Bewertung von potenziellen Kontakten und Kontaktzeiten kann festgehalten werden, dass die Fahrzeit jeweils nicht länger dauert als 15 Minuten und alle Schüler*innen während der Fahrt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Situation entzerrt sich an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten bei den Rückfahrten ebenfalls aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzeiten und die teilweise an das Unterrichtsende anschließende Betreuung der Schüler*innen in der Offenen Ganztagschule. Die Situation an der Schule am Lütterbach Kath. Grundschule Niederkrüchten kann demnach ebenfalls als unkritisch bewertet werden.

Janusz-Korczak-Realschule – Teilstandort Niederkrüchten –

Am Teilstandort der Janusz-Korczak-Realschule (JKRS) in Niederkrüchten werden im aktuellen Schuljahr 104 Schüler*innen aus der Gemeinde Niederkrüchten –zum überwiegenden Anteil- aus der Ortschaft Elmpt kommend– mit dem ÖPNV zur Schule befördert. Hierfür werden zwei Busse zum Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr vom ÖPNV eingesetzt. Die Rückfahrten erfolgen aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtsendzei-

ten zu verschiedenen Uhrzeiten und stellen somit ebenfalls eine Entzerrung dar. Zudem wird für Schüler*innen aus dem Stadtgebiet Wegberg ein Schülerspezialverkehr eingesetzt. Hier werden aktuell ca. 35 Schüler*innen befördert. Die Situation der Schülerbeförderung zum Teilstandort der JKRS kann hier als unkritisch gesehen werden.

Gesamtschule Brüggen

Die Gemeinde Brüggen hat der Verwaltung auf Anfrage mitgeteilt, dass sie nach Rücksprache mit dem für den Schülerspezialverkehr der Gesamtschule Brüggen beauftragten Unternehmen feststellen konnte, dass die Busse zurzeit eher weniger frequentiert sind als außerhalb der Corona-Pandemie. Die Gemeinde Brüggen sieht daher aktuell keine Notwendigkeit zum Einsatz zusätzlicher Busse für den Schülerspezialverkehr zur Gesamtschule Brüggen.

Schulen in Schwalmtal

Nach Rücksprache mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen, wurde die Auslastung der eingesetzten Linien zur Schülerbeförderung zum Schulstandort Schwalmtal überprüft. Eine übermäßige Auslastung der eingesetzten Busse konnte hier nur teilweise festgestellt werden. Der Schulträger Gemeinde Schwalmtal wurde von der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen darüber informiert, dass die Schüler*innen zudem zwei zusätzliche Fahrten ca. 30 Minuten früher nutzen könnten, um die Situation zu entzerren. Der Schulträger stellt für Nutzer dieser Fahrten sicher, dass ein Zutritt zu den Schulen bzw. zur Mensa gewährleistet ist.

Die Verwaltung weist bezüglich möglicher gestaffelter Zeiten des Unterrichtsbeginns darauf hin, dass es sich bei der Gestaltung der Unterrichtszeiten um eine sogenannte innere Schulangelegenheit handelt, welche den Schulen und nicht den Schulträgern obliegt. Die Schulen haben gegenüber dem Schulträger mitgeteilt, dass die Möglichkeit der gestaffelten Unterrichtszeiten aufgrund der Stundenplangestaltung und dem Einsatz der Lehrkräfte – zum Teil an verschiedenen Schulstandorten – nicht geeignet und umsetzbar sei.

Zudem teilt die Verwaltung mit, dass die Gemeinde Niederkrüchten nur für die Schulen Einfluss auf die Schülerbeförderung nehmen kann, bei denen sie auch die Schulträgereigenschaft besitzt.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhaltsdarstellung sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit, zusätzliche Fahrzeuge zur Beförderung von Schüler*innen während der

Corona-Pandemie einzusetzen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong und Herr Janßen nehmen Stellung zu den Anfragen der Ausschussmitglieder Wahlenberg, Degenhardt und Coenen.

Sie teilen mit, dass die Schulleitungen auf entsprechende Anfrage seitens der Verwaltung zum Ausdruck gebracht hätten, dass sie derzeit keinen Handlungsbedarf zur Änderung sehen würden. Bei künftig angezeigtem Handlungsbedarf würden selbstverständlich notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Ausschussmitglied Coenen schlägt vor, den Beschlussvorschlag durch den anzufügenden Satz „Bei Veränderung der Sachlage hinsichtlich der zu treffenden Corona-Schutzmaßnahmen soll die Verwaltung unverzüglich tätig werden.“ zu ergänzen.

Bürgermeister Wassong lässt sodann über diesen erweiterten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, der Anregung der Jungen Union Niederkrüchten auf die Bereitstellung und den Einsatz zusätzlicher öffentlicher Verkehrsmittel zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts nicht zu folgen. Bei Veränderung der Sachlage hinsichtlich der zu treffenden Corona-Schutzmaßnahmen wird die Verwaltung unverzüglich tätig werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land NRW der Jungen Union Niederkrüchten vom 24. Oktober 2020

3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten

48-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die Kehrichtmenge im Jahr 2019 hat rund 201 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2020. Die Hochrechnung für 2020 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 203 t.

Für die Kalkulation 2021 werden daher 203 t angesetzt (Vorjahr 211 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2021 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,76 € je lfdm. (Vorjahr 0,77 €).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2018 und 2019 insgesamt noch eine Rücklage von 4.037,92 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2021 werden hiervon 1.300,00 € eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation 2023 auszugleichen. Es wird erwartet, dass hierdurch der verringerte Gebührensatz in diesen beiden Jahren nochmals beibehalten werden kann.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.300,00 EUR beträgt der festzusetzende Gebührensatz 0,74 € je lfdm (Vorjahr 0,77 €).

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion die heute zu beratenden und notwendigen Gebührenänderungen mittragen werde.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

2. Gebührenkalkulation

- 4) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung 49-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Grundsätzlich konnten die Umlagen des Schwalmverbandes an die Gemeinden für das kommende Jahr um rund 1,5% gesenkt werden. Die Umlage, die die Gemeinde Niederkrüchten zu zahlen hat, erhöht sich dennoch um rund 26.000,00 € gegenüber dem Vorjahr. Dies ist dadurch bedingt, dass ab dem Jahr 2021 der Umlageanteil für die im Schwalmverbandsgebiet liegende Fläche der ehemaligen Javelin Barracks enthalten ist. Bisher hat die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar den Bescheid durch den Schwalmverband erhalten. Aufgrund der Aufgabe der Nutzung für hoheitliche Zwecke und der künftigen Privatnutzung durch den Bund sowie der teilweisen Veräußerung wird ab dem Jahr 2021 die Umlage, wie für alle anderen im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke, bei der Gemeinde Niederkrüchten angefordert. Die Veranlagung für diese Grundstücke erfolgt dann ab 2021 entsprechend den Satzungsbestimmungen der Gemeinde bei den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 50.725,65 € an. Hierbei handelt es sich um den auf die Gemeinde Niederkrüchten entfallenden Anteil der Kosten für die Entschlammung des Vorbeckens des Hariksees.

Die an den Schwalmverband zu zahlenden Kosten betragen somit insgesamt 280.824,69 €.

Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 5.264,49 €.

Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 286.089,18 €.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 23. Oktober 2020 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. Zu den erfassten versiegelten Flächen wurden rund 12.000 m² für die noch nicht in die Datenbank eingepflegten Flächen des letzten zu erfassenden Campingplatzes berücksichtigt. Zusätzlich waren die bisherigen unversiegelten und versiegelten Flächen um die Flächen im Bereich der Grundstücke im Schwalmverbandsgebiet der ehemaligen Javelin Barracks mit insgesamt 2.633.333 m², hiervon 482.632 m² versiegelte und 2.150.701 m² unversiegelte Flächen, zu erhöhen.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 257.480,26 €
2. für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 26.608,92 €.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Als Verteilungsflächen werden nunmehr insgesamt für die versiegelten Flächen 4.620.888 m² und für die unversiegelten Flächen 45.048.753 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die versiegelten Flächen 0,0557 € je m² (Vorjahr 0,0459 €)
2. für die unversiegelten Flächen 0,0006 € je m² (Vorjahr 0,0005 €).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gebührenerhöhung nicht durch die Veränderung der Zahlung der Umlage für die Flächen der ehemaligen Javelin Barracks ausgelöst wird, sondern durch die neben der Umlage zu zahlenden Kosten für den Gewässerausbau. Die Gebührekalkulation ohne die Kosten für den Gewässerausbau würde keine Gebührenerhöhung ergeben.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührekalkulation

5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

50-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2021 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind unter Einbeziehung neuer Anlagen um rund 85.000,00 € höher als im Vorjahr.

Die Kosten der Verzinsung sind weiter gesunken.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2021 insgesamt 1.253.380,00 € und sind damit rund 64.400,00 € höher als in der Kalkulation des Vorjahres. Die wesentlichen Erhöhungen ergeben sich aus den geplanten Maßnahmen für die Erneuerung der Flachdächer von Gebäuden der Gruppenkläranlage, der Wärmedämmung der Decke im Betriebsgebäude 1 sowie der Vorbereitung für die Photovoltaikanlagen.

Die Erhöhung der Personalaufwendungen ist neben der Tarifierhöhung vor allem auf den Mehrbedarf an Fachpersonal zurückzuführen. Bei den Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz, die unmittelbar dem Abwasserbereich zugeordnet sind, sinken die Kosten, da ein Mitarbeiter, der bisher mit 30 % dem Abwasserbereich zugeordnet war, jetzt nur noch zu 10 % hier mitarbeitet. Die Personalkosten steigen in diesem Bereich insgesamt um rund 73.800,00 €.

Bei den Verwaltungsaufwendungen steigen die Kosten um rund 10.000,00 €. Dies beruht einerseits auf gestiegenen Sachkosten für die Mitarbeiter der Kläranlage, die nach den Personalkosten berechnet werden. Andererseits steigen auch die Kosten für die Beschäftigten im Rathaus, deren Stundenanteile für die Abwasserbeseitigung angesetzt sind. Hier ist die Steigerung neben den Tarifierhöhungen im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Aufwand für die Bearbeitung der Gartenzwischenzähler aufgrund der steigenden Zahl der Zähler immer größer wird. Allein im Jahr 2020 wurden rund 350 neue Zähler angemeldet. Die Stunden mussten daher erhöht werden.

Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt.

Insgesamt erhöhen sich die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 170.900,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2019 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der angeschlossenen Neubauten leicht erhöht.

Aus dem Jahr 2017 besteht noch eine Rücklage in Höhe von 5.745,96 €, die in der Kalkulation aufzulösen ist. Hiervon werden zur Beibehaltung der Gebühren für den „Kanal auf Rädern“ 5.490,00 € benötigt (siehe Ausführungen dazu). Der verbleibende Überschuss von 255,96 € wird bei den Aufwendungen für den Kanal abgezogen. Im Übrigen wird die restliche Unterdeckung aus dem Jahr 2018 von 825,08 € sowie die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 129.619,89 €, somit insgesamt 130.444,97 € dem Aufwand für den Kanal zugeschlagen.

Nach Einsatz der Anteile aus der Über- und der Unterdeckung beträgt der berechnete Gebührensatz für das Schmutzwasser 3,79 € je m³ (Vorjahr 3,46 €) und für das Niederschlagswasser 1,25 € je m² (Vorjahr 1,19 €).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25.09.2018 sollen die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollen stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden und zwar durch eine Beschränkung der Erhöhung, die sich aufgrund der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert ergibt, von rund 3 % je Jahr.

Zur Ermittlung der hiernach festzusetzenden Gebührensätze wurde neben der Kalkulation mit der AfA nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die Kalkulation mit der AfA nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert durchgeführt. Hiernach würde sich ein Gebührensatz von 3,06 €/m³ für Schmutzwasser und von 1,01 €/m² für Niederschlagswasser ergeben. Unter Berücksichtigung einer Erhöhung um 3 % je Jahr ab 2019, betragen die festzusetzenden Gebührensätze somit 3,25 €/m³ (Vorjahr 2,93 €/m³) bei der Schmutzwassergebühr und 1,07 €/m² (Vorjahr 1,01 €/m²) bei der Niederschlagswassergebühr.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu

berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Bereits im Jahr 2018 sind die Unternehmerpreise für die Abfuhr deutlich gestiegen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden die Gebühren durch Einsatz von Überdeckungen moderat erhöht. Die verbleibende Überdeckung sollte ebenfalls dem Kanal auf Rädern zugerechnet werden. Es besteht noch eine Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 5.745,96 €. Diese Überdeckung ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit der Kalkulation 2021 aufzulösen. Die Rücklage wird dem „Kanal auf Rädern“ insoweit zugerechnet, dass für 2021 – vermutlich letztmalig – keine Gebührenerhöhung erfolgt. Falls sich für 2020 keine Überdeckung ergibt, müssen ab dem Jahr 2022 die tatsächlich berechneten Gebührensätze erhoben werden. Somit werden für den Kanal auf Rädern insgesamt 5.490,00 € eingesetzt; die restliche Rücklage von 255,96 € wurde beim Aufwand für den Kanal abgezogen.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 24,81 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 24,96 €/m³).

Es wird für 2021 ein Betrag von insgesamt 420,00 € eingesetzt (Rücklageneinsatz Vorjahr 406,00 €); damit beträgt die Gebühr 22,50 € je m³ (Vorjahr 22,50 €/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 20,46 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,03 €/m³).

Es wird für 2021 ein Betrag in Höhe von 5.070,00 € eingesetzt (Vorjahr 4.550,00 €). Die Gebühr für 2021 beträgt danach 17,00 € je m³ (Vorjahr 17,00 €/m³)

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt jedoch nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,25 € je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,07 € je m² bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

- 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 52-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2021 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne).

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2020 weiterhin gestiegen, was im Wesentlichen zu höheren Unternehmerkosten führt. Bei Sammlung und Transport der Braunen Tonnen wirkt sich die höhere Anzahl jedoch auf den Staffelpreis aus, wodurch hier die Unternehmerkosten geringer werden.

Des Weiteren erhöhen sich die Aufwendungen beim Unternehmer im Bereich der Blauen Tonne dadurch, dass aufgrund der Änderung der Vorschriften der Verpackungsverordnung künftig die Verrechnung nicht mehr wie bisher mit dem beauftragten Unternehmer erfolgen darf. Dieser erhält somit die Abfuhrkosten zu 100 % (bisher 71,51 %). Die Anteile für die Transportverpackungen aus Altpapier sind künftig gesondert direkt bei den jeweiligen DSD-Unternehmern in Rechnung zu stellen. Hierzu ist noch eine Abstimmungsvereinbarung abzuschließen. Die künftigen Erstattungen sind unter dem Punkt „Reduzierung der Kosten“ ausgewiesen.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen von einer leichten Steigerung ausgegangen, wobei in der Hochrechnung die deutlich erhöhten Mengen 2020 aus der Zeit des Corona bedingten Lockdowns nicht mitberücksichtigt worden sind. Bei den Grünabfallsammlungen werden die gleichen Mengen wie im Vorjahr angesetzt. Bei den Elektro-Altgeräten wird ebenfalls die gleiche Menge angesetzt; die in 2020 erhöhten Abfuhrmengen stammen ebenfalls aus der Zeit des Lockdowns. Insgesamt steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um rund 22.430,00 €. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Vorjahr diese Aufwendungen um den Papieran-

teil aus Transportverpackungen, der nunmehr bei den Erstattungen mit rund 30.000,00 € ausgewiesen ist, reduziert war. Die bisherige Abrechnung des Aufwandes für Papier hätte im Bereich der Unternehmerkosten zu einer Kostensenkung geführt.

Der Kreis Viersen hat für die Entsorgungsgebühren 2021 – 2023 eine neue Gebührenerkalkulation erstellt. Hiernach werden sich die Entsorgungsgebühren für Haus- und Sperrmüll, Altholz, Gartenabfälle (Braune Tonne sowie Strukturmaterial) nicht ändern. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet. Hier ergibt sich aufgrund der Mehrmengen beim Hausmüll eine Erhöhung, die Kosten beim Sperrmüll bleiben gleich. Aufgrund der geringeren Mengen im Bereich Altholz und Bündelsammlung sind die Kosten niedriger als im Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen steigen die Mengen deutlich an und hierdurch entsprechend die Entsorgungskosten. Insgesamt steigen die Entsorgungskosten um rund 12.000,00 €.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes steigen die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen geringfügig. Die Kosten für ggf. benötigte Abfahren durch Fremdunternehmer wurden gesenkt. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, erhöht sich der Kostenansatz im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist dadurch bedingt, dass sich zum einen die Behälterzahl erhöht hat, zum anderen waren in diesem Jahr im Bereich Venekoten und im Bereich von Anlagen im Sommer wieder etliche Zusatzleerungen erforderlich. Insofern wird hierfür im kommenden Jahr ein höherer Ansatz kalkuliert als im Vorjahr.

Für den Bereich Altkleider / Altschuhe ist zum Ende des Jahres seitens des Kreises Viersen eine Neuausschreibung vorgesehen. Es wird jedoch nicht von deutlich geänderten Preisen ausgegangen. Die Aufwendungen sowie die Erträge im Bereich der Altkleider/Altschuhe wurden daher mit den bisherigen Preisen des Kreises Viersen angesetzt. Hier war insgesamt festzustellen, dass die Erträge geringer sind als die Aufwendungen. In diesen Fällen hat die Gemeinde entsprechend der Vereinbarung mit dem Kreis Viersen weder Kosten zu tragen, noch erhält sie Gutschriften. Somit wurden sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Erträgen jeweils 0,00 € angesetzt. Es wird seitens des Kreises Viersen davon ausgegangen, dass dies auch nach einer Neuausschreibung so bleiben wird.

Bei den Personalkosten ist ebenfalls eine Kostensenkung zu verzeichnen, da aufgrund einer Umstrukturierung im Abfallbereich die beiden jetzt zuständigen Mitarbeiterinnen nunmehr mit insgesamt weniger Stundenanteilen als bisher diesem Bereich zugeordnet sind.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind unter Berücksichtigung der sich ergebenden Erhöhungen und Senkungen insgesamt um rund 10.700,00 € gegenüber

dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Jahre 2021 – 2023 sinkt der Festpreis von 55,00 €/t. auf 50,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Marktlage weiterhin gesunken. Es wird für 2021 aufgrund der aktuellen Marktlage davon ausgegangen, dass keine Zusatzerstattung aufgrund des Euwid-Wertes mehr erfolgen wird. Somit konnte als Erstattungspreis nur noch der vom Kreis Viersen zu zahlende Betrag von 50,00 €/t angesetzt werden. Allerdings wird sich der abzurechnende Anteil für Altpapier durch den Kreis erhöhen. In der Gemeinde Niederkrüchten hat der Anteil bisher 81,01 % betragen. Der Kreis Viersen geht im Rahmen seiner Gebührenkalkulation ab 2021 davon aus, dass ein Anteil von 100 % übernommen wird. Hierzu wird die ebenfalls noch abzuschließende Abstimmungserklärung für Transportverpackungen aus Altpapier maßgeblich sein. Aufgrund des geringeren Erstattungsbetrages je t ist die Erstattung dennoch rund 2.500,00 € geringer als der Vorjahresansatz.

Wie oben ausgeführt, wird die Gemeinde im kommenden Jahr keine Gutschriften aus dem Verkauf der Altkleider und Altschuhe erhalten. Insofern sind hier die Erlöse mit 0,00 € anzusetzen.

Neu einzusetzen bei den Gutschriften sind, wie bereits oben ausgeführt, die Erstattungen der DSD-Unternehmer für die Transportverpackungen aus Altpapier, die ab dem kommenden Jahr unmittelbar mit den DSD-Unternehmern abzurechnen sind. Da zum Zeitpunkt der Kalkulation die Abstimmungsvereinbarung noch nicht abschließend verhandelt war, wurde der Kostenanteil für die Erstattungen mit dem bisherigen Anteil von 28,49 % zugrunde gelegt. Hiernach beträgt der Erstattungsbetrag 30.128,83 €. Mögliche Mehreinnahmen werden der Rücklage zugeführt.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr weiter gestiegen.

Die umzulegenden Kosten ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind um 17.061,07 € geringer als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 76,81 € (Vorjahr 78,66 €).

Es sind noch Überdeckungen aus dem Jahr 2017 von insgesamt 74.723,19 € vorhanden. Demgegenüber stehen Unterdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 von insgesamt 58.462,10 € (im Wesentlichen aus geringeren Einnahmen bei den Gutschriften für Altpa-

pier und Altkleider). Nach den Vorschriften des KAG sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Nach Einsatz der verbleibenden Rücklage in Höhe von 16.261,09 € ergibt sich ein Gebührensatz von 75,85 € je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 75,00 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Der Gebührenabschlag bleibt hiernach mit 25,00 € bestehen. Dies entspricht einem Abschlag von 30,9 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 3,09 € betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann und im Hinblick auf eine Kontinuität für die Verkaufsstellen, soll der bisherige Gebührensatz von 3,50 € weiterhin beibehalten werden. Die hieraus erzielten Mehreinnahmen wurden zur Reduzierung der Kosten im System Graue Tonne eingesetzt.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System grau ermittelt. Die Rücklage wurde insgesamt dem System der Grauen Tonne, in dem jedem Haushalt eine blaue Tonne zur Verfügung gestellt wird, zugerechnet, da diese Entlastung allen Gebührenpflichtigen zu Gute kommt. Die Gebühren betragen hiernach 5,65 € /Jahr für den 240 l-Behälter (Vorjahr 8,00 €), 9,00 € /Jahr für den 1.100 l Behälter 4-wöchentlich (Vorjahr 10,50 €) und 13,35 € /Jahr für den 1.100 l Behälter 2-wöchentlich (Vorjahr 13,70 €).

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l-Behälter und 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden für den 120 l-Behälter mit 56,50 € (Vorjahr 58,50) und mit 86,10 € für den 240 l-Behälter (Gebühr Vorjahr 89,20 €) berechnet.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Kostenzusammenstellung

- 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 63-2020/2025

Sachverhalt:

Für das Jahr 2021 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungspositionen für das Jahr 2021 wurden im Gegensatz zum Vorjahr den einzelnen Anlageklassen neu zugeordnet und hiernach entsprechend zusammengefasst. Bei den Abschreibungen für die Urnenkammern wurden die Kosten nunmehr nach dem Ergebnis der Ausschreibung berechnet. Die Urnenkammern sollen nun bis zum Jahresende errichtet werden.

Da es aufgrund der haushaltsrechtlichen Änderungen keine geringfügigen Wirtschaftsgüter mehr gibt, werden die dort bisher aufgeführten Kosten (u. a. für 8 Bronzetafeln der pflegefreien Urnengräber in Baumnähe) mit 3.100,00 € nun bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung (Abschreibungen im laufenden Jahr) geführt. Der Auf-

wand erhöht sich dort entsprechend.

Für das Jahr 2021 waren die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten zu erhöhen, da im kommenden Jahr Wegereparaturen sowie die Instandsetzung der Treppenanlagen auf dem Friedhof Oberkrüchten geplant sind. Die Bewirtschaftungskosten konnten nochmals um 1.000,00 € gesenkt werden, da die Kosten der Abfallentsorgung geringer waren als hochgerechnet.

Ursprünglich war vorgesehen, ab dem Jahr 2020 die Verträge für die Friedhofsunterhaltung neu zu vergeben. Aufgrund verschiedener notwendiger Klärungen konnte jedoch eine rechtzeitige europaweite Ausschreibung bis Ende 2019 nicht erfolgen. Auch im Jahr 2020 konnte die Ausschreibung nicht durchgeführt werden, da bedingt durch die Corona-Pandemie im Ordnungsamt hierfür die Ressourcen fehlten. Es ist nunmehr beabsichtigt, in 2021 die Ausschreibung vorzunehmen.

Da die Verträge zum 01.01.2020 gekündigt waren, werden die Arbeiten seitdem von den bisherigen Firmen nach einem Interimsvertrag ausgeführt. In diesen Verträgen wurden die Kosten angemessen erhöht. Für die Kalkulation 2021 werden die Unternehmerkosten entsprechend den erhöhten Einheitspreisen angesetzt. Wie in der letzten Kalkulation wurden im Bereich des Friedhofes Elmpt die Kosten für die Pflege der künftigen Urnenstelen-Anlage geschätzt.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten erhöhen sich die Kosten aufgrund der Tarifierhöhungen im Vergleich zum Vorjahr.

Bei den Kosten für Dienstleistungen durch Fremdbeauftragte wurden erstmalig die anfallenden Kosten der Baumkontrolle und Baumpflege angesetzt. Die Kosten für die in den Vorjahren durchgeführte Grundkontrolle und die daraufhin notwendig gewordenen umfangreichen Pflegemaßnahmen wurden bisher nicht mit in die Kalkulation aufgenommen, da es sich bei diesen Maßnahmen nicht um die laufende Unterhaltung handelte. Inzwischen werden Kontrollen und notwendige Pflegemaßnahmen jedoch laufend durchgeführt und sind somit in die Kalkulation einzustellen. Bisher wurden die Aufwendungen für die Friedhöfe nicht gesondert erfasst. Die Erfassung erfolgt ab 2021; es wird daher zunächst ein Aufwand von geschätzt 2.000,00 € angesetzt. Weiterhin sind jährliche Kosten für die Pflege des neuen mobilen Bearbeitungsprogramms „jPAX mobile“ anzusetzen.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 211.010,13 € (Vorjahr 191.702,34 €).

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 189.909,12 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2021 nach dem Äquivalenz-

prinzip zu verteilen.

Da die Urnenkammern bisher noch nicht errichtet werden konnten und somit keine Erfahrungswerte bezüglich der Nachfrage vorliegen, wurden für die Berechnung nochmals die Gesamtfallzahlen des Vorjahres angesetzt. Eine erneute Überprüfung wird daher erst im nächsten Jahr erfolgen und an die Entwicklung angepasst werden.

Aus den Jahren 2017 bis 2019 sind unter Berücksichtigung einer noch ausstehenden Rechnung für die Beratung zur Ausschreibung der Friedhofsunterhaltung insgesamt noch Überdeckungen von rund 39.400,00 € auszugleichen. Überdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Für die Kalkulation 2021 soll auf alle Gebührenarten ein Betrag von insgesamt 21.850,00 € eingesetzt werden. Hierdurch kann im Bereich der Grabnutzungsgebühren und der Bestattungsgebühren die Kostensteigerung reduziert und im Bereich der Hallen und Zellen aufgefangen werden. Mit dem Restbetrag können dann weitere mögliche Kostensteigerungen im nächsten Jahr aufgefangen werden. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 10.000,00 € eingesetzt. Insgesamt werden somit Kosten in Höhe von 179.909,12 € verteilt (Vorjahr 164.832,11 €).

Es ergeben sich hiernach folgende Gebühren:

Grabart	Gebühr 2021	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.505,00 €	1.381,00 €	9,0%
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.779,00 €	1.629,00 €	9,2%
Pflegefreie Reihengrabstätte	2.052,00 €	1.877,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte	2.201,00 €	2.013,00 €	9,3%
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.337,00 €	2.137,00 €	9,4%
Urnenwahlgrabstätte	1.710,00 €	1.567,00 €	9,1%
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.779,00 €	1.629,00 €	9,2%
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.097,00 €	1.941,00 €	8,0%
Anonyme Urnengrabstätte	1.505,00 €	1.381,00 €	9,0%
Urnenkammer	2.052,00 €	1.877,00 €	9,3%
Nacherwerb Wahlgrabstätte	73,00 €	67,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	78,00 €	71,00 €	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	68,00 €	63,00 €	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	82,00 €	75,00 €	

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurden ebenfalls die Gesamtfallzahlen beibehalten. Abschreibungen und Verzinsung ändern sich nur unwesentlich. Bei den Unternehmerkosten wurden hier ebenfalls die Kosten nach den erhöhten Preisen des Interimsvertrages berechnet. Die Personalkosten sind auch hier aus den oben beschriebenen Gründen gestiegen. Da noch keine neuen Verträge für die Unterhaltung vorliegen, wird wie im Vorjahr davon ausgegangen, dass die Kosten für die Bestattung in einer Urnenkammer dieselbe Höhe haben werden, wie die übrigen Urnenbestattungen. Die Werte der Ausschreibung werden ab der Kalkulation 2022 berücksichtigt. Es sind somit im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 29.229,22 € anzusetzen (Vorjahr 26.942,95 € – ohne Einsatz der Rücklage). In 2021 sollen der Rücklage 3.000,00 € entnommen werden. Hiernach ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 26.229,22 €.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2021	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	230,00 €	214,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	427,00 €	393,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	230,00 €	214,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	418,00 €	385,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	499,00 €	459,00 €
Urnenbeisetzungen	161,00 €	151,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern	161,00 €	151,00 €

Die Veränderungen hierbei betragen jeweils 7% bzw. 9 %.

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes

Für die Trauerräume ändert sich die Abschreibung nur unwesentlich; die Zinsen sinken. Der Ansatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung ist gleichgeblieben. Auch hier steigen die Unternehmerkosten sowie die Personal- und Verwaltungskosten. Für die Nutzung der Trauerräume wurde ebenfalls dieselbe Fallzahl angesetzt wie im Vorjahr.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 15.672,04 € (Vorjahr 14.640,71 €). Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 275,00 € (Vorjahr 257,00 €)

Um die bisherige Gebühr von 198,00 € ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.400,00 € eingesetzt (Vorjahr 3.350,00 €).

Gebühren Zellen

Für die Zellen ändern sich die Abschreibung und Verzinsung ebenfalls nur unwesentlich. Wie im Bereich der Trauerräume, bleiben die Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung gleich; die Unternehmerkosten sowie Personal und Verwaltungskosten steigen. Insgesamt entstehen Kosten von 9.281,47 € (Vorjahr 8.973,70 €).

Es wird von derselben Fallzahl ausgegangen wie im Vorjahr.

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 227,00 € (Vorjahr 219,00 €) für die Aufbahrungen und 106,00 € (Vorjahr 102,00 €) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres für die Aufbahrung halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.450,00 € eingesetzt (Vorjahr 4.170,00 €).

Hierdurch bleibt die Gebühr für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 € bestehen. Auf-

grund der Rundung bei der Anrechnung der Rücklage erhöht sich die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne von 51,00 € auf 52,00 €. Dies ist aber vertretbar, da diese Leistung inzwischen ohnehin fast nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Bei den Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen waren entsprechend die erhöhten Kosten der Unternehmer aus den Interimsverträgen anzusetzen. Die Gebühren erhöhen sich daher wie folgt:

Ausgrabungen	Neu	Bisher
Beerdigung nicht länger als 20 Jahre	983,00 €	903,00 €
Beerdigung länger als 20 Jahre	747,00 €	689,00 €
Ausgrabung einer Urne	227,00 €	215,00 €
Umbettungen		
Beerdigung nicht länger als 20 Jahre	1.191,00 €	1.092,00 €
Beerdigung länger als 20 Jahre	857,00 €	788,00 €
Umbettung einer Urne	250,00 €	236,00 €

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 27,00 € auf 28,50 €.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulationen

8) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushalts-
jahr 2021

67-2020/2025

Sachverhalt:

Durch die Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 24. November 2020 liegen alle relevanten Plandaten für das kommende Haushaltsjahr vor.

Der Haushaltsentwurf 2021 sieht - entgegen der bisherigen mittelfristigen Ergebnisplanung - nunmehr ein Defizit in Höhe von 689.336,00 € vor.

Die Auswirkungen der immer noch andauernden Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte sind dramatisch. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich dieser Konjunkturerinbruch hinziehen wird. Ohne ein nachhaltiges und mittelfristiges Konzept zur Haushaltskonsolidierung ist eine Erhöhung der Steuerhebesätze unter Beachtung des § 77 Abs. 2 GO NRW, der den Grundsatz der Nachhaltigkeit zur Erhebung von Steuern verankert, nicht das geeignete Mittel zum Haushaltsausgleich. Zumal die Gemeinde gemäß Abs. 3 bei der Finanzmittelbeschaffung auch auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat.

Der Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 - GFG 2021) sieht die gleichen normierten Hebesätze für die Realsteuern wie 2020 vor.

Mit diesen fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2021	Hebesätze Niederkrüchten 2020
Grundsteuer A	223 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	443 v. H.	450 v. H.
Gewerbesteuer	418 v. H.	420 v. H.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sieht in § 6 ebenfalls die

Beibehaltung der Realsteuerhebesätze vor. Da die Haushaltssatzung jedoch zum 1. Januar 2021 noch keine Rechtskraft erlangt hat und die Bescheide über die Grundbesitzabgaben voraussichtlich im Januar versendet werden, wird die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern durch den Beschluss des Rates notwendig.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

- 9) Ermächtigung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen und Investitionen 74-2020/2025

Sachverhalt:

Nach § 41 GO NRW kann der Rat Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse übertragen. In der vergangenen Wahlperiode ist entsprechend dieser Vorschrift der Bauausschuss vom Rat ermächtigt worden, über die Vergabe von Aufträgen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der jeweils bestehenden Ausgabeermächtigungen des Haushaltsplanes zu entscheiden.

Diese Ermächtigung führte dazu, dass der Bauausschuss lediglich über Vergaben zu entscheiden hatte. Dies war aus vergaberechtlichen Gründen jedoch nicht erforderlich. Daher wurde im Frühjahr 2016 von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bauausschusses ein Konzept zur inhaltlichen Gestaltung des Bauausschusses erarbeitet, welches im Kern verschiedene Beteiligungsschritte und Gestaltungsmöglichkeiten des Bauausschusses bei geplanten Baumaßnahmen und Investitionen umfasste. Die unmittelbare Auftragsvergabe, mit

Ausnahme einzelner Sonderfälle, sollte nicht mehr durch den Bauausschuss erfolgen. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 dieses Konzept beschlossen (siehe Sitzungsvorlage Nr. 386-2014/2020). Der Rat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 dem vorgenannten Konzept zugestimmt.

Beratungsverlauf:

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Szallies sagt Bürgermeister Wassong eine baldige Zusendung von Entwürfen einer Hauptsatzungsänderung, einer Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie einer Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse zu.

Beschlussvorschlag:

Der Rat ermächtigt den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz bis zum Inkrafttreten einer Zuständigkeitsordnung die Verwaltung zu beauftragen, Baumaßnahmen und Investitionen einschließlich Ausschreibungen und Vergaben in unbegrenzter Höhe im Rahmen der jeweils bestehenden Ausgabeermächtigung des Haushaltsplanes durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

Es liegen keine Mitteilungen vor.

11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

12) Mitteilungen des Bürgermeisters

12.1 Frau Baier teilt mit, dass für die Beitragserhebung der ausgebauten Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße im Januar die Bescheide an die Beitragspflichtigen versandt werden. Der Beitragssatz je m² anrechenbarer Fläche beträgt 9,4935 € und liegt damit um 0,49 €/m² unter dem Beitragssatz, der zur Anliegerversammlung am 31. März 2017 kalkuliert und mitgeteilt wurde.

12.2 Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass die Bundesregierung mit Blick auf die weiterhin hohen Corona-Infektionszahlen die Städte und Gemeinden gebeten hat, Verwaltungsgebäude und Betriebsstätten zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr zu schließen. Die drei Westkreis-Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal werden dieser Empfehlung folgen und ihre Rathäuser zwischen dem 24. Dezember und dem 3. Januar schließen.

12.3 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Kindertageseinrichtungen Pusteblume in Oberkrüchten sowie Simalabim in Elmpt aufgrund positiver Corona-Testergebnisse derzeit geschlossen sind.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 04.12.2020

Vorlagen-Nr. 78-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

15.12.2020

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Wahlprüfungsausschusses vom 09. Dezember 2020

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Wahlprüfungsausschusses vom 09. Dezember 2020 wird bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag:

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Gesamte Niederschrift über die Sitzung des Wahlprüfungsausschuss

gez. Wassong



Niederschrift

über die 1. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Wahlprüfungsausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 09. Dezember 2020
Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 18:37 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Fackler, Martin
2. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
3. Ausschussmitglied Lucht, Christiane
4. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
5. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
6. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd
7. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
8. Ausschussmitglied van de Weyer, Bernd vertritt Ausschussmitglied Dr. Striemann, Jürgen

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Kriegers, Frank

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Michiels, Walter
2. Ausschussmitglied Krämer, Andreas
3. Ausschussmitglied Mankau, Hans
4. Ausschussmitglied Dr. Striemann, Jürgen

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|--------------|
| 1) Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers | 72-2020/2025 |
| 2) Einführung und Verpflichtung der Sachkundigen Bürger | 71-2020/2025 |
| 3) Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung und Wahl des Bürgermeisters) der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 | 69-2020/2025 |
| 4) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Martin Fackler eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 02. Dezember 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentliche Sitzung

1) Bestellung eines Schriftführers sowie eines stellvertretenden Schriftführers

72-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ist über die in einem Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Wie es in der Vergangenheit praktiziert wurde, sollen Schriftführer und stellvertretende Schriftführer eines Ausschusses für die Dauer der Wahlperiode bestellt werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 werden Herr Frank Kriegers zum Schriftführer und Frau Ursula Gilleßen zur stellvertretenden Schriftführerin des Wahlprüfungsausschusses bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

2) Einführung und Verpflichtung der Sachkundigen Bürger

71-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Absatz 3 GO NRW werden die Sachkundigen Bürger vom Ausschussvorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als Sachkundiger Bürger der Gemeinde Niederkrüchten nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde zu erfüllen.“

Im Rahmen der Einführung und Verpflichtung der Sachkundigen Bürger wird die Verpflichtungserklärung vom Ausschussvorsitzenden verlesen. Die neu verpflichteten Personen werden sodann gebeten, die Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Fackler führt den sachkundigen Bürger Bernd van de Weyer ein und verpflichtet ihn zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

- 3) Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung und Wahl des Bürgermeisters) der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 69-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahIG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserve-liste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im

Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

- d. Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

In der Bekanntmachung vom 23. September 2020 über die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020 wurde darauf hingewiesen, dass jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 45/2020, ausgegeben am 01. Oktober 2020, Eintrag Nr. 651/2020.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind nicht eingegangen.

Beratungsverlauf:

Ausschussvorsitzender Fackler teilt mit, dass nach Auskunft der Verwaltung Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen nicht eingegangen seien, und keine der unter den Buchstaben a bis c genannten Fälle vorlägen.

Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat somit, die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. September 2020 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

4) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Fackler
Ausschussvorsitzender

gez. Kriegers
Schriftführer